

Mitwirkungsbericht_für Publikation 09.11.2022

Bearbeitung

PLANAR AG für Raumentwicklung
Gutstrasse 73, 8055 Zürich
Tel 044 421 38 38
www.planar.ch, info@planar.ch

Oliver Tschudin, Sarina Hächler

Ablauf der Mitwirkung

Die vom Gemeinderat per 21.12.2021 verabschiedeten Entwürfe zu den Teilzonenvorschriften Siedlung «Ortskern» wurden auf der Bauverwaltung aufgelegt sowie auf der Homepage der Gemeinde verfügbar gemacht. Der Gemeinderat hat an einer öffentlichen Informationsveranstaltung die Unterlagen in den Grundzügen vorgestellt. Für die betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer fand am 26.01.2022 eine weitere Informationsveranstaltung statt. Die Mitwirkung erstreckte sich über den Zeitraum zwischen dem 03.02.2022 und dem 04.03.2022. Die Möglichkeit zur Mitwirkung haben 42 Personen bzw. Personengruppen genutzt. In der vorliegenden Auswertung wurden sie anonymisiert und nummeriert (M1-M42).

Mitwirkungsergebnisse

Der Gemeinderat Arlesheim – in seiner Funktion als Steuerungsorgan der Teilzonenplanung Siedlung «Ortskern» – hat den Mitwirkungsbericht an der Gemeinderatssitzung vom 08. November 2022 beraten und zur Veröffentlichung freigegeben.

Im Rahmen der Mitwirkung gingen zahlreiche, wertvollen Inputs zu den verschiedenen Teilen der Teilzonenvorschriften Ortskern ein. Nachfolgend sind diese alle im Originalwortlaut erfasst, thematisch gegliedert und beantwortet. Die Unterteilung erfolgt in 1. Teilzonenreglement, 2. Teilzonenplan, 3. Verordnung, 4. Allgemeines / Vorgehen und 5. Diverses.

Folgende wesentlichen Änderungen wurden aufgrund der Mitwirkungseingaben an den Teilzonenvorschriften vorgenommen:

- Schutzkategorien: Die ursprüngliche Gebäudekategorie «Gebäude ohne Schutzkategorie» führte zu Verwirrung, da in den Bestimmungen zu diesen Bauten ebenfalls Schutzbestimmungen enthalten waren. Daher wurde diese Kategorie in «Baute mit Situationswert» überführt und die Bestimmungen dazu aus dem Musterreglement übernommen. Somit ist das Näherbaurecht für diese Bauten im bestehenden Umfang erteilt. Einige wenige Bauten, die zuvor den «Gebäuden ohne Schutzkategorie» zugewiesen waren, werden neu als «übrige Bauten» bezeichnet.
- Erweiterungsmöglichkeiten in rückwärtigen Bereichen: Aufgrund der zahlreichen Eingaben zu diesem Thema, wurde die Möglichkeit für Erweiterungsbauten in rückwärtigen Frei- und Gartenräumen noch einmal intensiv – u.a. mit der kantonalen Denkmalpflege – diskutiert. Dies führte dazu, dass solche Möglichkeiten neu – wo sinnvoll – eingeführt wurden.
- Bestimmungen zu Dächern und Dachaufbauten: Die Bestimmungen zu den Dächern und Dachaufbauten wurden wo sinnvoll und möglich gelockert. Zu den Solaranlagen gelten neu dieselben Bestimmungen in der Kernzone Dom (ehem. Domzone) wie in der Kernzone. Bewilligungsbehörde der Solaranlagen ist der Kanton. Mobilfunkantennen werden im gesamten Ortskern verboten.
- Unterschutzstellung Bäume: Die Unterschutzstellung von Bäumen wurde aufgrund der entsprechenden Mitwirkungseingaben noch einmal diskutiert. Der Gemeinderat hat daraufhin entschieden, nur noch folgende Bäume zu schützen: Mit dem Teilzonenplan Ortskern werden alle schützenswerten Bäume geschützt, die sich im Besitz der Gemeinde (Allmend) befinden, im Baurecht abgegeben wurden, auf Parzellen der Gemeinde oder auf einer Parzelle einer kantonal geschützten Liegenschaft stehen. Zudem werden die Bäume auf den Parzellen, die gemäss BIB als kantonal zu schützen eingestuft sind (aber noch nicht geschützt sind) geschützt. Dazu zählen die Liegenschaften Domstrasse 2, Hauptstrasse 4-8 und Domstrasse 3.
- Finanzielle Beiträge: Finanzielle Beiträge werden neu nicht nur an Planungs- und Baumassnahmen bei Gebäuden entrichtet, sondern auch an Pflegemassnahmen von geschützten Bäumen.
- Sämtliche Zuordnungen zu den Schutzkategorien wurden nochmals überprüft. Dabei wurden neu auch einzelne Gebäudeteile separat betrachtet. Dadurch konnte der Schutzstatus verschiedener Gebäudeteile gelockert und Anbauten aus dem Schutz entlassen werden.

Verzeichnis der Mitwirkungseingaben

Unternehmung/Verein	Name	Vorname	Adresse	PLZ	Ort	Datum	E-Mail
M1	Leuthardt Vertreten durch: Zeller Dettwiler Advokatur (Roman Zeller)	Madeleine	Dorfgrasse 8	4144	Arlesheim	28.01.2022, 02.03.2022	
M2	Adagio AG	Martz	Alexander und Michael Postfach 537	4144	Arlesheim	31.01.2022, 03.03.2022	
M3	Arlesheimer Gewerbe- und Industrieverein AGIV		Postfach 402	4144	Arlesheim	03.03.2022	
M4		Blattmann-Willi	Isabelle			31.01.2022	famblatt@outlook.com
M5		Bondolfi	Balduin			28.01.2022	Balduin_bondolfi@hotmail.com
M6	Bürgergemeinde Arlesheim	Kink Holzer	Stephan Bruno Domstrasse 1, Postfach 225	4144	Arlesheim	01.03.2022	
M7		Wyss-Mürner	Erika	4144	Arlesheim	28.01.2022	
M8	Ortskernkommission OKK	Barmet	Bernhard	4144	Arlesheim	07.03.2022	
M9		Erbacher	Hugo und Brigitte Homburgweg 18	4144	Arlesheim	30.01.2022	

Unternehmung/Verein	Name	Vorname	Adresse	PLZ	Ort	Datum	E-Mail
M10	Erbacher	Hugo		4144	Arlesheim	03.03.2022	
M11 FDP Die Liberalen	Stückelberger	Balz	Postfach 350	4144	Arlesheim	04.03.2022	
M12	Fleury-Kunz	Anja und Max	Bienenweg 6	4105	Biel-Benken	31.01.2022	
M13	Fluri Vogt	Silvia Urs				14.02.2022	
M14	Kellenberger	Hansruedi	Bündtenmattweg 12	4202	Duggingen	28.02.2022	
M15	Hautzinger von Bülow Von Bülow	Johann Alexandra	Hauptstrasse 4	4144	Arlesheim	28.01.2022	
M16	Hoenes	Raimund	Stutzstrasse 13a	8834	Schindellegi	16.02.2022	
M17	Iselin	Balbina	Andlauerweg 15	4144	Arlesheim	10.02.2022	
M18	Kober	Lorenz	Domstrasse 3	4144	Arlesheim	30.01.2022	
M19 L1 Architekten AG	Libera	Gabriele	Hauptstrasse 32	4144	Arlesheim	31.01.2022	
M20	Kilian Manggold	Kathrin Johannes	Kirchgasse 14	4144	Arlesheim	30.01.2022	
M21	Regez	Marie	Nelkenweg 8	4144	Arlesheim	04.03.2022	
M22	Meier	Thomas	Obere Gasse 13	4144	Arlesheim	31.01.2022	
M23 Naturschutz-, Umweltschutz und Energiekommission der Gemeinde NUEK				4144	Arlesheim	27.02.2022	
M24 Neovius AG (Vertreter für Reformierte Kirche Arlesheim)	Nertz	Christoph	Hirschgässlein 30, Postfach	4010	Basel	02.03.2022	
M25	Issler	Peter	Baumgartenweg 8	4132	Muttenz	04.03.2022	
M26 IG Freiheit und Schutz fürs Dorf IG Fruschd	Zellweger-Staehelin Erbacher Manggold Fleury Erbacher Kilian Fleury	Caspar & Kathryn Hugo Johannes Max Brigitte Katrin Anja	Obere Gasse 7	4144	Arlesheim	07.02.2022	
M27	Richterich Wagner Emmenegger	Raphael & Alexandra Monika Fabian	Hofgasse 4 Hofgasse 5 Hofgasse 5	4144 4144 4144	Arlesheim Arlesheim Arlesheim	31.01.2022, 19.02.2022	
M28	Leuthardt	Rita	Ermitagestrasse 17	4144	Arlesheim	27.01.2022, 22.02.2022	
M29 SP Arlesheim	Sibold Mani	Noemi Lea		4144	Arlesheim	28.02.2022	
M30 Stiftung Landruhe			Ermitagestrasse 4	4144	Arlesheim	20.04.2022	
M31 SVP Arlesheim	Pfister	Roger				04.03.2022	
M32	Tschanz-Siegfried	Sylvia & Markus	Hauptstrasse 46	4144	Arlesheim	04.03.2022	
M33	Sutter	Sylvia & Thomas	Dorfgasse 2	4144	Arlesheim	03.03.2022	
M34 Verein Frischluft	Arnet Barthe	Thomas Nicole	Postfach 353	4144	Arlesheim	04.03.2022	

Unternehmung/Verein	Name	Vorname	Adresse	PLZ	Ort	Datum	E-Mail
M35 Verein Wydehöfli	Seewer	Christina	Birseckstrasse 82	4144	Arlesheim	03.03.2022	
M36	Meile Vertreten durch: Ina Tschudin, Voser Rechtsanwälte	Gabriela & Urs		4144	Arlesheim	03.03.2022	
M37	Wagner Emmenegger	Monika Fabian	Hofgasse 5	4144	Arlesheim	28.01.2022	
M38	Zahnd	Pia & Ernst	Hofgasse 7	4144	Arlesheim	29.01.2022	
M39	Zahnder	Catherine	Ermitagestrasse 10	4144	Arlesheim	28.01.2022	
M40	Zellweger-Staehelin	Caspar & Kathryn	Obere Gasse 7	4144	Arlesheim	07.02.2022, 31.01.2022	
M41	Zwicky	Bernhard				10.02.2022	
M42	Wäckerlin	Manfred				26.06.2022	

1 Teilzonenreglement

Nr.	Thema	Bezug	Antrag und Begründung (wesentliche Textstellen aus Mitwirkungseingaben übernommen)	Eingabe	Antwort Gemeinderat
1.	Einleitende Bestimmungen	§ 3 Grundsätze der Gestaltung	Bezüglich des Absatzes 3 schlagen wir eine andere Formulierung vor: «Um das Risiko von Vogelkollisionen zu vermeiden sind auf grossflächige Verglasungen zu verzichten, oder mit spezifischen Schutzmassnahmen wie reflexionsarmem Glas auszustatten.» Unsere Begründung dazu lautet: Es gibt noch weitere technische oder gestalterische Massnahmen als die Verwendung von reflexionsarmem Glas gegen Vogelkollisionen.	M23	Erwägung: Dies ist nachvollziehbar. Die Bestimmung wird wie folgt angepasst: «Bei grossflächigen Verglasungen ist reflexionsarmes Glas zu verwenden oder es sind andere Schutzmassnahmen zu ergreifen, um das Risiko von Vogelkollisionen zu mindern.» Entscheid: Berücksichtigung.
2.	Bestimmungen	Detaillierungsgrad und Bewilligungspflicht	Unabhängig der spezifischen Situation der Parzelle 45 empfinde ich den Detaillierungsgrad der Vorschriften und die erweiterte Bewilligungspflicht als exzessiv. Es kann nicht sein, dass explizit selbst für eine gleiche Farbe eine Bewilligungspflicht gilt. Dasselbe gilt für Ersatz von Fenstern, Türen etc. (wenn diese ähnlich aussehen) oder Neueindeckung/Umdeckung von Dächern, da hier sowieso schon die Ziegel etc. vorgeschrieben sind (Paragraph 12.1). Für viele der aufgeführten Renovationen sollte höchstens eine Informationspflicht bestehen. Eine Bewilligung sollte nur nötig sein, wenn sich das Gesamtbild verändert. Die Vorschriften im Teilzonenreglement sind viel zu detailliert und für die Erreichung der postulierten Ziele zu einschränkend. Das Reglement kann massiv entschlackt werden. Dabei sollte man sich viel stärker am Verhältnismässigkeitsprinzip orientieren.	M16	Erwägungen: Der Detaillierungsgrad wurde so gewählt, dass sowohl der Erhalt der historischen Substanz als auch der Gestaltungsfreiraum maximiert werden. Auch der Ersatz von Bauteilen bleibt weiterhin bewilligungspflichtig. Leider haben die Erfahrungen gezeigt, dass der denkmalpflegerisch passendste Ersatz nicht immer auch der wirtschaftlich günstigste ist. In diesem Spannungsfeld hat die Bewilligungspflicht auch für Ersatzvornahmen ihre Berechtigung. Dem Verhältnismässigkeitsprinzip wird gerade durch die Möglichkeit, sich frühzeitig beraten zu lassen (§ 34 Abs. 1) Rechnung getragen. Die Regelungen der einzelnen Zonen könnten als hoher Detaillierungsgrad missverstanden werden. Pro Zone werden jedoch stets nur die wichtigen Inhalte geregelt. Entscheid: teilweise Berücksichtigung.
3.	Schutzbestimmungen	§ 4 Schutzkategorien	Es fehlt die höchste Schutzkategorie «eidgenössisch geschützte Bauten». Im Perimeter «Ortskern» unterstehen gemäss aktuellem Verzeichnis der Denkmäler des Bundesamtes für Kultur die vier Objekte Andlauerhof, Domherrenhäuser Domplatz 10/12, Dom St. Mariä Himmelfahrt und Domherrenhaus Domstrasse 2 eidgenössischem Schutz. Auch im Teilzonenplan sind diese nur rot und in der Legende als «Kantonal geschützte Bauten» dargestellt.	M25	Erwägung: Die Schutzkategorie «National geschützte Baute» wird im Teilzonenplan als orientierender Inhalt aufgenommen. Entscheid: Berücksichtigung.
4.	Schutzbestimmungen	§ 4 Schutzkategorien	Die in der OKK verabschiedete und protokollierte Definition für die einzelnen Schutzkategorien entspricht nicht der Definition im vorliegenden Reglement. Die von der OKK verabschiedete Vorschlag für die Definition der Schutzkategorien befindet sich im Protokoll OKK vom 15.9.2021.	M10	Erwägung: Die Definition der Schutzkategorien richtet sich nach dem kantonalen Musterreglement. Entscheid: zur Kenntnis nehmen.
5.	Schutzbestimmungen	§ 5 Kommunal geschützte Bauten	Die Bestimmungen sollten u.E. so formuliert sein, dass die EigentümerInnen der schützenswerten Bauten als PartnerInnen erkannt werden. Die Gemeinde und die OKK sollten die EigentümerInnen in ihrem Vorhaben unterstützen und gleichzeitig das Interesse der ganzen Gemeinde an der Ausgestaltung und am Gesamtbild des Dorfkerns einbringen. Die Auflagen der Gemeinde bzw. der OKK sollen nicht zu Mehrkosten für die EigentümerInnen führen bzw. sollten entsprechend entschädigt werden. Die einzelnen Verfahren sollen zügig und ohne unnötige Verzögerungen durchgeführt werden können. Der Zusammensetzung der Mitglieder der OKK kommt eine entscheidende Bedeutung zu. Hier muss der Gemeinderat Fingerspitzengefühl haben. Uns scheint unklar, ob die OKK weisungsbefugt gegenüber den EigentümerInnen ist. Was geschieht in Fällen, wo OKK und EigentümerInnen keinen gemeinsamen Nenner finden?	M34	Erwägungen: Gemäss Teilzonenreglement kann die Gemeinde Beiträge an Planungs- und Baumassnahmen gewähren. Bezugsberechtigt ist, wer durch Veränderungen einer Liegenschaft zur Erhaltung und Verbesserung des Ortsbildes beiträgt. Die Beiträge werden jedoch nur soweit und solange gewährt, als diese auch im Budget enthalten sind. In §§ 34-38 wird das partnerschaftliche Vorgehen der Gemeindeverwaltung, der Ortskernkommission OKK als beratende Fachkommission und des Gemeinderats festgelegt. Es ist geplant, das Vorgehen auch noch mit einem Merkblatt zu umschreiben. Die OKK ist ein beratendes Organ des Gemeinderats. Die Entscheidungsbefugnis liegt beim Gemeinderat und die Eigentümerinnen und Eigentümer können gegen die Entscheidungen des Gemeinderats das Rechtsmittel durch Beschwerde beim Regierungsrat ergreifen. Entscheid: bereits berücksichtigt.
6.	Schutzbestimmungen	§ 5 Kommunal geschützte Bauten	Neuer/ zusätzlicher Absatz: <i>Können einzelne Bauteile nur mit unverhältnismässig hohem technischem oder finanziellem Aufwand erhalten werden, so kann der Gemeinderat Ausnahmen vom Substanzschutz genehmigen.</i>	M1	In § 38 ist die Kompetenz des Gemeinderates zur Beantragung von Ausnahmen geregelt. Diese Kompetenz bezieht sich auf alle Entscheidungen und

Nr.	Thema	Bezug	Antrag und Begründung (wesentliche Textstellen aus Mitwirkungseingaben übernommen)	Eingabe	Antwort Gemeinderat
					nicht nur auf Liegenschaften mit Substanzschutz. Darüber hinaus gibt es finanzielle Beiträge an Planungs- und Baumassnahmen: Siehe Nr. 5. Entscheid: sinngemäss umgesetzt.
7.	Schutzbestimmungen	§ 5 Kommunal geschützte Bauten	Ein Problem mit solchen Gesetzen sehe ich in Zukunft beim Umgang mit Energie. Was machen wir, wenn es kein Gas und Erdöl mehr gibt und es verboten ist, auf erneuerbare Energien umzustellen, wenn keine Energiegewinnung durch Solar möglich ist, zum Beispiel in den Dachziegeln integriert? Solche Möglichkeit würde ich offenlassen wollen, selbstverständlich im Einklang mit der bestehenden Bausubstanz und nach denkmalpflegerischen Kriterien, allerdings ohne Unterschutzstellung.	M17	Erwägungen: Energetische Sanierungen von Gebäuden können auch vorgenommen werden, wenn diese einer der Schutzkategorien zugewiesen sind. Die Bestimmungen im Teilzonenreglement lassen dies zu. Auch Solaranlagen sind zulässig, solange sie sorgfältig in die Dachlandschaft integriert sind. Bewilligungsbehörde für Solaranlagen und Wärmepumpen in Orts und Denkmalschutzzonen ist das kantonale Bauinspektorat (vgl. hier: Solaranlagen / Wärmepumpen — baselland.ch) Entscheid: in übergeordneter Gesetzgebung geregelt.
8.	Schutzbestimmungen	§ 6 erhaltenswerte Bauten	Um den Spielraum für die Weiterentwicklung von erhaltenswerten Bauten (§6) zu erhöhen, fordern wir die Verankerung der Möglichkeit für Anbauten namentlich auf der Gebäuderückseite.	M11	Erwägungen: Einführung mit § 14. Entscheid: Berücksichtigung.
9.	Schutzbestimmungen	§ 6 Erhaltenswerte Bauten	Gerne möchten wir anhand von konkreten Bauten wissen, was dieser Schutz bedeutet: Libera und Türmlihaus an der Hauptstrasse, Manggold an der Kirchgasse und Odilienstiftung an der Oberen Gasse, Heller Bettwaren an der Dorf-gasse.	M34	Erwägungen: Unter anderen für die von Ihnen genannten Liegenschaften <ul style="list-style-type: none"> - Libera an der Hauptstrasse 32 - Türmlihaus an der Hauptstrasse 34 - Manggold an der Kirchgasse 14 - Heller Bettwaren an der Dorfgasse 10 - wird der Gemeindeversammlung der Vorschlag unterbreitet, diese der Schutzkategorie „erhaltenswerte Bauten“ gemäss § 6 Teilzonenreglement zuzuweisen. Die Bestimmungen von § 6 zielen auf den Erhalt der äusseren Erscheinung ab und lassen einen Ersatzneubau nur unter eng gefassten Voraussetzungen zu. Im Innern des Gebäudes besteht jedoch weitestgehend Freiheit für Umbaumassnahmen. Zudem besteht – wo im Teilzonenplan bezeichnet – die Möglichkeit für rückwärtige Erweiterungsbauten gemäss § 14. <ul style="list-style-type: none"> - Odilienstiftung an der Oberen Gasse 14 ist kommunal geschätzt weil noch viel Originalsubstanz vorhanden ist und derzeit eine Sanierung / Umbau in Zusammenarbeit mit der kantonalen Denkmalpflege im Gange ist. Entscheid: zur Kenntnis nehmen.
10.	Schutzbestimmungen	§ 6 Abs. 2 Erhaltenswerte Bauten	§ 6 Abs. 2 ergänzen mit: Renovationen, <u>An- und</u> Umbauten haben sich harmonisch...	M8	Erwägungen: In § 6 wurde der Abs. 3 eingefügt, welcher den Ersatz von untergeordneten Erweiterungsbauten regelt. Anbauten resp. Erweiterungsbauten in rückwärtigen Frei- und Gartenräumen werden neu in § 14 geregelt. Weitere Anbauten (insbesondere im Vorplatzbereich) sind nicht zulässig. Entscheid Berücksichtigung.
11.	Schutzbestimmungen	§ 6 Abs. 2 erhaltenswerte Bauten	§ 6 Abs. 2 ergänzen mit: ... eine Ersatzbaute bautechnisch und wohngyienisch <u>oder wirtschaftlich</u> erforderlich ist.	M8	Erwägungen: Wirtschaftliche Gründe reichen nicht aus, um einen Ersatzneubau bei einem erhaltenswerten Gebäude zu begründen. Entscheid: keine Berücksichtigung.

Nr.	Thema	Bezug	Antrag und Begründung (wesentliche Textstellen aus Mitwirkungseingaben übernommen)	Eingabe	Antwort Gemeinderat
12.	Schutzbestimmungen	§ 6 Abs. 2 erhaltenswerte Bauten	Im Teilzonenplan und im Anhang A des Planungsberichts sind total 61 Gebäude mit Volumen- und Strukturschutz aufgeführt, was im Verhältnis zum Umfang des Ortskernperimeters ziemlich hoch erscheint. Diese umfangreiche Liste sollte im Hinblick auf eine mögliche Reduktion überprüft werden.	M25	Vergleiche mit anderen Gemeinden mit ähnlich grossen und bedeutenden Ortskernen zeigen, dass die Anzahl der kommunal geschützten Gebäude und der erhaltenswerten Gebäude verhältnismässig sind. Es wurden sämtliche Gebäude nochmals überprüft. Insbesondere jüngere Anbauten wurden der Kategorie „übrige Bauten“ zugewiesen (Vgl. Planungsbericht Kap. 5.6.) Entscheid: teilweise Berücksichtigung.
13.	Schutzbestimmungen	§ 6 Abs. 3 (neu § 6 Abs. 4) Ersatzneubauten bei erhaltenswerten Bauten	Die Bedingung mit dem Nachweis durch ein Fachgutachten für einen Ersatzneubau ist zu einschränkend und muss gestrichen werden. Ich schlage stattdessen die im Artikel 3, litera b des Teilzonenreglementes Dorfkern der Gemeinde Muttenz angeführte Bestimmung vor: «Ersatz-Neubauten haben hohen gestalterischen Ansprüchen zu genügen und sich harmonisch ins Orts- und Strassenbild einzufügen.» Zudem sind Bestimmungen über Ersatzneubauten sowohl unter § 6 als auch unter § 11 Gebäude ohne Schutzkategorie im Absatz 4 enthalten. Die Bestimmungen sollten unter dem gleichen Paragraphen 11 aufgeführt werden. Unter dem Titel von § 6 «Erhaltenswerte Bauten» sind sie ohnehin unlogisch, denn sie sind ja Ersatz und nicht erhaltenswert. Hilfreich wäre eine Ergänzung der Legende im Teilzonenplan der «Gebäude ohne Schutzkategorie» mit «Ersatzneubauten».	M25	Erwägungen: Bei erhaltenswerten Bauten sind Ersatzneubauten nur möglich, wenn durch ein Fachgutachten nachgewiesen ist, dass das Gebäude nicht zu erhalten ist oder eine Ersatzneubaute bautechnisch und wohnhygienisch erforderlich ist. Daran wird festgehalten. § 11 Gebäude ohne Schutzkategorie wurde vollständig umformuliert. Neu gibt es die Kategorie „Baute mit Situationswert (§ 7)“. Damit ist auch klargestellt, dass diese Bauten eine raumbildende Funktion haben. Im Teilzonenreglement Dorfkern der Gemeinde Muttenz in der Fassung vom 11. Juni 2005 ist in § 6 Abs. 1 Bst. a geregelt, dass Baudenkmäler nicht abgebrochen werden dürfen; in Abs. 2 ist zu den geschützten Bauten geregelt, dass sie nur abgebrochen werden dürfen, wenn der Abbruch unumgänglich ist. Die Regelung in Arlesheim ist somit konkreter und liberaler als in Muttenz. Während im § 6 Abs. 3 (neu Abs. 4) Ersatzneubauten für erhaltenswerte Bauten geregelt sind, sind in § 7 Abs. 3 Ersatzneubauten für Gebäude ohne Schutzkategorie (neu «Bauten mit Situationswert») geregelt. Entscheid: teilweise Berücksichtigung.
14.	Schutzbestimmungen	§ 6 Erhaltenswerte Bauten, Abs. 3 (neu § 6 Abs. 4)	Änderung von Absatz 3: <i>Ersatzneubauten sind möglich. Dabei sind die wichtigsten bautypologischen Elemente des ursprünglichen Gebäudes in zeitgemässer Form wieder anzuwenden.</i> Bei den erhaltenswerten Bauten wird zwar unter dem Titel von § 6 der Eindruck erweckt, dass es in erster Linie um den Volumen- und Strukturhalt geht. In den Absätzen 1 und 2 dieses Paragraphen wird der Volumen- und Strukturschutz auch noch richtig umschrieben. Der 3. Absatz rückt die erhaltenswerten Bauten dann jedoch so nahe an die Bestimmung der kommunal geschützten Bauten gemäss § 5 des Teilzonenreglements heran, dass der Unterschied in der Praxis kaum greifbar werden dürfte. Gefordert wird hier nämlich, dass Ersatzneubauten nur dann möglich sind, wenn durch ein Fachgutachten nachgewiesen werden kann, dass das Gebäude nicht zu erhalten ist und dass durch das Fachgutachten auch nachgewiesen wird, dass die Ersatzneubauten bautechnisch und wohnhygienisch erforderlich sind. Ein solcher Nachweis dürfte in der Praxis kaum zu erbringen sein. Werden wirtschaftliche Kriterien bei der Beurteilung des Erhalts von Gebäuden ausgeblendet, so dürfte kein Fachgutachten zum Schluss kommen, dass ein Abbruch zwingend ist resp. dass ein Ersatzneubau aus wohnhygienischen und bautechnischen Gründen zwingend ist. In der Regel können fast alle Gebäude mit entsprechendem finanziellem Aufwand saniert werden. Dies selbst dann, wenn der Ersatzneubau im Sinne des Volumen- und Strukturschutzes weit kostengünstiger und für das Ortsbild ebenso verträglich ist.	M1	Siehe Nr. 11 und 13.

Nr.	Thema	Bezug	Antrag und Begründung (wesentliche Textstellen aus Mitwirkungseingaben übernommen)	Eingabe	Antwort Gemeinderat
15.	Schutzbestimmungen	§ 7 (neu § 8) Geschützte Brunnen	Ich vermisse die Unterschutzstellung des Brunnens beim Andlauerhofs (Bauernhof) auf Parzelle 4250.	M21	Erwägungen: Es wurde ausschliesslich der Schutz von öffentlichen Brunnen in Betracht gezogen, was beim Brunnen auf Parzelle 4250 nicht der Fall ist. Entscheid: keine Berücksichtigung.
16.	Schutzbestimmungen	§ 7 (Neu § 8) Geschützte Brunnen	Alle sieben aufgeführten Brunnen befinden sich auf öffentlichem Areal und damit in Besitz der Gemeinde. Ein Abbruch oder eine Versetzung eines Brunnens ist deshalb nicht ohne weiteres möglich. Hierfür wäre mindestens ein entsprechender beschwerdefähiger Beschluss des Gemeinderates nötig. Deshalb könnte auf diesen Paragraphen verzichtet werden.	M25	Erwägungen: Der Text des Reglements regelt die Unterschutzstellung der Brunnen unabhängig von der Zusammensetzung des Gemeinderats. Entscheid: zur Kenntnis nehmen.
17.	Schutzbestimmungen	§ 8 (Neu § 9) Geschützte Bäume	Wir wünschen eine Änderung des letzten Satzes in Abs. 2: (In begründeten Fällen kann der Ersatz an einem anderen Standort bewilligt werden.) <i>Wenn der gesamthafte ökologische Nutzen auf lange Frist mindestens erhalten bleibt, kann der Ersatz an einem anderen Standort in der Nähe bewilligt werden.</i> Der Begriff «anderer Standort» ist unklar. Kann das auch auf der Winterhalde sein? Die Allgemeinheit hat einen Nutzen von bestehenden Bäumen, also muss ein allfälliger Ersatz in der Nähe und langfristig mindestens äquivalent zum bestehenden Zustand sein. Die Fällung eines gesunden Baumes ist ein grober Eingriff in das Ökosystem an einem Ort. Es gibt frühestens nach einem Zeitraum von zwanzig Jahren wieder ein vergleichbarer Zustand, weshalb Langfristigkeit wichtig ist.	M23	Erwägungen: Aufgrund der Rückmeldungen des Kantons im Rahmen der kantonalen Vorprüfung wird auf die Möglichkeit einer Ersatzpflanzung an einem anderen Standort verzichtet. Zitat aus der Vorprüfung des Amtes für Raumplanung: „Zwingende Vorgaben: Wird ein Baum im Teilzonenplan mit einem Punktsymbol festgelegt, ist dessen Standort rechtsverbindlich. Eine Ersatzpflanzung eines geschützten Baumes kann deshalb nicht an einem beliebigen Ort, sondern muss im Bereich des Baumsymbols erfolgen. Der letzte Satz in Absatz 2 ist deshalb ersatzlos zu streichen.“ Entscheid: teilweise Berücksichtigung.
18.	Schutzbestimmungen	§ 8 (Neu § 9) Geschützte Bäume, Abs. 2	Im Abs. 2 steht, dass bei einer nötigen Baumfällung in begründeten Fällen ein Ersatz an einem anderen Standort gepflanzt werden kann. Der Begriff «anderer Standort» ist unklar. Es müsste heissen «an einem anderen Standort in der Nähe, d.h. in einem Umkreis von z.B. 200 m». Begründung: Die Allgemeinheit hat einen Nutzen von bestehenden Bäumen, also muss ein allfälliger Ersatz in der Nähe und langfristig mindestens äquivalent zum bestehenden Zustand sein.	M29	Siehe Nr. 17.
19.	Schutzbestimmungen	§ 8 (Neu § 9) Geschützte Bäume	Die Bezeichnung jedes einzelnen Baums im TZP erscheint nicht niveaugerecht. Zweckmässiger und wesentlich flexibler wäre es, im TZP/TZR nur Kriterien für Schutzwürdigkeit festzulegen; die Bezeichnung einzelner Bäume könnte dann mittels separatem Verzeichnis/Schutzinventar erfolgen. Zu den angewandten/anzuwendenden Auswahlkriterien ist dem vorliegenden TZR-Entwurf in § 8 nota bene gar nichts zu entnehmen!	M32	Erwägungen: Die Gemeinde ist verpflichtet, die schützenswerten Bäume unter Schutz zu stellen. Die Kriterien für die Unterschutzstellung werden im Planungsbericht ergänzt. Die Unterschutzstellung wurde gegenüber dem gültigen Quartierplan Ortskern gelockert. Entscheid: teilweise Berücksichtigung.
20.	Schutzbestimmungen	§ 8 (Neu § 9) Geschützte Bäume	In Anbetracht, dass ein «fälschlich» gefälltter, grösserer Baum sich nicht einfach kurzfristig gleichwertig ersetzen lässt – ein Ersatz benötigt gut und gern 50 Jahre (= 2 Generationen!), bis er zu vergleichbarem Format gewachsen ist – wäre die Definition und Verhängung von Sanktionen bei widerrechtlicher Fällung eines geschützten Baums wohl durchaus angebracht und zweckmässig!	M32	Erwägungen: Die Strafen gegen das Raumplanungs- und Baugesetz (RBG, SGS 400) und die sich darauf stützenden Erlasse und Verfügungen des Kantons und der Gemeinden werden in § 136 RBG geregelt und mit Busse bestraft. Entscheid: bereits umgesetzt.
21.	Schutzbestimmungen	§ 8 (Neu § 9) Geschützte Bäume, Abs. 2	wir wünschen eine Änderung des letzten Satzes in § 8 Abs. 2: (In begründeten Fällen kann der Ersatz an einem anderen Standort bewilligt werden.) Neu: Wenn der gesamthafte ökologische Nutzen auf lange Frist mindestens erhalten bleibt, kann der Ersatz an einem anderen Standort in der Nähe bewilligt werden. Der Begriff «anderer Standort» ist unklar. Die Allgemeinheit hat einen Nutzen von bestehenden Bäumen, also muss ein allfälliger Ersatz in der Nähe und langfristig mindestens äquivalent zum bestehenden Zustand sein. Die Fällung eines gesunden Baumes ist ein grober Eingriff in die Biozönose und das Biotop an einem Standort. Es entsteht frühestens nach einem Zeitraum von zwanzig Jahren wieder ein vergleichbarer Zustand, weshalb die Langfristigkeit erwähnt ist.	M34	Siehe Nr. 17.

Nr.	Thema	Bezug	Antrag und Begründung (wesentliche Textstellen aus Mitwirkungseingaben übernommen)	Eingabe	Antwort Gemeinderat
22.	Detaillierungsgrad der Bestimmungen	§§ 10 ff.(Neu §§ 11 ff) zu Gestaltung und Materialisierung Gebäude in Kernzone	Die Ortskernkommission wird in sehr vielen Elemente der Renovationen und Neubauten entscheiden. Das Korsett ist extrem eng! Farbe, Material, Form, Gestaltung usw., eine Unmenge an Details, die Konfliktpotential enthalten. Ist das wirklich nötig? Siehe § 10 und weitere...	M21	Siehe Nr. 2.
23.	Kernzone	§10 (Neu § 11) Gestaltung und Materialisierung Gebäude (in der Kernzone)	§ 10 ergänzen mit: ... Storen, <u>Markisen und sonstigem</u> Sonnenschutz..., damit der Begriff von § 4 der Verordnung bereits im Teilzonenreglement genannt wird.	M8	Erwägung: Die Begriffe „Store“ und „Markise“ sind synonym. Es wird auf die Doppelung verzichtet. Die Verordnung wurde integral überarbeitet. Der Begriff kommt dort nicht mehr vor. Entscheid: teilweise Berücksichtigung.
24.	Kernzone	§ 10 (Neu § 11) Gestaltung und Materialisierung Gebäude	Dass Fenster, Fensterläden und Türen in der Regel in Holz auszuführen sind, ist zu restriktiv und auch im Hinblick auf deren Unterhalt nicht zweckmässig. Da Holzfenster im Dorfkern praktisch immer aussen deckend gestrichen werden, sind sie im Erscheinungsbild nicht von modernen Holzmetallfenstern mit ebenfalls gleich schlanken Profilen zu unterscheiden und wurden deshalb in den letzten Jahren nach entsprechender Bemusterung von der Ortskernkommission auch bewilligt (Beispiele: Ermitagestrasse 18, Domgasse 6).	M25	Erwägung: Der Gemeinderat äussert sich nicht zur bisherigen Bewilligungspraxis. In Zukunft unterstützt er eine Flexibilisierung bei der Materiawahl bei Fensterläden. Alternativen aus Metall sind im Unterhalt wesentlich kostengünstiger und optisch kaum von Holzläden zu unterscheiden. Der Paragraph § 11 Abs. 2 wird wie folgt ergänzt: « <i>Türen sind in Holz auszuführen, Fenster und Fensterläden sind in der Regel ebenfalls in Holz auszuführen. Holz-Metall-Fenster und Metallfensterläden sind zulässig, wenn die Gestaltung optisch von Holz-Holz-Fenstern resp. Holzfensterläden nicht unterscheidbar ist und das Gebäude nicht national, kantonal oder kommunal geschützt ist. Bei Holz-Metall-Fenstern hat sich die Stärke der Metallprofile am Bestand zu orientieren und ist so fein wie möglich zu wählen..</i> » Entscheid: Berücksichtigung.
25.	Kernzone	§ 11 Gebäude ohne Schutzkategorie (Neu § 7 Bauten mit Situationswert)	Wir schlagen einen neuen Absatz 4 vor. Die bisherigen Absätze 4 und 5 verschieben sich entsprechend nach hinten. <i>Die Erhaltung intakter Gebäudesubstanz hat Vorrang vor Ersatzneubauten.</i> Wo von der äusseren Gebäudehülle her gar nichts Anderes gebaut werden kann, ist ein Entkernen und so neu Aufbauen oft eine gute Wahl, weil der Ressourcenverbrauch und das Abfallvolumen bei weitem geringer ausfallen. Ausserdem sieht der Kanton in seinem Musterzonenreglement Ortskern sinngemäss und vermutlich aus ähnlichen Gründen vor, dass Erhaltung besser ist.	M23	Erwägungen: Bei den Bauten mit Situationswert (vorher Gebäude ohne Schutzkategorie) sind die Lage und das Volumen im Ortskern entscheidend und nicht die Substanz. Entscheid: sinngemässe Berücksichtigung.
26.	Kernzone	§ 4 Schutzkategorien	In Absatz 1 fehlen wie unter § 4 die eidgenössisch geschützten Bauten.	M25	Erwägungen: Die national geschützten Bauten stehen bereits unter Schutz und müssen nicht mit dem Teilzonenplan geschützt werden. Daher werden sie im Teilzonenreglement (wie neu auch die kantonal geschützten Bauten) nicht erwähnt. Sie werden als orientierender Inhalt im Teilzonenplan gekennzeichnet. Entscheid: keine Berücksichtigung.
27.	Kernzone	§ 11 Gebäude ohne Schutzkategorie, Abs. 2 (Neu § 7 Baute mit Situationswert)	Absatz 2 wie folgt zu ersetzen: <i>Lage und Volumen aller Bouten im Ortskern sind für das Ortsbild von Bedeutung. Die Gebäude ohne Schutzkategorie haben sich harmonisch in das Ortsbild einzufügen. Volumen und Struktur hoben sich am Bestand der historischen Bauten in der näheren Umgebung zu orientieren. Bei der kubischen Gestaltung und Situierung der Bauten ist besonders auf die traditionellen Strukturen des Ortskernes Rücksicht zu nehmen.</i> § 11 TZR regelt die <Gebäude ohne Schutzkategorie>. Bereits der Titel dieses Paragraphen ist irreführend. Er stimmt nicht mit dem Inhalt der Bestimmung überein. Nachdem die erhaltenswerten Gebäude praktisch wie die geschützten Gebäude substanzgeschützt werden, werden die angeblich nicht geschützten Gebäude unter § 11 Abs. 1 und 2	M1	Erwägungen: Die «Gebäude ohne Schutzkategorie» werden neu als «Baute mit Situationswert» bezeichnet. Einige Bauten, die zuvor den Gebäuden ohne Schutzkategorie zugewiesen waren, sind neu als «übrige Bauten» bezeichnet. Entscheid: Berücksichtigung.

Nr.	Thema	Bezug	Antrag und Begründung (wesentliche Textstellen aus Mitwirkungseingaben übernommen)	Eingabe	Antwort Gemeinderat
			TZR volumen- und strukturgeschützt. Für Ersatzneubauten ist deshalb nach § 11 Abs. 4 TZR die Situierung, die Gebäudeabmessung, die Geschosshöhe und Firstrichtung der ursprünglichen Bauten massgeblich. Diese Formulierung entspricht dem klassischen Strukturschutz.		
28.	Kernzone	11 Gebäude ohne Schutz-kategorie, Abs. 4 und 5	Absatz 4 und 5 wie folgt zu ersetzen: Für Ersatzneubauten sowie Neubauten auf Grundstücken oder Grundstückflächen, auf denen zuvor noch kein Gebäude stand, sind Situierung, Gebäudeabmessung, Geschosshöhe und Firstrichtung der historischen Bauten in der näheren Umgebung massgebend.	M1	Erwägungen: Für Ersatzneubauten von übrigen Gebäuden (keine Schutz-kategorie) und Neubauten auf Grundstücken, die heute noch nicht überbaut sind, werden neu Baubereiche mit Nutzungsmassen festgelegt. Entscheid: teilweise Berücksichtigung.
29.	Kernzone	§ 11 Gebäude ohne Schutz-kategorie, Abs. 5 Neubau-ten (Neu § 12)	Für Neubauten auf bisher unüberbauten Parzellen ist die alleinige Orientierung am Bestand der Umgebung (TZR § 11, Abs. 5, p.5) u.U. nicht hinreichend. Unseres Erachtens müsste hier eine konkrete, zonenspezifische Bestimmung zu Grenz- und Gebäudeabständen vorhanden sein.	M32	Siehe Teilzonenplan und § 12 TZR Ortskern. Entscheid: Berücksichtigung
30.	Kernzone	§12 Dächer und Dachauf-bauten (in Kernzone) (Neu § 13) §23 Dächer und Dachauf-bauten (in Zentrumszone) (Neu § 25)	Die Bestimmungen zu den Dächer und Dachaufbauten (§12 und §23) sind sehr eng gehalten. Bei Gebäuden in einer Schutzkategorie sind die Entwicklungsmöglichkeiten eingeschränkt. Eine Erweiterung ist in ungenutzten oder unter-nutzten Dachgeschossen möglich. Um lebenswerte Räume in den Dachräumen schaffen zu können, sind jedoch ver-nünftige Dachflächen und Einschnitte notwendig. Die hier formulierten Masse werden als zu gering angesehen. → Antrag: Bestimmungen zu Dächern und Dachaufbauten lockern	M3	Erwägungen: Die Bestimmungen zu den Dächern und Dachaufbauten wur-den in Anlehnung an die bestehende Bewilligungspraxis gelockert. Entscheid: Berücksichtigung.
31.	Kernzone	§12 Dächer und Dachauf-bauten (in Kernzone) (Neu § 13) §23 Dächer und Dachauf-bauten (in Zentrumszone) (Neu § 25)	Die Bestimmungen über die Dächer und Dachaufbauten gemäss §12 und §23 erscheinen uns als zu restriktiv und detailliert. Die Förderung von Wohnen und Gewerbe im Ortskern setzt auch eine vernünftige Nutzung des Dach-raums voraus, was mit den vorgeschlagenen Bestimmungen aber kaum möglich ist. → Antrag: Bestimmungen zu Dächern und Dachaufbauten lockern	M11	Siehe Nr. 30.
32.	Kernzone	§ 12 Dächer und Dachauf-bauten (in der Kernzone) (Neu § 13)	§ 12: Dachflächenfenster auf strassenabgewandter Seite sollten eine Lichtfläche von je 1.0 m² aufweisen dürfen, damit im Dachgeschoss mit vertretbarem Aufwand gut nutzbare Räume mit ausreichenden Flächen (vgl. wohnhygie-nische Vorschriften, welche für die ausreichende Belichtung von Wohnräumen min. 10% Fensterfläche bezogen auf die Zimmerfläche verlangen) geschaffen werden können.	M8	Siehe Nr. 30.
33.	Kernzone	§ 12 Dächer und Dachauf-bauten, Abs. 1 (Neu § 13 Abs.1)	Die Einschränkung mit der vorzugsweisen ziegelroten Farbe der Biberschwanzziegel ist zu streichen: Im Dorfkern wurden bisher mit Segen der Ortskernkommission ohne Nachteil für das harmonische Dorfbild auch andere dunkle Farben, z.B. dunkelgrau verwendet. Mein liberalerer Vorschlag: «Die Dächer sind mit Biberschwanzziegeln einzude-cken.»	M25	Siehe Nr. 30. Der Paragraph § 13 Abs. 1 wird wie folgt ergänzt: «Die Dächer sind mit unglasierten Tonziegeln, vorzugsweise mit ziegelroten oder dunklen Biber-schwanzziegeln, einzudecken.» Entscheid: keine Berücksichtigung.
34.	Kernzone	§ 12 Dächer und Dachauf-bauten, Abs. 3	Die Definition «hochrechteckig» für Dachaufbauten mit Giebeldach ist zu wenig klar. Besser wäre die Festlegung ei-nes minimalen Faktors Breite zu Höhe, z.B. 1: 1,3.	M25	Erwägung: Die Festlegung hochrechteckig ist definiert (Höhe > Breite). Zu-sammen mit der Definition der maximal zulässigen Fläche kann so ein maxi-maler Spielraum trotz präzisen Vorgaben gewährleistet werden. Entscheid: Keine Berücksichtigung.
35.	Kernzone	§ 12 Dächer und Dachauf-bauten, Abs. 4 (Neu § 13 Abs. 4)	Die Definition «strassenabgewandte Seite» bei den eingeschnittenen offenen Dachterrassen und den Dachflächen-fenstern ist unklar bzw. bei extensiver Auslegung zu restriktiv. Im Dorfkern existieren einige Häuser mit Giebeln quer zur Strasse. Auch auf diese Seiten müssen eingeschnittene Dachterrassen und Dachflächenfenster zulässig sein. In-wieweit Dachflächenfenster in die Dachhaut zu integrieren sind, ist nicht klar. Die üblicherweise verwendeten Dach-flächenfenster des Marktführers VELUX werden standardmässig mit einem so genannten Eindeckrahmen eingebaut,	M25	Erwägungen: Durch die Definition von Vorplatzbereich und Bereich für Er-weiterungsbauten (in rückwärtigen Frei- und Gartenräumen) im Teilzonen-plan ist auch die Frage nach dem strassenabgewandten Fenster geklärt. Neue Regelung in § 13 Abs. 7. Die Definition einer Fläche ist flexibler als die maximale Höhe und Breite. Daher wird an den 3,6 m ² festgehalten.

Nr.	Thema	Bezug	Antrag und Begründung (wesentliche Textstellen aus Mitwirkungseingaben übernommen)	Eingabe	Antwort Gemeinderat
			<p>welcher oben ca. 6 cm über die Ziegel vorsteht. Daneben bietet VELUX auch eine bautechnisch weniger optimale Einbauvariante mit vertieftem Einbau an. Hier ist die Oberkante des Eindeckrahmens flächenbündig mit der Ziegelseite. Die Vorschrift, wonach eingeschnittene offene Dachterrassen das Ortsbild nicht beeinträchtigen dürfen, ist ein «Gummiparagraph» und vom «placet» der Ortskernkommission abhängig. Ich beantrage die Streichung.</p> <p>Da ja schon in Absatz 6 eine maximale Frontfläche von 3.6 m² vorgeschrieben wird, würde es ausreichen, eine maximale Breite und Höhe vorzuschreiben, wie z.B. in § 18 des Muttenzer TZR Dorfkern (2.2x 1.5 m), allenfalls ergänzt mit einem minimalen Abstand von der Stirnfassade, z.B. 0.5 m.</p>		Entscheid: Teilweise Berücksichtigung.
36.	Kernzone	§ 12 Dächer und Dachaufbauten, Abs. 6 (Neu § 13 Abs. 7)	<p>Die Frontfläche von Dachaufbauten in der unteren Dachfläche sollte nicht nur 1.8 m², sondern mindestens 2.2 m² betragen, dies analog den in den letzten Jahren bewilligten Dachaufbauten auf total vier Liegenschaften (Ermitagestrasse 16, Quergiebel Südseite, 1.30 x 1.30 m + Dreieck 0.65 x 1.30 m x 0.5 = 2.11 m², Ermitagestrasse 18 Nordfassade 1.30 x 1.49 m = 1.95 m², Ostfassade 1.40 x 1.40 m = 1.96 m², Dorfgasse 7 Nordfassade 1.50 x 1.50 m = 2.25 m², Dorfplatz 10, Nord- und Südfassade je 1.30 x 1.49 m = 1.95 m²) und im Vergleich die bewährte Regelung im Muttenzer Reglement 1.50 x 1.50 m = 2.25 m², genau die Frontfläche wie Dorfgasse 7 Nordfassade.</p> <p>Konventionelle (nicht allseits verglaste) Dachaufbauten mit einer Frontflächen von lediglich 0.5 m² in der oberen Dachfläche sind technisch auf Grund der gemäss Anhang 1 zur EnGV BL erforderlichen Wand- und Deckenstärken nicht möglich, die Glasfläche wäre praktisch null! Statt Dachaufbauten müssten hier (verglaste) Lukarnen, Rund- oder Dreiecksgauben aufgeführt sein, aber mit einer Frontfläche von mindestens 1.0 m² wie die 2012 bewilligten verglasten Dreiecksgauben auf der Südfassade der Liegenschaft Ermitagestrasse 16.</p> <p>Für die Lichtfläche der Dachflächenfenster schlage ich 0.5 m² statt nur 0.3 m² vor. Begründung: mit 0.3 m² ist lediglich der zweitkleinste VELUX-Typ C04 55 x 97.8 cm möglich mit einer Lichtfläche von 0.27 m². Mit einer Lichtfläche 0.5 m² könnte vor allem der etwas grössere, gängige VELUX-Typ M04 78 x 97.8 cm mit einer Lichtfläche von 0.44 m² eingebaut werden. Im Übrigen wurde sogar der noch grössere VELUX-Typ M06 78 x 117.8 cm mit Lichtfläche 0.56 m² (3 Stück) auf der Westfassade des Ersatzneubaus Ermitagestrasse 18 im Jahre 2012 durch die Ortskernkommission mit Zustimmung der kantonalen Denkmalpflege bewilligt. Alle entsprechenden Pläne stelle ich Ihnen auf Wunsch gerne zur Verfügung.</p> <p>Die in § 12, Absatz 6 aufgeführten Maximalmasse sind offenbar tel quel aus dem kantonalen (unverbindlichen) Musterreglement für Teilzonenreglement Siedlung «Ortskern» übernommen worden, ohne diese auf Übereinstimmung mit den oben aufgeführten bewilligten Beispielen zu überprüfen, schade!</p>	M25	Siehe Nr. 30.
37.	Kernzone	§ 12 (Neu § 13) Dächer und Dachaufbauten, weiterer Abs. zu Mobilfunkantennen	Hier sollte in einem weiteren Absatz erwähnt werden, dass der Bau von Mobilfunkantennen im Ortskern nicht zulässig ist.	M29	Neu § 13 Abs. 6. Entscheid: Berücksichtigt.
38.	Kernzone	§ 12 Dächer und Dachaufbauten (Neu § 13)	Gemäss des neuen TZR sollen Dachaufbauten eine kleinere Gesamtfläche haben (1.8m ²) als das im bisherigen Reglement vorgesehen war (über 2m ²). Die Frischluft ist der Auffassung, dass im neuen TZR die bisherigen Gesamtfläche übernommen werden sollte.	M34	Siehe Nr. 30. Entscheid: Berücksichtigt.
39.	Kernzone	§ 13 Vorplatzbereich (Neu § 16)	<p>Wir schlagen einen zusätzlichen Nebensatz zu Abs. 4 vor: ... und dürfen kein unüberwindliches Hindernis für Kleintiere darstellen.</p> <p>Den ganzen Paragraphen erachten wir aus Gründen des Naturschutzes als bedeutsam. Zudem muss die Bewegungsfreiheit von Kleintieren gewährleistet sein (unter Kleintiere verstehen wir Tiere welche ausgewachsen kleiner oder etwa gleich gross wie Igel sind).</p>	M23	Erwägung: Neu § 16 Abs. 5 Entscheid: Berücksichtigt.

Nr.	Thema	Bezug	Antrag und Begründung (wesentliche Textstellen aus Mitwirkungseingaben übernommen)	Eingabe	Antwort Gemeinderat
40.	Kernzone	§ 13 Vorplatzbereich, Abs. 2 (Neu § 16 Abs. 2 und 5)	<p>In Absatz 2 sind lediglich bestehende Parkierungsflächen gestattet. Dies führt zu einer rechtsungleichen Behandlung von bestehenden, bewilligten Parkierungsflächen und neuen, technisch möglichen, aber noch nicht bewilligten Parkierungsflächen auf heute bestehenden Vorplatzbereichen. Auch dass heute, wo auch in Arlesheim der so genannte Langsamverkehr gefördert werden soll, Velounterstände verboten werden sollen, ist nicht nachzuvollziehen. Hierzu ein Zitat aus dem «Leitbild Arlesheim 2020»: «Der Gemeinderat fördert die sanfte Mobilität, insbesondere den Fussgänger- und den Veloverkehr zu Schul- und Sportplätzen, ins Dorfzentrum, zu Stationen des öffentlichen Verkehrs in die Naherholungsgebiete und in die Nachbargemeinden.»</p> <p>Ich beantrage deshalb, diese Einschränkungen aufzuheben und schlage für den Vorplatzbereich als Ergänzung zur Definition in Absatz 2 eine Regelung der Nutzungsart analog dem bewährten Muttenzer Reglement vor:</p> <p>«a) Zugelassen sind noch den Gestaltungsgrundsätzen gemäss § 13 Abs. 3 private Parkierungsplätze, Gärten und Grünanlagen, kurzzeitig aufgestellte Verkaufsstände und dergleichen sowie Bauten im öffentlichen Interesse (Velo-unterstände, Wartehäuschen u.Ä.). Zudem sind das Erstellen von Einfriedungen und das Aufstellen von Reklametafeln und Schaukästen erlaubt.</p> <p>b) Das Erstellen von Anbauten und die dauernde Lagerung von gewerblichen Gütern sind nicht gestattet. Vorhandene störende Einrichtungen haben kein Anrecht auf Besitzstandsgarantie.</p> <p>c) Bei fehlendem Trottoir haben die Vorplatzeigentümerinnen und -eigentümer entsprechende Gehflächen zur Verfügung zu stellen. Unterhalt und Haftpflicht dieser Flächen ist Sache der Gemeinde.»</p>	M25	<p>Erwägungen: Es stellt keine Rechtsungleichheit dar, dass die Bewilligungspraxis der jeweils geltenden Rechtslage folgt. Die Vorplätze sind für das Erscheinungsbild von hoher Wichtigkeit. Im öffentlichen Interesse ist daher die Freihaltung der Vorplätze von jeglicher Bebauung oder Nutzung als Abstellplatz. Velounterstände können in den rückwärtigen Hofbereichen realisiert werden. Für die Parkierung werden mittelfristig unterirdische Lösungen angestrebt (vgl. Entwicklungskonzept Ortskern, Parkierung Ziffer2).</p> <p>Entscheid: Teilweise berücksichtigt.</p>
41.	Kernzone	§ 13 Vorplatzbereich (Neu § 16)	Der Artikel sollte zusätzlich neu beinhalten, dass sämtliche Bauten nicht zum Hindernis für Kleintiere werden.	M34	Siehe Nr. 39.
42.	Kernzone	§ 14 Rückwärtige Frei- und Gartenräume (Neu § 15) § 12 Dächer und Dachaufbauten (Neu § 13)	§ 14 lässt Gewächshäuser zu; laut § 12 sind für Kleinbauten auch andere Dachformen zulässig als ziegelbedeckte geneigte Dächer. Kann demnach prinzipiell ein normales hübsches Gewächshaus errichtet werden in unserem Garten?	M18	<p>Erwägungen: Gewächshäuser sind gemäss § 16 Abs. 3 erlaubt, solange sie unbewohnt und 1-geschossig sind und die 5% der erlaubten Fläche nicht überschreiten.</p> <p>Entscheid: zur Kenntnis nehmen.</p>
43.	Kernzone	§ 14 Rückwärtige Frei- und Gartenräume, Abs. 2 (Neu § 15 Abs. 2)	Die Beschränkung auf bestehende Parkierungsflächen ist zu streichen, analog meinem Antrag zum Absatz 2 von § 13.	M25	<p>Erwägungen: Für die Parkierung werden mittelfristig unterirdische Lösungen angestrebt (vgl. Entwicklungskonzept Ortskern, Parkierung Ziffer2).</p> <p>Entscheid: keine Berücksichtigung.</p>
44.	Kernzone	§ 14 Rückwärtige Frei- und Gartenräume, Abs. 4 (Neu § 15 Abs. 4)	Das Verbot von Schwimmbecken ist ein massiver Eingriff ins Privateigentum. Bei einer genügend grossen Gartenfläche sollten Schwimmbecken, allenfalls mit einer Beschränkung der Grösse, möglich sein. Zudem besteht auf Parzelle 111 im Garten der Liegenschaft Dorfplatz 6 bereits ein Schwimmbecken, möglicherweise auch in anderen Gärten des Ortskerns. Eine «Zerstörung durch zugelassene bauliche Nutzung» der Gartenräume (Zitat Absatz 1) durch Schwimmbecken kann ich nicht nachvollziehen.	M25	<p>Erwägung: Das Verbot von Schwimmbecken wurde gestrichen.</p> <p>Entscheid: Berücksichtigung.</p>
45.	Kernzone	§ 14 Rückwärtige Frei- und Gartenräume (Neu § 15)	<p>Eine Ergänzung wünschen wir unter Absatz 3</p> <p>d. Velounterstände</p> <p>Diese Ergänzung ist als Gegenstück zum ausdrücklichen Verbot im Vorplatzbereich zu verstehen.</p>	M23	<p>Der § 15 Abs. 3 zu den unbewohnten 1-geschossigen Kleinbauten und Einrichtungen wird wie folgt ergänzt:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Schöpfe <u>und Velounterstände</u> b. Gewächshäuser c. Garteneinrichtungen wie Brunnen, Aussencheminées, Sitzplätze, Pergolen. <p>Entscheid: Berücksichtigung.</p>
46.	Kernzone	§ 15 Garagenrampen (Neu § 17)	Mit der Bestimmung, dass im Strassenbild sichtbare Garagenrampen nicht zulässig sind, werden Rampen zu Garagen oder Einstellhallen im Dorfkern faktisch verunmöglicht, denn das obere Rampenende müsste so fassadenbündig erstellt werden, was infolge der nötigen Rampenlänge mit maximal 15% Steigung bei fast allen Liegenschaften nicht	M25	<p>Erwägung: Garagenrampen sind sehr einschneidend im Ortsbild. Deshalb ist entweder darauf zu verzichten oder sie sind mit Toren zu verkleiden.</p> <p>Entscheid: keine Berücksichtigung.</p>

Nr.	Thema	Bezug	Antrag und Begründung (wesentliche Textstellen aus Mitwirkungseingaben übernommen)	Eingabe	Antwort Gemeinderat
			möglich ist. Die beiden einzigen mir bekannten bestehenden Rampen zu Einstellhallen sind auf Parzelle 31 Ermitagestrasse 16 (Gasthof Ochsen) und Parzelle 111 Dorfplatz 6. Es ist unwahrscheinlich, dass viele weitere Rampen schon wegen der vorwiegend kleinen Parzellen überhaupt noch möglich sind. Mit dieser Bestimmung könnte eine Einstellhalle für den Gasthof Ochsen in Zukunft nicht mehr erstellt werden. Deshalb beantrage ich, diese zu streichen.		
47.	Kernzone	§ 16 Stützmauern (Neu § 18)	Wir schlagen einen neuen Absatz 2 vor: <i>Stützmauern sind so auszugestalten, dass Sie kein neues Hindernis für Kleintiere darstellen.</i> Es gilt die gleiche Begründung wie zu unserem Vorschlag zu §13. Die Ausgestaltung von Stützmauern kann zudem dazu führen, dass sie zu Todesfallen für Kleintiere werden.	M23	Siehe Nr. 39.
48.	Kernzone	§ 16 Stützmauern (Neu § 18)	Der Artikel sollte zusätzlich neu beinhalten, dass die Stützmauern nicht zum Hindernis für Kleintiere werden.	M34	Siehe Nr. 39.
49.	Kernzone	§ 17 Solaranlagen (Neu § 19)	§ 17 erlaubt Solaranlagen auf dem Dach. Wäre es denkbar, auf der Südseite unseres Daches Domstrasse 3 Solarpanels zu montieren?	M18	Erwägung: Die Bewilligung von Solaranlagen richtet sich nach den Richtlinien/Kriterien der Denkmalpflege BL für bewilligungspflichtige Solaranlagen. Abrufbar unter: Denkmalpflege Merkblätter . Gemäss § 19 sind die Kriterien für Solaranlagen auf Kulturdenkmälern im gesamten Ortskernperimeter zu berücksichtigen. Entscheid: Kenntnisnahme
50.	Kernzone	§ 17 Solaranlagen (Neu § 19)	Dass sogar auch im ISOS Bereich B der Kernzone die strengeren Kriterien für den ISOS Bereich A gelten sollen, steht völlig «quer in der Landschaft». Auch zu diesem Punkt ein Zitat aus dem Leitbild Arlesheim 2020: «Der Gemeinderat fördert den Ersatz nicht erneuerbarer durch erneuerbare Energien.» Wie im Planungsbericht auf Seite 36 angeführt, ist für die Bewilligung von Solaranlagen in Kern- und Ortsbildschutzzonen der Kanton Basel-Landschaft abschliessend zuständig. Eine allfällig weitergehende Vorschrift in kommunalen Reglementen ist deshalb völlig überflüssig. Wenn schon unter diesem Titel eine Bestimmung ins Reglement aufgenommen werden soll, schlage ich Ihnen den Text im Muttenzer Reglement vor: «Solaranlagen sind gemäss § 104b Abs. 2 und 3 RBG bewilligungspflichtig. Der Kanton erteilt die Bewilligung, wenn die Anlagen ihre Umgebung nicht wesentlich beeinträchtigen.» Die entsprechenden Absätze im § 104b RBG lauten: <i>Abs. 2 Bewilligungspflichtig sind Solaranlagen, die in Kernzonen, in Ortsbildschutzzonen oder in Denkmalschutzzonen errichtet werden sollen. Solche Solaranlagen müssen auf Dächern genügend angepasst sein.</i> <i>Abs. 3 Bewilligungspflichtig sind ferner Solaranlagen, die auf einem Kultur- oder Naturdenkmal von kantonaler oder nationaler Bedeutung errichtet werden sollen. Solche Solaranlagen dürfen derartige Denkmäler nicht wesentlich beeinträchtigen.</i> <i>Abs. 4 Im Widerspruch zum Bundesrecht und zur vorliegenden Bestimmung stehende kommunale Zonenvorschriften gelten als aufgehoben.</i> Momentan massgebend ist die Wegleitung für bewilligungspflichtige Solaranlagen der kantonalen Denkmalpflege.	M25	Erwägungen: Es wurden bewusst für die gesamte Kernzone einheitliche Bewilligungskriterien für Solaranlagen herbeigeführt, indem sich die Bewilligung stets nach den Kriterien für Kulturdenkmäler des kantonalen Merkblatts richten. Es sollte vermieden werden, dass einzelne Bauten mit Solaranlagen mit geringer Anpassung an die Dachlandschaft versehen werden können. <i>§ 19 wird wie folgt formuliert:</i> ¹ Solaranlagen unterliegen der kantonalen Bewilligungspflicht. ² Es gelten in der Kernzone und der Kernzone Dom die Kriterien für Solaranlagen auf Kulturdenkmälern. Die Kriterien sind dem Merkblatt der Denkmalpflege zu entnehmen. Entscheid: Keine Berücksichtigung
51.	Kernzone	§ 17 Solaranlagen (Neu § 19)	In Anbetracht der drohenden Klimakrise werden grosse Hoffnungen auf die Solarenergie und Photovoltaik gesetzt. Diese versprechen vor allem für grossflächige Anlagen eine gute Ausbeute, weshalb wir für eine Installationspflicht auf Flachdachindustriebauten im Tal der Birsstadt plädieren. Originelle Ausstattungen, z.B. im Wechsel mit Dachbegrünungen, bieten sich hier grossflächig an! In der gegenwärtig herrschenden Euphorie droht allerdings bald jede noch so kleine Dachfläche mit einer Photovoltaik-Anlage bestückt zu werden. Für ein Dorf wie Arlesheim und vor allem den Dorfkern mit seiner vielfältigen, kleinteiligen Dachlandschaft ist dies enorm heikel. Die im allgemeinen kleinen, aber formenreichen Dachflächen von Ein- und Mehrfamilienhäusern müssten da – in ästhetisch höchst unbefriedigender «Blätzliwirtschaft» - mit den bislang	M23	Siehe Nr. 49 und 50.

Nr.	Thema	Bezug	Antrag und Begründung (wesentliche Textstellen aus Mitwirkungseingaben übernommen)	Eingabe	Antwort Gemeinderat
			erhältlichen rechteckigen PV-Elementen in Einheitsgrösse verbaut werden, ohne viel abzuwerfen. Auch formschöne Bauten würden ihrer harmonischen Ganzheit und ihres individuellen Charmes beraubt und gerieten zum Stück- und Flickwerk! Im Gedankenaustausch zu dieser Thematik mit dem Architekten und Arealentwickler Hans-Jörg Fankhauser, der u.a. für Arlesheim die Überholung des Schorenareals vorantreibt, äussert sich dieser übereinstimmend. Bedenken wir, dass die Photovoltaik bei weitem noch nicht am Ende ihrer Entwicklung angekommen ist! Massgeschneiderte «Überzüge» in verschiedenen Farbtönen, auch ziegelfarbig, sind unterwegs. Gerne verzichten wir einstweilen auf billige, kurzlebige Solarplatten aus China in Einheitsgrössen – und in der Menge reduzieren sich bekanntlich die Preise!		
52.	Domzone	§ 19 Grundbestimmungen (Neu § 21)	Die Bestimmung ist bis und mit §17 auszudehnen.	M23	Erwägungen: Die Bestimmungen zu den Solaranlagen zur Kernzone werden auch für die Kernzone Dom übernommen. Entscheid: Berücksichtigung.
53.	Domzone	§ 20 (Neu § 21)	Hier sollte in einem weiteren Absatz erwähnt werden, dass der Bau von Mobilfunkantennen in der Domzone nicht zulässig ist.	M29	Siehe Nr. 37. Die Bestimmungen der Kernzone gelten auch in der Kernzone Dom.
54.	Zentrumszone	§ 22 Gebäude ohne Schutzkategorie, Abs. 3 (Neu § 24 Abs. 4)	Dass im Erdgeschoss Wohnen neu in der Regel nur auf den zum öffentlichen Raum abgewandten Seiten zulässig sein soll, ist eine ebenfalls die Nutzung des Grundeigentums unnötigerweise einschränkende Bestimmung und soll deshalb nicht ins Reglement aufgenommen werden.	M25	Erwägung: Die Bestimmung bezieht sich ausschliesslich auf Gebäude in der Zentrumszone. Es soll damit vermieden werden, dass in dieser Zone ein wenig belebter Teil des Ortskerns entstehen könnte. Entscheid: keine Berücksichtigung.
55.	Zentrumszone	§ 23 Dächer und Dachaufbauten (Neu § 25)	Hier sollte in einem weiteren Absatz erwähnt werden, dass der Bau von Mobilfunkantennen in der Zentrumszone nicht zulässig ist.	M29	Siehe Nr. 30.
56.	Grünzone	§ 25 Abs. 4 Zweck der Grünzone (Neu § 25)	§ 25 Abs. 4: Kinderspielanlagen sollten in die Aufzählung aufgenommen werden, um diese für Familien wichtigen Infrastrukturen ausdrücklich zuzulassen, bzw. zu fördern.	M8	Erwägungen: Die beiden Flächen, die der Grünzone zugewiesen waren (Alter Friedhof und Gerichtsgarten) werden neu der Zone für öffentliche Werke und Anlagen zugewiesen, damit 1-geschossige Kleinbauten und Einrichtungen für Pflege und Erholung zulässig sind. Dies wird im Teilzonenreglement verankert. Dadurch wird gleichzeitig sichergestellt, dass Kinderspielanlagen auf diesen Flächen zulässig sind. Entscheid: Berücksichtigung.
57.	Grünzone	§ 25 Abs. 3 Zweck der Grünzone (Neu § 25)	Betreffend Baumkataster: Wurde bedacht, dass bei Schädlingsbefall durch die Anwendung ggf. auch von Biopestiziden ein Baum gerettet werden kann und ein organischer ökologischer Dünger seit Jahrtausenden nutzbringend eingebracht wird und Biolandbau so gar nicht möglich wäre?	M20	Erwägungen: Diese Bestimmung wird gestrichen. Entscheid: Berücksichtigung.
58.	Grünzone	§ 25 Abs. 3 (Neu § 25)	Die Anwendung von Pestiziden und Düngemitteln wird ausgeschlossen. Dies ist aber, was die Düngemittel betrifft, nicht sinnvoll, da es ab und zu angebracht ist, auch in einer Grünzone mit Kompost zu düngen. Der Begriff Düngemittel soll deshalb ersetzt werden durch den Begriff <Kunstdünger>.	M29	Siehe Nr. 57. Die Grünzone wird neu als Zone für öffentliche Werke definiert. Vgl. auch Nr. 57
59.	Allgemeine Bestimmungen	§ 27 Umgebungsgestaltung (Neu § 28)	Wir schlagen vor die Absätze 2 und 3 neu zu formulieren. Absatz 2 neu: <i>Für die Bepflanzung sind vorwiegend Bäume und Sträucher gemäss Pflanzenliste der Gemeinde zu wählen. Invasive Neophyten sind umgehend zu entfernen und Massnahmen gegen ein Wiederausbreiten zu treffen.</i> Die Pflanzenliste der Gemeinde ist ein wirksames Instrument zur Steuerung einer sinnvollen Bepflanzung von unbebauten Flächen. Sollte eine Art dort fehlen, ist die Liste zu ergänzen. Das Wort vorwiegend im ersten Satz lädt zum Unterlaufen des Sinns der Pflanzenliste ein.	M23	Erwägungen: § 28 Abs. 2 wird wie folgt angepasst: «Für die Bepflanzung sind vorwiegend Bäume und Sträucher gemäss Pflanzenliste der Gemeinde zu wählen ».

Nr.	Thema	Bezug	Antrag und Begründung (wesentliche Textstellen aus Mitwirkungseingaben übernommen)	Eingabe	Antwort Gemeinderat
			<p>Wie invasive Neophyten auf ein Grundstück gelangen, ist unerheblich. Wichtig ist, dass sie auf verbindliche Art und Weise verschwinden. Was als invasiver Neophyt zählt, könnte der Kanton mit seiner Praxishilfe Neophyten definieren (https://www.baselland.ch/politik-und-behorden/direktionen/bau-und-umweltschutzdirektion/umweltschutz-energie/neobiota2/merkblaetter/praxishilfe-neophyten-druckversion.pdf). Da ist uns nicht klar, ob das eine genügende Rechtsgrundlage darstellt. Eventuell müsste die Gemeinde eine eigene Liste abgestützt auf diese Quelle erstellen.</p> <p>Absatz 3 neu: <i>Unbebaute Bodenflächen müssen wasserdurchlässig ausgestaltet werden, soweit dies Gebäude nicht langfristig schädigt oder dem Hochwasserschutz zuwiderläuft.</i></p> <p>Die aktuell gewählte «sollte» - Formulierung schafft Grauzonen. Deshalb benennen wir lieber, was eine gewisse Bodenversiegelung erlaubt. Wasserdurchlässigkeit und -gehalt der Oberfläche ist ein bedeutsamer abiotischer Ökofaktor.</p>		<p>§ 28 Abs. 2 zweiter Satz wird wie folgt angepasst: «Anpflanzungen mit Arten, die zu den sogenannten invasiven Neophyten gezählt werden, sind nicht zulässig. Invasive Neophyten müssen entfernt werden.»</p> <p>Erwägungen: Dies ist korrekt. Die Formulierung wird angepasst.</p> <p>Entscheid: Berücksichtigung.</p>
60.	Allgemeine Bestimmungen	§ 27 Umgebungsgestaltung (Neu § 28)	<p>Wir schlagen vor die Absätze 2 und 3 neu zu formulieren.</p> <p>Absatz 2 neu: Für die Bepflanzung sind vorwiegend Bäume und Sträucher gemäss Pflanzenliste der Gemeinde zu wählen. Invasive Neophyten sind umgehend zu entfernen und Massnahmen gegen ein Wiederausbreiten zu treffen.</p> <p>Absatz 3 neu: Unbebaute Bodenflächen müssen wasserdurchlässig ausgestaltet werden, soweit dies die Gebäude nicht langfristig schädigt oder dem Hochwasserschutz zuwiderläuft.</p> <p>Die «sollte-Formulierung» in der aktuellen Fassung führt zu Diskussionsbedarf und muss ersetzt werden.</p>	M34	Siehe Nr. 59.
61.	Allgemeine Bestimmungen	§ 27 Umgebungsgestaltung (Neu § 28)	<p>Im Abs. 2 steht, es sollen «vorwiegend Bäume und Sträucher gemäss Pflanzenliste der Gemeinde verwendet werden.» In diesem Satz ist das Wort «vorwiegend» zu streichen, denn andere Bepflanzungen sind ökologisch nicht sinnvoll und passen auch nicht zu einem historischen Ortskern und zu einem modernen Ortsbild.</p>	M29	Siehe Nr. 59.
62.	Allgemeine Bestimmungen	§ 28 Terrainveränderungen (Neu § 29)	§ 28 Schreibfehler korrigieren (beschränken)	M8	<p>Erwägungen: Der Schreibfehler wird korrigiert.</p> <p>Entscheid: Berücksichtigung.</p>
63.	Allgemeine Bestimmungen	§ 28 Terrainveränderungen (Neu § 29)	<p>Neuer Nebensatz zu Absatz 1: <i>... und muss ökologisch sinnvoll gestaltet sein.</i></p> <p>Terrainveränderungen sind immer ein Eingriff in das lokale Biotop. Wenn jemand das Terrain verändert, muss die Allgemeinheit auch wieder etwas zurückerhalten dafür. Langfristig soll kein Schaden am veränderten Biotop entstehen. Die zerstörte Biozönose soll sich wieder erholen können.</p>	M23	<p>Erwägungen: Terrainveränderungen können für Infrastrukturbauten oder Erschliessungen sinnvoll sein. Nicht in jedem Fall kann hier die ökologische Gestaltung sichergestellt werden. Daher soll das Kriterium nicht für sämtliche Terrainveränderungen zur Pflicht erhoben werden.</p> <p>Entscheid: Keine Berücksichtigung.</p>
64.	Allgemeine Bestimmungen	§ 30 Abstellplätze Ersatzabgabepflicht (neu: entfällt)	§ 29 Schreibfehler korrigieren (Verordnung)	M8	<p>Erwägungen: Ersatzabgabepflicht an anderem Ort geregelt. Verordnung vollständig überarbeitet.</p> <p>Entscheid: Berücksichtigung.</p>
65.	Allgemeine Bestimmungen	§31 Gefahrenzone Überschwemmung	<p>Was ist die massgebende Hochwasserkote? Werden von Seite Gemeinde Arlesheim Schutzmassnahmen ergriffen? Z.Bsp. Dorfbach</p>	M4	<p>Erwägungen: Die massgebende Hochwasserkote basiert auf der Naturgefahrenkarte des Kantons. Sie zeigt die Wasserhöhe, wie sie nach extremen Niederschlagsereignissen zu erwarten ist. Die Gemeinde ist mit dem Kanton im Kontakt betreffend Hochwasserschutzmassnahmen am Dorfbach im Bereich der Ermitage. Entscheid: Kenntnisnahme</p>
66.	Allgemeine Bestimmungen	Energie	<p>Einen Wechsel von fossilen Heizungsanlagen wird in absehbarer Zeit ein Thema sein. Gibt es von Seite der Gemeinde bereits einen Lösungsvorschlag für die Gebäude, welche in der Kernzone liegen? Ist ein Anschluss unserer Liegenschaft an das bestehende Wärmeverbundnetz möglich?</p>	M4	<p>Der Wärmeverbund Birsstadt, vertreten durch uptown Basel und primeo energie, hält in der Medienmitteilung vom 10. Mai 2022 fest, dass das Bau- und Versorgungskonzept mit Ausbau des Leitungsnetzes für weitere Gemein-</p>

Nr.	Thema	Bezug	Antrag und Begründung (wesentliche Textstellen aus Mitwirkungseingaben übernommen)	Eingabe	Antwort Gemeinderat
					den und Kunden in Etappen realisiert werde. Aufgrund der Lage des Ortskerns ist ein Anschluss zu gegebener Zeit aus Sicht des Gemeinderats wahrscheinlich. Interessierte können sich auf der Website der primeo anmelden. Entscheid: Kenntnisnahme .
67.	Allgemeine Bestimmungen	Energie	Wir schlagen einen neuen Absatz 2 vor. <i>Soweit das von den Schutzbestimmungen her möglich und technisch sinnvoll ist, muss bei Renovationen, Um- und Neubauten eine gute passive Energienutzung nachgewiesen werden.</i> Gebäude sollen aus unserer Sicht so gestaltet sein, dass sie möglichst wenig Heiz- respektive Kühlenergie benötigen. Zudem sollen Reboundeffekte aufgefangen werden, wenn weiterer Wohnraum entsteht. Die passive Energienutzung ist langfristig die bedeutsamste Massnahme für den ökologisch sinnvollen Umgang mit Gebäudewärme.	M23	Erwägung: Dies muss über das gesamte Gemeindegebiet gelöst werden und nicht nur für den Ortskern. Entscheid: keine Berücksichtigung.
68.	Allgemeine Bestimmungen	§ 34 öffentliche Beiträge, Beiträge an Unterhalt schützenswerter Bäume (Neu § 33)	Gemäss der neuen Verordnung sind gewisse, bestehende Bäume im Ortskern zu schützen . Auch wir sind der Ansicht, dass Baumbestände wo möglich erhalten werden sollten und pflegen unsere Baumbestände im Ortskern sorgfältig. Wir können Ihrer Argumentation, die noch bestehenden Bäume zu erhalten grundsätzlich zustimmen, würden aber eine gewisse Bereitschaft und Unterstützung seitens der Gemeinde erwarten. Insbesondere wenn beim Erhalt und Ersatz eine Bevormundung stattfindet ist die Grünfläche, als auch die Bäume mehr im Interesse der Bevölkerung als in unserem. So sollte auch die Gemeinde und ihre Einwohner:innen die offenbar ein grosses Interesse an diesen Bäumen und Grünflächen bekunden ihren Beitrag zum Erhalt der Grünflächen beitragen und die entsprechenden Inhaber beim Unterhalt und bei der Pflege unterstützen. Die Adagio AG leistet seit Jahren sehr bewusst einen Beitrag zur Bewahrung der Grünflächen im Dorfkern. Als Beispiel möchten wir hier den oft gelobten Vorgarten an der Ermitagestrasse 19 hervorheben. Mit viel Liebe und Aufwand geben wir uns Mühe, diese Flächen entsprechend zu erhalten und zu pflegen. Auch zu erwähnen sind beispielsweise die öffentlichen Durchgangwege um den Sundgauerhof und Dorfgasse 18, welche die Adagio AG seit Jahren pflegt und unterhält. Eine Unterstützung bei Reinigung und Winterdienst wären hier sicherlich auch im Interesse der Einwohner:innen von Arlesheim welche diese auch rege nutzen. → Antrag: Beitrag der Gemeinde zu Unterhalt und Pflege der Bäume und Grünflächen	M2	Erwägung: Die Bestimmungen zu den öffentlichen Beiträgen werden dahingehend ergänzt, dass diese nicht nur für bauliche Massnahmen, sondern auch für Pflegemassnahmen an geschützten Bäumen in Privatbesitz gewährt werden können. Entscheid: Berücksichtigung.
69.	Allgemeine Bestimmungen	§ 34 öffentliche Beiträge, Beiträge an Unterhalt	Ab und zu muss man diese beiden Bäume (geschützte Bäume bei Domstrasse 3) schneiden; zu erwarten wäre eine Beteiligung der Gemeinde an solchen Pflegeschnitten an geschützten Objekten. Kann ich von einer solchen Beteiligung ausgehen?	M18	Siehe Nr. 68.

Nr.	Thema	Bezug	Antrag und Begründung (wesentliche Textstellen aus Mitwirkungseingaben übernommen)	Eingabe	Antwort Gemeinderat
		schützenswerter Bäume (Neu § 33)			
70.	Allgemeine Bestimmungen	§ 34 öffentliche Beiträge, Beiträge an Unterhalt schützenswerter Bäume (Neu § 33)	Hinzukommt, dass den Baumbesitzern einseitig ohne Unterstützung oder finanzielle Entlastung auferlegt wird, dass keinerlei Pestizide (auch keine Biospestizide) oder Düngemittel verwendet werden dürfen, was insbesondere bei Obstbäumen selbst im Ökolandbau undenkbar wäre.	M25	Siehe Nr. 68.
71.	Allgemeine Bestimmungen	§ 38 Kommunale Fachkommission (Neu § 36)	Wir schlagen einen neuen Absatz 3 vor. <i>Die Ortskernkommission zieht zur Beurteilung von Naturschutz-, Umweltschutz- und Energiethemen die NUEK bei.</i> Wo sich die Themen der Ortskernkommission mit denen der NUEK überschneiden, müssen die beiden Kommissionen im Interesse des Gemeinwohls kooperieren.	M23	Erwägungen: § 36 wird wie folgt um einen 2. Abschnitt ergänzt: « Der Gemeinderat kann weitere beratende Kommissionen im jeweiligen Fachbereich konsultieren.» Entscheid: Berücksichtigung.

2 Teilzonenplan

Nr.	Thema	Bezug	Antrag und Begründung (wesentliche Textstellen aus Mitwirkungseingaben übernommen)	Eingabe	Antwort Gemeinderat
72.	Perimeter	Sonnenhof / Badhof, Postplatz	<p>Obgleich Teilzonenplan Ortskern genannt, betrifft das Projekt nur einen ganz ausgewählten Teil des Ortskerns. Ausgeklammert werden das Areal Sonnenhof/ Badhof und Postplatz, die geographisch wie auch wahrnehmungsmässig zum Ortskern zugehören. Der Gemeinderat begründet deren Ausklammerung mit der Tatsache, dass sowohl das Areal Sonnenhof/Badhof als auch Postplatz Gegenstand von eigenständigen QPs seien, was – anders als im Fall des bestehenden QPs Dorfkern – auch in Zukunft so bleiben soll. Dies entspricht nur teilweise den Tatsachen, insofern es in beiden Fällen zu Mutationen aus dem bisherigen QP Ortskern kommt und im Falle des QP Sonnenhof/Badhof zudem zu einem Bruch mit dem Ortskernverständnis gemäss ISOS.</p> <p>Dass der Postplatz einen separaten QP erhält, ist in der Sache verständlich, aber dennoch merkwürdig, wenn der Gemeinderat gleichzeitig für den restlichen Dorfkern erklärt, dass dort der QP Ortskern unbedingt und nur mittels eines Teilzonenplanes «modernisiert» und «in die Zukunft geführt» werden könne. Diese Trennung zeigt bereits, dass offenbar innerhalb von wenigen Metern Distanz die Begriffe «modern» und «zukunftsorientiert» vollkommen unterschiedlich gehandhabt werden sollen.</p> <p>Von vornherein unverständlich und nicht akzeptabel ist hingegen die komplette Ausklammerung des Areals Sonnenhof/Badhof. Aus den bisher erfolgten Orientierungen über den geplanten QP Sonnenhof/Badhof (abrufbar auf www.arlesheim.ch) ist sehr deutlich erkennbar, dass es hier um eine weitere gezielte Privilegierung eines einzelnen Grundeigentümers geht, von der sich der Gemeinderat einen enormen finanziellen Vorteil (Mehrwertabgabe) verspricht. Dies allerdings zum Schaden des unmittelbar angrenzenden Dombezirks und des ganzen Dorfkerns. Nachfolgend wird dieser Punkt weiter ausgeführt werden.</p>	M26	<p>Erwägungen: Für die beiden Areale Sonnenhof-Badhof und Postplatz werden separate Quartierpläne erarbeitet. Diese unterstehen einer öffentlichen Mitwirkung. Der Gemeinderat bittet die Antragstellenden, ihre Anliegen zu diesen beiden Quartierplänen zu gegebener Zeit einzubringen. Die Anliegen, welche die Areale Sonnenhof / Badhof bzw. Postplatz betreffen, können im Rahmen des Teilzonenplans Ortskern nicht berücksichtigt werden.</p> <p>Das Instrument des Quartierplanes eignet sich zur detaillierten Festlegung der bau- und planungsrechtlichen Bestimmungen für ein eng umgrenztes Areal mit wenigen Eigentümerinnen und Eigentümern. Der Teilzonenplan eignet sich dagegen für die Weiterentwicklung eines bebauten Areals mit zahlreichen Eigentümerinnen und Eigentümern.</p> <p>Zwischen den beiden Quartierplanverfahren und der Teilzonenplanung Ortskern findet eine enge Abstimmung statt. So sind beispielsweise jeweils ein Vertreter/-in der beiden Areale im Steuerungsgremium zur Teilzonenplanung Ortskern vertreten. Es wird bei der weiteren Bearbeitung der Quartierpläne ausserdem darauf zu achten sein, dass die Kriterien, welche zur Einteilung von Gebäuden in Schutzkategorien im Ortskern entwickelt wurden, sinngemäss auch in den angrenzenden Gebieten geprüft werden. Vgl. auch Planungsbericht Kap. 2.2</p> <p>Entscheid: keine Berücksichtigung.</p>
73.	Perimeter	Sonnenhof / Badhof	<p>Dass persönliche Beziehungen bei diesem Geschäft eine grosse Rolle spielen, zeigt auch das vorgeschlagene Vorgehen im Zusammenhang mit der Ausklammerung und der Überarbeitung des QP Sonnenhof/Badhof. Zum Sonnenhof ist zu bemerken, dass dieser ursprünglich als Heim für behinderte Mitmenschen bewilligt worden ist. Zwischenzeitlich ist auf der Anlage stillschweigend eine Tagesschule sowie eine Kita eingerichtet worden. Der mit dieser stillen Nutzungsänderung verbundene Zusatzverkehr über den Finkelerweg erweist sich bereits heute als höchst problematisch und wird es noch mehr werden, wenn die am Finkelerweg vom Gemeinderat für weiter oben bewilligten Überbauungen Realität werden. Die Überlastung der Verkehrsachse Finkelerweg mit direkter Mündung an der Primarschule ist vorprogrammiert und wird ignoriert und schönegeredet. Auch in diesem Zusammenhang besteht bezgl. Nomenklatur im Gemeinderat Verwirrung. So wird der Finkelerweg als Sammelstrasse bezeichnet, erfüllt aber weder bezgl. Gehsteigbreite noch Strassenbreite die dafür vorgegebenen Kriterien. Auch an dieser Stelle zeigt sich das unsorgfältige und partikularinteressengetriebene Vorgehen des Gemeinderats auf Kosten der Allgemeinheit (insbesondere Verkehrsschutz der Kinder).</p> <p>Wie zwischenzeitlich bekannt, erfolgt die angedachte Ausgliederung des gesamten Areals Sonnenhof und Badhof aus dem Teilzonenplan Dorfkern und Zuweisung in einen speziellen QP mit dem einzigen Zweck, dort eine verdichtete (enorm wertvermehrende) kasernenhafte und in keiner Weise ortskernüblichen Überbauung (vgl. Visualisierung auf www.arlesheim.ch) realisieren zu können. Kommt diese geradezu ausserirdische «Sonnenhof-Anlage», ist der gesamte Dombezirk Geschichte, was vermutlich auch der Grund ist, weshalb sich der Gemeinderat auf Rückfrage hin ausdrücklich geweigert hat, den von ihm portierten Entwurf dem eidg. Denkmalrat zur Stellungnahme vorzulegen. Die geplante „Sonnenhof-Anlage« bedroht nicht nur den angrenzenden Dombezirk, sondern verändert in enormem Ausmass auch den Eintritt seitens Ermitage in den Dorfkern. Angedacht ist eine akute Zäsur sowohl in Gebäudeform wie Höhe und Veränderung der Dachlandschaft. Anstelle der, wie auch im übrigen Dorfkern, herrschenden Pluralität</p>	M26	<p>Der Gemeinderat verwehrt sich in aller Form gegen Anschuldigungen, wonach Partikularinteressen bei der Erarbeitung von Erlassen der Gemeinde eine Rolle gespielt haben sollen.</p> <p>Das Budget für den Quartierplan Badhof-/Sonnehof wurde in den Jahren 2020 und 2021 im Umfang von insgesamt CHF 250'000 von der Gemeindeversammlung bewilligt (vgl. Detailbudget 2022 Seite 10 Ziffer 7900.5290.05). Die Gemeinde setzt die beschaffungsrechtlichen Vorgaben jederzeit um. Siehe im Übrigen Nr. 72.</p> <p>Entscheid: Kenntnisnahme</p>

Nr.	Thema	Bezug	Antrag und Begründung (wesentliche Textstellen aus Mitwirkungseingaben übernommen)	Eingabe	Antwort Gemeinderat
			<p>von kleinen bis mittleren Volumina mit rhythmisch verlaufenden Dachlandschaften, sollen dank neu zu schaffendem QP und entsprechender Vorschriften in Höhe, Breite und Länge monumentale Gebäude mit durchlaufendem Dachfirst und uniformem Erscheinungsbild treten. Während also im Teilzonenplan Dorfkern immer wieder die ortskerntypischen Eigenschaften als Vorgabe aufgeführt werden, sollen keine 10 Meter entfernt diese nicht bloss nicht gelten, sondern mit Füßen getreten werden dürfen.</p> <p>Das heute zur Diskussion stehende Resultat ist ohne jeglichen Einbezug oder Information der An- und Bewohner rein intern in nach Gutdünken vergebenem Workshopverfahren unter Einbezug der Sonnenhof AG seit 2018 durchgeführt und nun alternativlos vorgestellt worden. Es wurde dabei, soweit bekannt, nicht einmal geprüft, ob ein Erhalt der im ISOS aufgeführten Gebäude möglich und sinnvoll ist. Auch hat es nie einen öffentlichen Ideen- oder Planungswettbewerb gegeben, sondern die gesamte Planung ist im Direktmandat an einen ortsansässigen Architekten vergeben worden, der soweit ersichtlich keinerlei Expertise im Umgang mit historischen Bauten hat. Hier sollen offenbar einfach schnell Fakten geschaffen werden, die später als Begründung dienen, weshalb angeblich kein Raum für einen Neubeginn der Planung bestehe.</p> <p>Eine weitere Auffälligkeit ist, dass die Planungskosten am QP Badhof/Sonnenhof, obwohl eine massive Wertsteigerung für die Sonnenhof AG resultiert, grösstenteils von der Gemeinde getragen werden, was (a) einen entsprechenden Ausgabebeschluss durch die Gemeindeversammlung erfordert und (b), da erkennbar mehr als CHF 250'000 betragend, überhaupt nur nach Beschaffungsgesetz, also mittels öffentlicher Ausschreibung, hätte vergeben werden dürfen. Der Souverän ist dazu nie befragt worden. Der Verdacht der Veruntreuung öffentlicher Gelder steht zumindest im Raum.</p>		
74.	Perimeter	Badhof	<p>Die Gesamtrevision Quartierplan Ortskern sei zu überarbeiten und der Planungssperimeter sei auf die Parzellen 6640 und 80 zu erweitern (Parzellen Badhof).</p> <p>Aus dem öffentlich aufgelegten Teilzonenplan Siedlung «Ortskern» ist dessen konkrete Perimeter ersichtlich. Dieser Teilzonenplan erfasst im Gegensatz zum geltenden Quartierplan «Ortskern» im Süden die Parzellen 6640 und 80 nicht. Diese Parzellen sollen gemäss dem Entwurf des Planungsberichts der PLANAR AG vom 14. Dezember 2021 neu dem Quartierplan QP Sonnenhof zugewiesen werden (S. 7). Der Quartierplan Sonnenhof soll aktualisiert werden und die Parzellen 6640 und 80 sollen Teil dieser Planung sein. Aus dem Planungsberichtentwurf geht indes nicht hervor, aus welchem Grund die Parzellen 6640 und 80 aus dem Quartierplan «Ortskern» ausgeschieden und dem Quartierplan Sonnenhof zugewiesen werden sollen und welche planerischen Vor- und Nachteile dieser Vorgehensweise mit sich bringen sollen.</p> <p>Die Parzelle 80, die sich nach dem geltenden Recht dem Quartierplan «Ortskern» befindet, liegt in der im Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz von nationaler Bedeutung (ISOS) verzeichneten Umgebungszone II (Wiesenland), als unerlässlicher und empfindlicher Teil des Ortsbildes qualifiziert, und ist dem Erhaltungsziel «a» zugeordnet (vgl. Beilage 2). Für Gebiete mit Erhaltungsziel «a» gilt Erhalten der Beschaffenheit als Kulturland oder Freifläche. Die für das Ortsbild wesentliche Vegetation und Altbauten sind zu bewahren und störende Veränderungen sind zu beseitigen. Zusätzlich gilt für diese Gebiete generell folgende Erhaltungshinweise: Kein Baugebiet, strenge Gestaltungsvorschriften für standortgebundene Bauten, spezielle Vorschriften für Veränderungen an Altbauten (vgl. Erläuterungen zum ISOS).</p> <p>Die Parzelle 80 steht im Eigentum der Einwohnergemeinde Arlesheim und befindet sich nach dem geltenden Zonenplan teils in der Zone für öffentliche Werke und Anlagen mit einer Zweckbestimmung für Grünanlage und mit der ES III sowie teils im Quartierplangebiet «Ortskern» mit der ES II (vgl. geltender Zonenplan). Gemäss dem geltenden Quartierreglement «Ortskern» sind auf der Parzelle 80 oberirdische Parkplätze vorgesehen.</p>	M36	<p>Die Erhaltensziele des ISOS haben für das Quartierplanverfahren Badhof/Sonnenhof dieselbe Gültigkeit wie für die Teilzonenplanung Siedlung Ortskern. Aktuell ist die Parzelle 80 teilweise im QP Ortskern und teilweise im Zonenplan Siedlung. Durch die Zuweisung zum Quartierplan Badhof /Sonnehof untersteht die Parzelle zukünftig nur noch einem anstatt zwei Regelwerken. Siehe Nr. 72.</p>

Nr.	Thema	Bezug	Antrag und Begründung (wesentliche Textstellen aus Mitwirkungseingaben übernommen)	Eingabe	Antwort Gemeinderat
			<p>Inmitten dieser Parzelle befindet sich aber heute ein Pumptrack, der ohne eine rechtsgültige Baubewilligung erstellt wurde und erhebliche Immissionen verursacht. Aus diesem Grund mussten die Einwender gegen die quartierplanwidrige Anlage kosten- und zeitintensiv eine Verwaltungsbeschwerde erheben. Ihre Beschwerde wurde von der Baurekurskommission mit Entscheid vom 26. Oktober 2021 gutgeheissen. Die Baurekurskommission hielt im besagten Entscheid fest, dass die Pumptrackanlage ohne eine entsprechende Mutation des Quartierplans «Ortskern» rechtswidrig und somit unzulässig ist. Diese Rechtsauffassung vertritt auch das kantonale Bauinspektorat, welches seine Stellungnahme am 10. August 2021 im erwähnten Verwaltungsbeschwerdeverfahren zuhanden der Baurekurskommission eingereicht hat (vgl. S. 3 Entscheid der Baurekurskommission). Der Entscheid der Baurekurskommission erwuchs unangefochten in Rechtskraft. Die Einwender wurden in der Zwischenzeit darüber in Kenntnis gesetzt, dass die Gemeinde Arlesheim vom Bauinspektorat aufgefordert wurde, bis Ende Januar 2022 ein ordentliches Baugesuch beim Bauinspektorat einzureichen. Ob das nachträgliche Baugesuch für die rechtswidrige Pumptrackanlage eingereicht wurde, werden die Einwender demnächst erfahren.</p> <p>Nach dem Gesagten befindet sich die Pumptrackanlage in einem ISOS-Gebiet, welches einen unerlässlichen und empfindlichen Teil des Ortsbildes Arlesheim darstellt, in Missachtung der Zweckbestimmung des Quartierplans «Ortskern» und der Zonenplanung Arlesheim (Grünanlage). Diese Rechtswidrigkeit soll nun dadurch umgangen werden, indem die Parzelle 80 aus dem Planungserimeter «Ortskern» ausgeschieden wird? Diese Vorgehensweise ist nicht nur falsch, sondern missachtet auch die Berücksichtigungspflicht des ISOS durch die kommunalen Planungsbehörden (BGE 135 II 209, E.2.1). Die Parzelle 80 darf aus dem Planungserimeter «Ortskern» nicht ausgenommen werden. Vielmehr ist es an der Planungsbehörde, den Ortskern der Gemeinde Arlesheim zeitgemäss, jedoch unter Berücksichtigung des ISOS zu planen.</p> <p>Die Einwender als Eltern zweier erwachsenen Kinder haben Verständnis für das Bedürfnis einer Pumptrackanlage. Nur ist der Standort dieser Anlage schlichtweg verfehlt. Diese Vergnügungsanlage verursacht heute erhebliche Lärm-, Staub- und Verkehrsemissionen und zieht zudem Littering nach sich. Es ist den Einwendern durchaus bewusst, dass es Lärmimmissionen gibt, die zur Wohnnutzung gehören und daher von der Mehrheit der Bevölkerung, auch in einer ruhigen Wohnzone, als ortsüblich und weniger als störend empfunden werden. Dazu gehört gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung insbesondere der Lärm von Kindern, die in Nachbargärten, Innenhöfen oder dem Trottoir spielen (Bger Urteil 1A.286/2000, E. 5b). Der hier relevante Lärm auf dem Pumptrack geht aber über den von der Mehrheit der Bevölkerung hinzunehmenden Lärm hinaus und übersteigt aufgrund des Ausmasses und der Häufigkeit des Lärms das in einer ruhigen (Wohn-)Zone mit einer ES II Zumutbare (statt vieler: Urteil des Bundesgerichts vom 15.05.2001, 1A.286/2000, E. 3b). Deshalb muss die Pumptrackanlage ihren Standort verlegen. Üblicherweise gehören solche Anlagen gerade wegen den lästigen Immissionen zum Siedlungsrand. Diese Rechtswidrigkeit muss zwingend im Rahmen dieser Planung beseitigt werden.</p>		
75.	Perimeter	Parzelle 80 (Badhof)	<p>Der Spielplatz auf der Parzelle 80 sei auf den klassischen Spielplatz zu begrenzen. Obschon zum Planungserimeter «Ortskern» die Parzelle 80 nicht gehören soll, nimmt der Planungsberichtsentswurf auf diese Parzelle Bezug und führt aus, dass neben den befestigten Plätzen und Wegen verschiedene Grünräume zur Aufenthaltsqualität im Ortskern beitragen würden. Dazu würden neben dem «Spielplatz beim Badhof» auch der Alte Friedhof als Ort der Stille und die an den Ortskern angrenzende Ermitage (SS.24, Abb. 1B). Dieser Spielplatz beherbergt heute die rechtswidrige Pumptrackanlage, welche über einen gewöhnlichen Spielplatz hinausgeht und eine erhebliche Immissionsquelle darstellt (vgl. Rz. 10 hiervor), die Verkehrssicherheit beeinträchtigt und eine nicht tragbare Verkehrssituation entlang des Finkelerwegs nach sich zieht. Dieser vor rund 15 Jahren ohne Baubewilligung erstellte Spielplatz auf der Parzelle 80 (Entscheid der Baurekurskommission, S. 3) muss – sollte dieser weiter bestehen – auf den klassischen Spielplatz begrenzt werden.</p>	M36	<p>Das Kapitel 4 Analyse und Entwicklungsabsichten des Planungsberichts in welchem der Badhof Spielplatz erwähnt wird, entstand aus dem Entwicklungskonzept Ortskern. Der Bericht umfasst noch nicht denselben Perimeter wie der spätere Teilzonenplan Siedlung Ortskern. Bei den Entwicklungsschwerpunkten wird aber bereits festgehalten, dass fünf grösstenteils gemeindeeigenen Areale AltePost / Landruhe, Andlauer-Parkplatz, Areal Gerichtsgarten, Mehrzweckhalle und Badhof/Sonnenhof bei Bedarf etappiert einer Entwicklung zugeführt werden. Siehe Nr. 72 und 74.</p>

Nr.	Thema	Bezug	Antrag und Begründung (wesentliche Textstellen aus Mitwirkungseingaben übernommen)	Eingabe	Antwort Gemeinderat
			Zusammenfassend ist die Planungsbehörde gehalten, die Gesamtrevision Quartierplan «Ortskern» zu überarbeiten und im Sinne des Gesagten die Parzellen 6640 und 80 im Planungssperimeter aufzunehmen und im Rahmen dieser Planung die Pumptrackanlage unter Berücksichtigung des ISOS aus dem Ortskern bzw. dem ISOS-Gebiet zu beseitigen. Schliesslich ist der Spielplatz auf der Parzelle 80, sollte dieser weiterhin bestehen, auf den klassischen Spielplatz zu begrenzen,		
76.	Perimeter	Badhof und Postplatz	Die im Entwurf TPZ Dorfkern ersichtliche Definition des schützenswerten Dorfkerns ist (a) willkürlich und steht (b) im Widerspruch zur Definition im nationalen Inventar ISOS. Letzteres betrifft namentlich die Ausgliederung des gesamten Areals Badhof und dessen Zuweisung in einen speziellen QP mit dem einzigen Zweck, da eine verdichtete (enorm wertvermehrnde) Überbauung («Sonnenhof-Tempel») realisieren zu können. Das kommt einer besonderen Privilegierung von rein monetären Interessen eines einzelnen Grundeigentümers gleich, der sich rechtzeitig mit den politischen Behörden in ungesunder Art und Weise verbandelt hat. Ein TPZ Dorfkern ohne vollständige Inklusion des Areals Badhof ist von vornherein nicht akzeptabel. Was die angedachte Ausgliederung des Postplatzes aus dem Dorfkern in ebenfalls einen eigenen QP anbelangt, so stellen sich ähnliche Fragen von einseitiger Privilegierung, von der absehbar ist, dass sie im Resultat zu einer merkwürdigen Nachbarschaft von quasi industrieller Nutzung und der für den restlichen Dorfkern angedachten, höchst konservativen «Verballenbergisierung» führt.	M40	Bereits früher wurden Areale des heute gültigen QPs in separate Planungen ausgegliedert. Beispiele dafür sind der QP Sonnenhof und der QP Gschwindhof. Siehe Nr. 72.
77.	Perimeter	Badhof / Sonnenhof	Es ist ausserdem stossend, dass das Areal Badhof / Sonnenhof nicht aufgeführt ist.	M42	Siehe Nr. 72.
78.	Kernzone	Geschossigkeit Hauptstrasse 32	Die in Erwägung gezogene Zonenänderung von der W3 zur W2 wäre einer materiellen Enteignung gleich, was wir nicht dulden.	M18	Erwägungen: Der Gemeinderat hält das Vorgehen nicht für eine materielle Enteignung. Weder der bisherige noch der voraussehbare künftige Gebrauch der Sache wird untersagt oder besonders schwer eingeschränkt. Entscheid: keine Berücksichtigung.
79.	Zonierung	Parzelle 201	Warum wurde der Perimeter der Zentrumszone in nord-westlicher Richtung über den Gartenweg hinausgezogen? Auch im Hinblick auf die moderne Umgestaltung des Postplatzes scheint dies nicht passend und sollte dementsprechend angepasst werden. Könnte die Parzelle 201 auch einer anderen Zone zugeteilt werden? Wenn ja, welche?	M35	Erwägungen: Im Entwicklungskonzept Ortskern, das als Grundlage für die Erarbeitung des Teilzonenplanes Siedlung «Ortskern» dient, wurde der Ortskern in drei Zonen unterteilt: historischer Ortskern – Dombezirk – Neues Zentrum. Die Parzelle 201 (Gartenweg 5) liegt im nördlichen Bereich des Neuen Zentrums. Dementsprechend wird dieses Grundstück im Teilzonenplan der Zentrumszone zugewiesen. Eine andere Zonierung erschiene nicht logisch. Entscheid: keine Berücksichtigung.
80.	Zentrumszone	Parzelle 201	Gemäss den geplanten Bestimmungen zur Zentrumszone ist keine Nutzungs- und Bebauungsziffer vorgesehen. Richtet sich die bebaubare Fläche nach den gesetzlichen Grenzabständen? Die Parzelle 201 hat zweiseitig eine Baulinie. Bleibt diese bestehen oder wird diese verändert? Wie wird der Grenz-/ Bauabtsand zum Fussweg der nord-östlich und nord-westlich um die Parzelle führt definiert? Zudem möchte ich beantragen, dass der Abstand der Baute 2-2.5 Meter betragen darf. Unabhängig von deren Geschossigkeit (analog zu den Parzellen 202 und 4529). Zudem ist der bestehende Bau auf der Parzelle 201 zurzeit viel näher.	M35	Erwägungen: Im Rahmen der Überarbeitung des Entwurfs des Teilzonenreglements wird für die Zentrumszone eine maximale Ausnutzungsziffer festgelegt, die sich an derjenigen der angrenzenden Wohn-/Geschäftszone 3-geschossig WG3 orientiert. Die Grenz- und Strassenabstände sind übergeordnet kantonal geregelt. Die Parzelle 201 (Gartenweg 5) hat gemäss heute rechtskräftigem Quartierplan Ortskern keine Baulinien, aber gegenüber der Tramlinie und gegenüber dem Gartenweg eine Strassenlinie. Die Strassenlinie bleibt bestehen und wird neu im Strassenlinienplan festgelegt. Entscheid: keine Berücksichtigung.

Nr.	Thema	Bezug	Antrag und Begründung (wesentliche Textstellen aus Mitwirkungseingaben übernommen)	Eingabe	Antwort Gemeinderat
81.	Unterschutzstellung		<p>Wurde bedacht, dass gemäss offiziellen Gebäudeschätzern bereits eine Unterschutzstellung eine Wertminderung von 20% der ohnehin aufwendigen Gebäude mit sich bringt?</p> <p>Wie kommt man zu der Annahme ohne vorhergehende Information der Eigentümer deren Besitz fremdbeurteilen zu dürfen?</p> <p>Warum werden viermal so viele Bauten unter Schutz gestellt als vom Kanton vorgegeben?</p> <p>Wie kommt es, dass einerseits der ISOS-Plan als Grundlage vorgegeben wird, während er im QP Badhof ignoriert wird und Gebäude unter Schutzlevel A im ISOS abgerissen werden sollen?</p>	M20	<p>Erwägungen: Der Ortskern war bereits mit dem Quartierplan geschützt. Im Entwurf des Teilzonenreglements sind neue Gestaltungsmöglichkeiten enthalten und wird der Schutz der historischen Substanz nach einheitlichen Kriterien definiert. Der Gemeinderat sieht daher keine Wertminderung. Vielmehr stellt der Schutz des Ortskerns als Ganzes für die einzelne Liegenschaft eine Wertsteigerung dar, da das Ensemble seine Wirkung bewahren kann. Mit den Eigentümergesprächen im ersten Halbjahr 2022 wurde der Einbezug der Grundeigentümerinnen und -eigentümer erneuert. Deren Angaben werden auch den Objektblättern von Frau Huggel hinzugefügt, Der Kanton macht keine numerische Angabe zur Unterschutzstellung. Das ISOS stellt den Ortskern als Ganzes unter Schutz. Das Ensemble kann nur durch den Schutz der einzelnen Gebäude, welche dieses Ensemble bilden, geschützt werden. Daher geht die Unterschutzstellung nur so weit, wie dies von Bund und Kanton bereits vorgegeben ist. Vgl. auch Planungsbericht kap. 2.2 und 5.6</p> <p>Zur separaten Behandlung von Badhof /Sonnenhof vgl. Nr. 72</p> <p>Entscheid: keine Berücksichtigung.</p>
82.	Unterschutzstellung		<p>Was nun den vorgeschlagenen Teilzonenplan Dorfkern anbelangt, so besteht seine Kernaussage im Wesentlichen darin, die Liegenschaften in letztlich zwei Kategorien einzuteilen, und zwar in eine Kategorie geschützte oder erhaltenswerte Bauten und in eine Kategorie weitere Bauten. In letztere Kategorie werden grossmehrerlich Bauten eingereiht, die in der Regel Eigentümern gehören, die über bekanntermassen gute Verbindungen zum Gemeinderat verfügen. Auch die Gemeinde selbst gehört zu dieser privilegierten Gruppe. Das gilt namentlich für die beiden in ihrem Eigentum stehenden Parzellen 92 Burri-Parkplatz und 1540 Andlauer-Parkplatz, die beide als Infrastruktur für die Verkaufsgeschäfte im Ortskern wichtig sind, in Zukunft aber überbaut werden können.</p> <p>Alle anderen Eigentümer finden sich hingegen in der ersten Kategorie, deren Kennzeichen ist, dass das Eigentum (und selbstverständlich die Finanzierung) formell bei den Eigentümern belassen wird, aber jegliche Art der Verfügung über Haus und Hof, soweit überhaupt noch möglich, fortan einem schier uferlosen Mitspracherecht durch die Gemeindebehörden und jedem interessierten Heimatschutzverband unterstellt wird. Eine Reihe dieser Liegenschaften wird zudem zurückgezont, rechtsgültige Baufelder werden aufgehoben und Baukörper von WG3 auf WG2 eingeschränkt. Was sich hier abzeichnet, ist eine Kombination von Enteignung mit gleichzeitiger Bevormundung. Es sind rund 70 Eigentümer im Dorfkern, welche dieses Schicksal erleiden sollen.</p>	M26	<p>Erwägungen: Der Strassenlinienplan hält die Parkplätze BurruBurri und Andlauer weiterhin für die Parkierung frei.</p> <p>Der Gemeinderat verwehrt sich in aller Form gegen Vorwürfe, Interessen der Gemeinde nach anderen Kriterien beurteilt zu haben als diejenigen der Privatpersonen.</p> <p>Der Prozess und die Rolle des Heimatschutzes werden hier nicht korrekt wiedergegeben. Die Zusammenarbeit zwischen Privaten und den Behörden ist in § 34 ff Teilzonenreglement geregelt. Zur Rolle des Heimatschutzes wurde ein Artikel im Wochenblatt publiziert. Er ist weiterhin auf der Homepage der Gemeinde aufgeschaltet: Rolle Heimatschutz.</p> <p>Eine dreistöckige Bebauung in der Kernzone entspricht nicht dem heutigen Verständnis der Ortsbildpflege. Es handelt sich dabei aber weder um eine Enteignung noch um eine Bevormundung. Auch ist es nicht korrekt, dass 70 Eigentümer von WG 3 auf WG 2 zurückgestuft werden. Die überwiegende Mehrheit der Eigentümer konnte zu keinem Zeitpunkt WG 3 bauen.</p> <p>Entscheid: zur Kenntnis nehmen.</p>
83.	Unterschutzstellung		<p>Aus der Vogelperspektive betrachtet, geht es somit darum, mit Hilfe eines neuen Teilzonenplans Dorfkern 70 Grundeigentümer dazu zu verpflichten, den Ruf des Dorfes Arlesheim als Dorfbild von nationaler Bedeutung allein zu tragen, während rund herum alle anderen Eigentümer das volle Nutzungsrecht ihres Grundeigentums nicht bloss behalten dürfen, sondern dies ihnen sogar mittels moderner Zonenplanung noch erleichtert werden soll. Dies obwohl die ausgenommenen Gebäude an zentralster Stelle den Ortskern bei Weitem mehr prägen als die meisten anderen nun zur Unterschutzstellung vorgesehenen Bauten. Dass die Ausgenommenen, wie an den Orientierungsveranstaltungen betont, den allgemeinen Schutzregeln gemäss Reglement unterstellt sind, ist reine Augenwischerei und zeigt im Übrigen, falls dem tatsächlich so wäre, dass es gar keiner neuen Inventarisierung bedürfe. In Wahrheit ist es jedoch so,</p>	M26	<p>Erwägungen: Die im Entwurf des Teilzonenplanes als übrige Gebäude bezeichneten Bauten werden neu aufgrund der Überarbeitung des Planes grossmehrerlich der Gebäudekategorie «Baute mit Situationswert» zugewiesen. Damit wird klar, dass auch diese Gebäude für das Ortsbild wichtig sind und dass deren Situierung und Gebäudevolumen im Falle eines Ersatzneubaus erhalten bleiben muss. Für Bauten mit Situationswert gilt das Näherbaurecht als erteilt.</p>

Nr.	Thema	Bezug	Antrag und Begründung (wesentliche Textstellen aus Mitwirkungseingaben übernommen)	Eingabe	Antwort Gemeinderat
			<p>dass diese Eigentümer von den absolut einengenden Vorschriften, welche insbesondere im Entwurf für eine Verordnung zum Teilzonenplan enthalten sind, wie namentlich die Pflicht zum Einholen von Fachgutachten und die Pflicht zur Durchführung von Wettbewerben (sic!), wie natürlich vom Verbandsbeschwerderecht jedes Heimatschutzvereins, verschont bleiben. Wir sprechen hier nicht bloss von einer Enteignung, sondern auch von einer eigentlichen Entmündigung von Hausbesitzern, die zwar für ihre Häuser bis jetzt tadellos gesorgt haben, aber neu und in Zukunft, weil von den politischen Behörden nicht zur Nomenklatura gezählt, unter die alleinige Oberhoheit von Gemeinde und Heimatschutz gestellt werden sollen. Dass genau diese gezielte Diskriminierung das Kernmotiv des neuen Teilzonenplanes ist, beweist der ebenfalls veröffentlichte Entwurf für den Planungsbericht, wo es auf S. 31 wörtlich heisst: «Es ist wichtig, dass der angestrebte erhöhte Schutz des Ortskerns gegenüber heute politisch erreicht werden kann...».</p>		<p>Die Verordnung wurde vollständig überarbeitet. Sie bildet nicht Gegenstand des Gemeindeversammlungsbeschlusses, wird aber zu gegebener Zeit zur Kenntnis aufgelegt.</p> <p>Der Gemeinderat verwehrt sich gegen die Behauptung, es handle sich um eine Enteignung oder Bevormundung oder gezielte Diskriminierung.</p> <p>Zur Rolle des Heimatschutzes siehe Nr. 82</p> <p>Entscheid: teilweise Berücksichtigung.</p>
84.	Unterschutzstellung		<p>Das Vorgehen der Baukommission kann ich nicht gutheissen, den neuen Teilzonenplan übrigens auch nicht. Ein gewisses Mass an Ortskernentwicklung inklusiv allen sich im Dorfkern befindlichen Bauten muss weiterhin gegeben sein. Schutzkategorien für über 60 Liegenschaften sind völlig unnötig.</p>	M28	<p>Erwägungen: Es gibt keine Vorgaben der Baukommission. Die Ortskernkommission ist eine beratende Kommission des Gemeinderates.</p> <p>Die Gemeinde ist aufgrund des ISOS, welches den Ortskern als Ganzes unter Schutz stellt, verpflichtet, die einzelnen Liegenschaften zu schützen. Dabei hat der Gemeinderat den Handlungsspielraum zur Weiterentwicklung der Liegenschaften dahingehend ausgenützt, dass Veränderungen zugelassen werden soweit sie das Ortsbild als Ganzes nicht beeinträchtigen.</p> <p>Entscheid: zur Kenntnis nehmen.</p>
85.	Unterschutzstellung		<p>Die im Entwurf TZP Dorfkern ersichtliche Definition des schützenswerten Dorfkerns ist (a) willkürlich und steht (b) im Widerspruch zur Definition im nationalen Inventar ISOS. Der Gemeinderat der Gemeinde Arlesheim stützt sich auf das Inventar ISOS nur und soweit als es ihm hilft, die privaten Grundeigentümer im Dorfkern, die nicht zur Nomenklatura zählen und mit denen er nicht verhandelt ist, in Schach zu halten.</p> <p>Letzteres betrifft namentlich die Ausgliederung des gesamten Areals Badhof und dessen Zuweisung in einen speziellen QP mit dem einzigen Zweck dort eine verdichtete (enorm wertvermehrende) Überbauung (kasernenhafte «Sonnenhof» Anlage) realisieren zu können, von der sich der Gemeinderat einen grossen finanziellen Vorteil (Mehrwertabgabe) erhofft und deshalb auch einen Grossteil der Planungskosten bezahlt.</p>	M26	<p>Erwägungen: Die Definition und Zuweisung der Schutzkategorien wird im Planungsbericht Kap. 5.6 abgehandelt. Bei der Zuweisung wurde Wert darauf gelegt, das Ermessen in gleichbleibender Art auszuüben.</p> <p>Das ISOS stellt eine wichtige Grundlage in der Interessenabwägung dar. Vom ISOS kann abgewichen werden, wenn dies begründet werden kann.</p> <p>Zu Quartierplan Sonnenhof / Badhof: siehe Nr. 72.</p> <p>Die Rolle der nationalen und kantonalen Grundlagen bzw. deren Rolle bei der Zuweisung zu Schutzkategorien wird im Planungsbericht Kap. 3 bzw. 5.6 abgehandelt.</p> <p>Der Gemeinderat verwehrt sich gegen Vorwürfe, bestimmte Personenkreise unterschiedlich behandelt zu haben.</p> <p>Entscheid: keine Berücksichtigung.</p>
86.	Unterschutzstellung		<p>Die aus dem Entwurf TZP Dorfkern erkennbare Unterschutzstellung von weiteren 70 Gebäuden im Dorfkern ist (a) unmotiviert und zudem ebenfalls (b) willkürlich. Für Arlesheim gibt es bereits zwei Inventare, Isos (Bund) und BIB (Kanton), was eine dritte Inventarisierung von Anfang an schon fragwürdig erscheinen lässt, erst recht, wenn nach rein subjektivem Gutdünken erstellt, bei gleichzeitig sorgfältigsten Ausklammerung von Liegenschaften, deren Eigentümer über wie auch immer gearteten Einfluss verfügen und im Ergebnis dann alleine in den Genuss der «modernen» Bauordnung kommen. Alternativen, welche eine einfache nicht diskriminierende Regelung vorsehen könnten, wurden vorab mit der Bevölkerung weder diskutiert, noch in Betracht gezogen. In den Ortskernkonferenzen wurden Vorschläge, die nicht auf Linie des Gemeinderates lagen, in den Protokollen entweder direkt ignoriert oder dann sinnentstellend geschönt erfasst.</p>	M26	<p>Erwägungen: Die Rolle der nationalen und kantonalen Grundlagen bzw. deren Rolle bei der Zuweisung zu Schutzkategorien wird im Planungsbericht Kap. 3 bzw. 5.6 abgehandelt.</p> <p>Protokollierung Ortskernkonferenzen: Die Protokolle der Ortskernkonferenzen wurden allen Teilnehmenden zur Verfügung gestellt. Sowohl bei der Gemeinde als auch beim begleitenden Planungsbüro sind nach den Veröffentlichungen keine Änderungsanträge zu den Protokollen eingegangen.</p> <p>Der Gemeinderat verwehrt sich gegen Vorwürfe der Willkür.</p> <p>Entscheid: zur Kenntnis nehmen.</p>

Nr.	Thema	Bezug	Antrag und Begründung (wesentliche Textstellen aus Mitwirkungseingaben übernommen)	Eingabe	Antwort Gemeinderat
87.	Unterschutzstellung		<p>Wird hier ein Gebäude unter Schutz gestellt, dann können Unterhaltsarbeiten nicht mehr im herkömmlichen Sinne erledigt werden. Finanzielle Probleme der Eigentümer entstehen, besonders dann, weil hier Eigentümer leben, welche ein entsprechendes Alter haben. Da sind Erbstreitigkeiten programmiert. Zum Schützen eines Ortskerns gehört nicht nur ein Reglement und Verordnung, sondern auch die Leute, welche dort zu Hause sind, die Eigentümer. Wir empfehlen den Gemeinderat, die Details der Schutzmassnahmen nochmals zu überprüfen. Hier kann doch ein Protokoll aufgenommen werden, wie weit der Eigentümer in seinem Haus gehen kann.</p> <p>Da Volumen und Struktur notwendig sind, gibt es aber auch ein Innenleben des Hauses. Hier sollten Synergien geschaffen werden, welche mit dem Teilzonenreglement (Paragraph 5 und 6) verknüpft werden können, jedoch unter Mithilfe der Eigentümer. So wäre doch allen Parteien geholfen.</p> <p>Im Moment sieht es so aus, dass der Gemeinderat entschieden hat und die Eigentümer haben zu gehorchen. Hier empfehlen wir ein Miteinander. Es wurde stets versucht die Öffentlichkeit zu informieren, aber die betroffenen Eigentümer weniger. Wir empfehlen im Gemeinderat, dies zu überdenken.</p>	M31	<p>Erwägungen: Das Teilzonenreglement ist eine generell-abstrakte Regelung. Daher kann zu einzelnen Liegenschaften erst dann eine Aussage gemacht werden, wenn ein konkretes Projekt vorgelegt wird. Das Reglement schafft einen Rahmen. In den §§ 34ff wird anschliessend die Zusammenarbeit zwischen Eigentümern und Behörden geregelt. Der Gemeinderat hat auch mit den Eigentümern nochmals das Gespräch gesucht. Daher erachtet er das Anliegen als sinngemäss erfüllt.</p> <p>Entscheid: bereits umgesetzt.</p>
88.	Unterschutzstellung		<p>Unseres Erachtens hätte aber das Thema «Schützenswerte Bauten» viel früher thematisiert und publik gemacht werden sollen. Um einen breit abgestützten Konsens zu erreichen, braucht es mehr Zeit. Der Gemeinderat sollte prüfen, ob es nicht eine Denkpause braucht und einen weiteren Dialog mit den EigentümerInnen der schützenswerten Bauten. Ziel sollte es sein, den Ortskern wie er heute ist, zu bewahren und unter Schutz zu stellen und gleichzeitig Weiterentwicklungen/Renovationen zu ermöglichen. Dies im Dialog zwischen der Gemeinde und den EigentümerInnen der schützenswerten Bauten.</p>	M34	<p>Erwägungen: Der Gemeinderat hat den Dialog mit allen Eigentümerinnen und Eigentümern geführt. Er teilt die Zielsetzung zur Bewahrung des Ortskerns bei gleichzeitiger Ermöglichung der Weiterentwicklung vollumfänglich und ist der Ansicht mit dem vorliegenden TZP und TZR diese Zielsetzung bestmöglich umgesetzt zu haben.</p> <p>Entscheid: zur Kenntnis nehmen.</p>
89.	Unterschutzstellung		<p>Die aus dem Entwurf TPZ Dorfkern erkennbare Unterschutzstellung von weiteren 60 Gebäuden im Dorfkern ist (a) unmotiviert und zudem ebenfalls (b) willkürlich. Für Arlesheim gibt es bereits zwei Inventare, ISOS (Bund) und BIB (Kanton), was eine dritte Inventarisierung von Anfang an schon fragwürdig erscheinen lässt. Im Entwurf Planungsbericht (S. 31) heisst es zur Motivation wörtlich: «Es ist wichtig, dass der angestrebte erhöhte Schutz des Ortskerns gegenüber heute politisch erreicht werden kann...». Genau das ist an der Orientierungsveranstaltung noch verneint worden.</p> <p>Die Fragwürdigkeit der neu angedachten «Massenenteignung» zeigt sich zum einen daran, dass die Auswahl ausschliesslich durch «Heimatschutz»-verbundene Personen aufgrund von rein visuellen und sehr subjektiven Einschätzungen erfolgt ist, und zum anderen an der Auswahl der Objekte, die ausgenommen bleiben sollen. Dass auch Letztere, wie an der Orientierungsveranstaltung betont, den allgemeinen Schutzregeln gemäss Reglement unterstellt sind, ist reine Augenwischerei; diese Eigentümer bleiben auch weiterhin vom Verbandsbeschwerderecht jedes Heimatschutzvereins verschont. Wir sprechen hier nicht bloss von einer Enteignung, sondern auch von einer Entmündigung von Hausbesitzern, die zwar für ihre Häuser bis jetzt tadellos gesorgt haben, aber neu und in Zukunft, weil von den politischen Behörden nicht zur Nomenklatura gezählt, unter die Fuchtel des «Heimatschutzes» gestellt werden sollen.</p>	M40	<p>ISOS: siehe Nr. 85.</p> <p>BIB: siehe Nr. 86. Bzw. Planungsbericht Kap. 5.6</p> <p>Schutzstatusüberprüfung: Siehe Planungsbericht Kap. 5.6</p> <p>Rolle des Heimatschutzes siehe Nr. 82</p> <p>Der Gemeinderat verwehrt sich gegen die Begriffe der „Massenenteignung“ und der Entmündigung.</p> <p>Entscheid: zur Kenntnis nehmen</p>
90.	Schutzkategorie	Ermitagestrasse 10	<p>Gemäss Zonenplan ist mein Haus erhaltungswert. Bei Erhaltungsziel steht integrale Erhaltung. Meiner Meinung nach gehört Erhaltung von Struktur, Volumen bzw. Gebäudestellung angekreuzt und nicht Integrale Erhaltung. Ich erwarte, dass dies noch vor der Veröffentlichung geändert wird.</p> <p>Sollten sie nicht meiner Meinung sein, erwarte ich eine schriftliche Stellungnahme weshalb sie auf integrale Erhaltung beharren. Darf ich sie bitten mir mitzuteilen, wo das Erhaltungsziel formuliert ist.</p> <p>Wie ich ihre Antwort verstehe wird mein Haus an der Ermitagestrasse 10 als «Erhaltungswerte Baute» (Volumen- und Strukturschutz) eingestuft. Nicht wie von Frau Dr. Huggel in der Bestandesaufnahme vorgeschlagen «Integrale Erhaltung». Ich nehme an, dass das Haus an der Ermitagestrasse 10 jetzt definitiv als «Erhaltungswerte Baute» (Volumen- und Strukturschutz) eingestuft wird. Falls das Haus plötzlich doch unter «integrale Erhaltung» fällt, möchte ich rechtzeitig informiert werden, damit ich noch entsprechende Massnahmen ergreifen kann.</p>	M39	<p>Erwägungen: Die Abweichung zwischen der Empfehlung im Objektblatt von Frau Dr. Huggel und dem Teilzonenplan kommt im Fall der Ermitagestrasse 10 zu Stande, weil die Gemeinde den planerischen Ermessensspielraum dazu genutzt hat, eine Schutzkategorie tiefer – also erhaltungswert statt kommunal geschützt – vorzuschlagen. Im Zuge der erneuten Überprüfung nach dem Mitbericht wurde ausserdem der Nebenbau zur „Baute mit Situationswert“ herabgestuft. Vgl. dazu auch Planungsbericht Kap. 5.6</p> <p>Entscheid: Teilweise Berücksichtigung.</p>

Nr.	Thema	Bezug	Antrag und Begründung (wesentliche Textstellen aus Mitwirkungseingaben übernommen)	Eingabe	Antwort Gemeinderat
91.	Schutzkategorie	Dorfgasse 8, Parz. 43 Ermitagestrasse 24, Parz. 35	<p>Mit den Berichten, aufgeführten Fakten / Bildern von Frau Dr. Huggel betr. Meiner Liegenschaften Dorfgasse 8, Parzelle 43 und Ermitagestrasse 24, Parzelle 35 bin ich nicht einverstanden (...). Beide Liegenschaften sind in keiner Weise schützenswert. Gemäss Schreiben vom 07.07.15, Denkmalpflege Baselland, ist die Dorfgasse 8 nicht schützenswert.</p> <p>→ Antrag: Gebäude Dorfgasse 8 und Ermitagestrasse 24 nicht als erhaltenswerte Gebäude festlegen</p>	M1	<p>Erwägung: Beide Gebäude sind als erhaltenswerte Gebäude eingetragen. Daran wird festgehalten. Der Bau an der Dorfgasse 8 stammt aus dem 17./18 Jh. Das Gebäude weist zwar verschiedene Anbauten auf, wird aber in der Gesamtbeurteilung betreffend Stellung, Kubus, Struktur, Zustand und historischer Qualität mit einem hohen Wert beschrieben. Neu wird zwischen dem Hauptbau und den Anbauten betr. Schutzwürdigkeit unterschieden. Der Anbau wird aus dem Schutzstatus entlassen. Die Ermitagestr. 24 stammt aus dem 18. Jahrhundert mit diversen Änderungen. Auch für diese Liegenschaft werden Stellung, Kubus, Struktur, Zustand und Historische Qualität als von hohem Wert eingeschätzt. Dem Gemeinderat liegen keine Grundlagen vor, um von der Empfehlung der OKK abzuweichen.</p> <p>Entscheid: teilweise Berücksichtigung.</p>
92.	Schutzkategorie	Hofgasse 1, Hauptstrasse 44	<p>Gemäss unseren Unterlagen sind sowohl die Hofgasse 1 als auch die Hauptstrasse 44 in den 50iger Jahren gebaut worden. Im neuen Quartierplan sind diese nun erhaltenswerte Gebäude. Es ist festzuhalten, dass die Hofgasse 1 jünger ist, als die dahinter liegende Hofgasse 3, dieses Gebäude jedoch keiner Schutzkategorie unterliegt. Wie ist das möglich? Die Hofgasse 1 weist, wie auch die Hauptstrasse 44, baulich keine erhaltenswerte Substanz auf. Wie wir bereits in aufwändigen Sanierungsarbeiten im 2004, 2012 und nun auch bei unserer laufenden Sanierung im 2022 feststellen mussten, ist keine erhaltenswerte Substanz ersichtlich. Zudem wurde mit viel Aufwand Schadstoffe so gut wie möglich entfernt. Beide Gebäude verfügen über keine zeitgemässe Wand-isolation. Eine innenseitige Isolation würde eine gesamtheitliche Sanierung der Gebäude nach sich ziehen. Diese Sanierungsart kommt jedoch immer mit viel Leid für die betreffenden Mietparteien, welche ihre Wohnungen und Geschäfte länger Zeit verlassen müssen. Gemäss Ihrer Argumentation sind Gebäude dieser Art aus Gründen der Optik zu erhalten und tragen zum Ortsbild bei. Dieser Argumentation können wir Ihnen grundsätzlich zustimmen. So trägt diese Gebäudezeile, zusammen mit der Ermitagestrasse 1Z zu einem wesentlichen Look des Ortskernes bei. Die jedoch mit der Einstufung als erhaltenswerte Gebäude mit sich bringenden Vorlagen im Zusammenhang mit Erneuerungen, insbesondere im Innenbereich der Gebäude, sind für uns absolut nicht nachvollziehbar und so nicht akzeptabel. Die bestehenden Auflagen mit dem Schutz der Aussenhaut ist somit ausreichend und ein integraler Schutz bietet aus unserer Sicht nach auch keinen Mehrwert für den Ortskern.</p> <p>Wie bereits festgehalten ist es der Adagio AG wichtig auch in den kommenden Jahrzehnten den Ortskern zu erhalten. Nichts desto trotz sollten nicht kantonal geschützte Gebäude unter Einhaltung des Substandschutzes und der Optik energetisch sanierbar sein. Arlesheim selbst bezeichnet sich als Energiestadt, der Kern sollte aber aus Öl und Gasschleudern bestehen. Durch eine zeitgemässe Isolation liesse sich sowohl die Umwelt, der Komfort als auch die Belastung im Ortskern verbessern. Abschliessend ist also festzuhalten, dass die Definierung einer Baulinie, mit einem Volumenschutz um sicher zu stellen, dass das versetzte Erscheinungsbild von aussen nicht zerstört würde, zweckmässiger wäre. Die mit dem integralen Schutz mit sich bringen Vorschriften sind unserer Ansicht nach für diese beiden Gebäude nicht zielführend.</p> <p>→ Antrag: Gebäude Hofgasse 1 und Hauptstrasse 44 nicht als erhaltenswerte Gebäude festlegen</p>	M2	<p>Erwägung: Hofgasse 1 und Hauptstrasse 44 sind als erhaltenswerte Gebäude eingetragen. Daran wird festgehalten. Hofgasse 3 wurde neu den Bauten mit Situationswert zugewiesen (vorher Gebäude ohne Schutzkategorie). Das Vorgehen bei der Zuweisung der Schutzkategorien ist im Planungsbericht Kap. 5.6 dargelegt.</p> <p>Die Möglichkeiten der energetischen Sanierung werden im Planungsbericht Kap. 5.5 abgehandelt.</p> <p>Entscheid: keine Berücksichtigung.</p>
93.	Schutzkategorie	Hauptstrasse 15	<p>Der Adler, ein sich am Dorfeingang befindliches Gebäude, ist gemäss der neuen Einstufung ein kommunal schützenswertes Gebäude. Ein Schutz des Gebäudevolumens und dessen Stellung für den Ortseingang ist aus unserer Sicht wiederum nachvollziehbar. Der offenbar unschöne und wenn möglich rückgängig zu machende Anbau wurde während der Sanierung im 2011 mit grössten Aufwendung gesichert und das Gebäude mit äusseren Bauelementen an</p>	M2	<p>Erwägung: Das Gebäude Hauptstrasse 15 ist gemäss Bauinventar BIB kommunal zu schützen. Das Gebäude ist daher im Teilzonenplan als kommunal geschütztes Gebäude eingetragen. Daran wird festgehalten. Zum Vorgehen bei der Einstufung in die Schutzkategorien vgl. Kap.5.6 im Planungsbericht.</p> <p>Entscheid: keine Berücksichtigung.</p>

Nr.	Thema	Bezug	Antrag und Begründung (wesentliche Textstellen aus Mitwirkungseingaben übernommen)	Eingabe	Antwort Gemeinderat
			<p>das Ortsbild und dessen Ansprüche angepasst. Innen wurde das baufällige Gebäude komplett saniert und nach aktuell geltenden Massnahmen modernisiert. Nichts desto trotz sind auch unter dem jetzt geltenden Gesetz einigen Einschränkungen im energetischen Bereich festzuhalten. Sinnvoller wäre für uns auch hier die Definierung einer Baulinie resp. der äusseren Fassade, um sicher zu stellen, dass das Erscheinungsbild von aussen komplett verändert würde. Nicht aber dürfen Vorschriften daran hindern, eine energetisch, der heutigen Zeit entsprechende, tragbare Liegenschaft zu betreiben. So sehen wir den integralen Schutz und die damit verbunden Vorschriften nicht als zielführend.</p> <p>→ Antrag: Gebäude Hauptstrasse 15 nicht als kommunal geschütztes Gebäude festlegen</p>		
94.	Schutzkategorie	Ermitagestrasse 15 und 15a, Parzelle Nr. 212	<p>Gemäss dem beiliegenden Plan ist das Gebäude 15a nicht schützenswert (also grau). Auf der zugestellten Bestandaufnahme, wird diese aber als schützenswert bezeichnet – was stimmt nun?</p>	M2	<p>Erwägung: Besten Dank für Ihre Frage. Bei der Überprüfung der Schutzstati (vgl. Planungsbericht Kap. 5.6) wurde am kommunalen schutz der Ermitagestr. 15 festgehalten. Ermitagestr. 15a wird dagegen als erhaltenswerte Baute eingestuft.</p> <p>Entscheid: Berücksichtigt.</p>
95.	Schutzkategorie	Domstrasse 1, Parz. 118 §3 Abs. 2 Beurteilungskriterien	<p>Im rechtsgültigen Quartierplan Ortskern ist für die Parzelle 118 die Möglichkeit gegeben, einen neuen Baukörper WG2 bzw. WG3a zu realisieren. Mit dem neuen Teilzonenplan Ortskern ist dies nicht mehr möglich, da der Substanzschutz zur Anwendung kommt. Historisch belegt ist, dass am Gebäude auf der Parzelle Domstrasse 1 einst nach Nordosten eine angebaute Remise und Stallung mit Zwischenhof vorhanden war. Im Weiteren wurde aufgrund der Strassenverbreiterung die Fassade Nordwest abgeschrägt. Der BGA als Baurechtnehmerin ist es wichtig, Optionen für zukünftige räumliche Erweiterungen offen zu halten.</p> <p>→ Antrag: Im neuen Teilzonenplan Ortskern sind für die Parzelle 118 entsprechende Bedingungen einzubringen, die der BGA als Baurechtnehmerin die Möglichkeit geben, dass zukünftige räumliche Erweiterungen möglich bleiben. In diesem Sinne empfehlen wir auch in §3 Ziffer 2 den Buchstaben g. einzufügen der das Kriterium «historischer Bezug» einbringt.</p>	M6	<p>Erwägung: Das Gebäude Domstrasse 1 ist gemäss Bauinventar BIB kommunal zu schützen. Das Gebäude ist daher im Teilzonenplan als kommunal geschütztes Gebäude eingetragen. Daran wird festgehalten.</p> <p>Entscheid: Keine Berücksichtigung.</p> <p>Das Kriterium des historischen Bezugs wird in der nun vorgeschlagenen Regelung zu den Erweiterungsbauten nicht vorgesehen. Es wäre schwierig, dieses Kriterium einheitlich umzusetzen, weil unterschiedlichen Zeitepochen als Bezug in Frage kommen und die historische Vorlage jeweils neu interpretiert werden müsste. Dabei entstünde ein schwer umzusetzender Ermessensspielraum.</p> <p>Entscheid: Keine Berücksichtigung des Kriteriums historischer Bezug.</p>
96.	Schutzkategorie	Dorfgrasse 4, Parz. 106	<p>Desweiteren lehne ich es ab, dass meine Liegenschaft in das Register «erhaltenswerte Bauten», Schutzkategorie, im Quartierplan Ortskern, wie von Ihnen am 26.1.22 vorgeschlagen, aufgenommen wird. Bitte bestätigen sie mir, dass meine Liegenschaft nicht «unter Schutz» gestellt wird und nicht in diesem Register aufgeführt wird.</p> <p>→ Antrag: Gebäude Dorfgrasse 4 nicht als erhaltenswertes Gebäude festlegen</p>	M7	<p>Erwägung: Das Gebäude ist als erhaltenswerte Gebäude eingetragen. Das Vorgehen bei der Zuweisung der Schutzkategorien ist im Planungsbericht Kap. 5.6 dargelegt Dem Gemeinderat liegen zur Dorfgrasse 4 keine neuen Erkenntnisse vor. Daher wird an der Einteilung festgehalten.</p> <p>Entscheid: keine Berücksichtigung.</p>
97.	Schutzkategorie	Dorfplatz 8	<p>Wir möchten Ihnen mitteilen, dass wir diese "Unterschutzstellung» ablehnen, da sie stark in die Eigentumsrechte eingreift. Eine detaillierte Begründung werden wir zu gegebener Zeit machen.</p> <p>Das amtlich festgelegte Baujahr der Liegenschaft ist übrigens 1928 und nicht das 17./18. Jahrhundert.</p>	M9	<p>Erwägung: Das Gebäude ist als erhaltenswerte Gebäude eingetragen. Das Vorgehen bei der Zuweisung der Schutzkategorien ist im Planungsbericht Kap. 5.6 dargelegt. Die Um- und Anbauten werden neu als Baute mit Situationswert bewertet.</p> <p>Entscheid: teilweise Berücksichtigung.</p>
98.	Schutzkategorie	kommunal geschützte Gebäude in Kernzone	<p>In Bezug auf die Kernzone empfehlen wir dem Gemeinderat, diskussionswürdige Fälle bezüglich Gebäudeschutzstatus nochmals in Bedacht zu nehmen und Anpassungen zugunsten der betroffenen Grundeigentümer zu prüfen (z.B. Zurückstufung von «kommunal geschützt» zu «erhaltenswert»).</p>	M11	<p>Erwägung: Die OKK hat die Zuteilung aller Gebäude noch einmal geprüft und wo sinnvoll und notwendig angepasst.</p> <p>Entscheid: Berücksichtigung.</p>
99.	Schutzkategorie	Hauptstrasse 34	<p>Gegen die Inventarisierung sowie den Teilzonenplan Siedlung „Ortskern» werden wir uns mit allen rechtlichen Mitteln zur Wehr setzen. Mit Bedauern stellen wir fest, dass diese Zonenplanänderung unser Eigentum entwertet ohne jeglicher substanzieller Gegenleistung! Mit der Inventarisierung sowie dem Strukturschutz, wird der Dorfbevölkerung</p>	M12	<p>Erwägung: Das Gebäude ist als erhaltenswerte Baute eingetragen. Das Vorgehen bei der Zuweisung der Schutzkategorien ist im Planungsbericht Kap. 5.6</p>

Nr.	Thema	Bezug	Antrag und Begründung (wesentliche Textstellen aus Mitwirkungseingaben übernommen)	Eingabe	Antwort Gemeinderat
			<p>ein Schönwetterprogramm vorgegaukelt. Es ist eine Tatsache, dass mehrere 3-geschossige Gebäude (nicht mehr zu entfernen) den Ortskern prägen und gestalten. Erstaunlich ist auch, dass man Teilzonen des Ortskerns abtrennt um dort die Kriterien für die jeweiligen Eigner anpassen zu können, auch hier eine klare Ungleichbehandlung! Es wird uns ein Ortskernplan vorgelegt nach dem Motto „die Letzten beissen die Hunde«.</p> <p>→ Antrag: Gebäude Hauptstrasse 34 nicht als erhaltenswertes Gebäude festlegen</p>		<p>dargelegt Dem Gemeinderat liegen zur Hauptstrasse 34 keine neuen Erkenntnisse vor. Daher wird an der Einteilung festgehalten.</p> <p>Gerade die Tatsache, dass die 3-geschossigen Gebäude heute als ungeeignet für den Ortskern angesehen werden, hat den Gemeinderat veranlasst, die Revision des Quartierplans Ortskern anzugehen. Damit soll das Ensemble des Ortskerns bestmöglich geschützt werden.</p> <p>Entscheid: keine Berücksichtigung.</p>
100.	Schutzkategorie	Ermitagestrasse 20	<p>Fakt ist, dass durch die vorgestellte Umzonung von bisher erhaltenswerte Baute auf eine kommunal geschützte Baute wie eine Teilentwertung oder Enteignung der Liegenschaft entsteht. Es ist nicht einzusehen, dass die Liegenschaft Ermitagestrasse 20 so anders bewertet wird, als die nachfolgenden Häuser Nr. 22 + 24 (Parz.34). Insbesondere, da die Liegenschaft an der Ermitagestrasse 20 als Restaurant, Gasthof, Metzgerei-Schlachtereie in den letzten 100 Jahren fortlaufend geändert und der immer neueren Situation angepasst und deren Erfordernissen umgebaut wurde. So dass kein alter Stein mehr auf dem anderen steht. Dies betrifft nicht nur den äusseren Bereich. Selbst die Südfassade im oberen Bereich ist eher einem neuzeitlichen Charakter angepasst. Durch die Unterstellung in die Gruppe kommunal geschützter Baute wird sich jede neue Erneuerung, Reparatur oder Anpassung an die neue Arbeitssituation deutlich erschweren, da auch das Innenleben der Baute von dieser Bewilligungspflicht betroffen wird. Somit werden gewünschte und neuzeitliche Anpassungsmassnahmen drastisch erschwert oder sogar verhindert.</p> <p>Leider haben wir schon mehrere negative Erfahrungen über diese Baute in der jetzigen Situation erfahren:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Wie z.B. der Umbau der Metzgereie in ein Goldschmiede-Atelier. Dort wurde nach Mustervorlage und Umbaubewilligung nachverlangt, dass die fertig erstellte Schaufenstersituation, nachträglich noch mit einem Holzrahmen verkleidet werden musste. Auch mussten aus versicherungsgründen diverse Punkte eingehalten werden, was man heute auch nicht sieht. Ebenfalls ist das Atelier mit schönem Schaufenster sicher anschaulicher, als eine Schlachtereie hinter einem jahrzehntelangen Holzverschlag. - Als wir vor 2 Jahren die Gemeinde anfragten, da der defekte Vorplatz erneuert werden sollte. Gab es die Auflage, ein wasserdurchlässiger Belag, keine Betonsteine. Wir holten ca.20 verschiedene Vorschläge von Mustersteine, Spezial-Beläge die auch unser eigenes Areal deutlich von der Strasse abgrenzen sollten. Gewünscht war auch etwas freundliches Helles. Nach mehr als ¾ Jahre bekamen wir die Antwort, dass wir teeren sollten. Die vorgeschlagenen hellen Beläge kommen nicht in Frage. Also wird über unseren Kopf einfach entschieden und vor allem ist ein Teerbelag eine geschlossene Oberfläche (Entscheidung im 2 Zeiler von der Gemeinde). Was sollen wir davon halten? Hier kommen wir uns schon etwas komisch vor. Auch wenn man andere Flächen sieht wo es scheinbar keine Rolle spielt. Wir wollten klar keine Teerfläche, es hat weiss Gott schon genug schwarz geteerte Flächen. Lm Weiteren heizt sich ein heller Belag nicht so auf und unsere vorgeschlagenen Beläge hätte auch die Vorschrift Versickerung eingehalten. Was soll man hier denken? - Wir meinten, mindestens während der Einschränkungen durch die Pandemie hätte ein wenig zügiger und Unternehmerfreundlicher gehandelt werden können. <p>Wir hatten es in der Vergangenheit nicht einfach und nun wollen Sie auch noch im Inneren Bereich mitreden, was da gemacht und geschehen werden soll? Wir wollen somit keine verschärfte Unterstellungen dieser Bauten in kommunal geschützten Objekte. Wir verstehen die Sachlage aus der Aussenansichten, was wir sicherlich auch begrüßen. Aber innen ist doch etwas zu viel des Guten. Wenn wir dieser Änderung zustimmen sollten, dann nur ohne inneren Schutz der Bauten.</p> <p>→ Antrag: Gebäude Ermitagestrasse 20 nicht als kommunal geschütztes Gebäude festlegen</p>	M14	<p>Erwägung: Die OKK hat die Zuteilung des Gebäudes noch einmal überprüft und kommt zum Schluss, dass es von der Kategorie «kommunal geschützte Baute» in «erhaltenswerte Baute» verschoben wird mit der Begründung, dass lediglich der Gebäudeteil mit ursprünglicher Substanz gegenüber der Ermitagestrasse erhaltenswürdig ist. Es besteht ausserdem keine Empfehlung im BIB, das Gebäude kommunal zu schützen. Der Anbau wird der Kategorie „Baute mit Situationswert“ zugeordnet.</p> <p>Entscheid: Berücksichtigung.</p>

Nr.	Thema	Bezug	Antrag und Begründung (wesentliche Textstellen aus Mitwirkungseingaben übernommen)	Eingabe	Antwort Gemeinderat
101.	Schutzkategorie	Dorfgasse 12, Parz. 45	<p>Als Eigentümer der Liegenschaft Parzelle 45, Dorfgasse 12 ergeben sich verschiedenen Probleme: Das Gebäude wird als erhaltenswert eingestuft. Mein Vater war Architekt und hat das Gebäude um 1975 komplett saniert und die historische Aussenerscheinung beibehalten. Ursprünglich sollte es abgerissen und durch ein optisch gleichwertiges Gebäude ersetzt werden, das den heutigen Bedürfnissen gerechter wird (z.B. Stockwerkshöhe). Es gab grossen Widerstand seitens der Denkmalpflege, obwohl die Bausubstanz eigentlich keine Sanierung zuliess. Dies war der Gemeinde jedoch egal. Während der Bausicherung ist im Innern eine Wand eingestürzt. Die Planung musste angepasst und das Haus komplett ausgehöhlt werden. Mein Vater hat die Aussenwände erhalten und auch die Fenster optisch ansprechend ersetzt.</p> <p>Die Einschränkungen durch die Gemeinde waren schon damals unverhältnismässig. Man hätte ein neues Gebäude bauen können, dass sich optisch gut eingefügt hätte, jedoch eine wesentlich bessere Nutzung erlaubt hätte. Das Nachbargebäude ist ein gutes Beispiel. Der damalige Schopf wurde als nicht schützenswert eingestuft und Herr Anex durfte neu bauen. Optisch musste er verschiedene Anpassungen vornehmen. Das Haus durfte wesentlich höher werden. Auf die bestehende Firsthöhe der Dorfgasse 12 wurde keine Rücksicht genommen. Mein Vater war nicht in der Arlesheimer Politik und genoss nicht dieselbe Vorzugsbehandlung.</p> <p>Das Ortsbild kann an der Dorfgasse 12 auch mit den generellen Regeln erhalten werden. Das jetzige Gebäude ist weitgehend „Show“, da es innen komplett ausgehöhlt werden muss. Sofern man bei einem Neubau die hässliche, ungenutzte Scheuer miteinbeziehen würde, könnte das Ortsbild sogar verbessert werden. Auch ein Angleichen der Firsthöhe an das Nachbarhaus wäre optisch eine Aufwertung.</p> <p>→ Antrag: Gebäude Dorfgasse 12 nicht als erhaltenswertes Gebäude eintragen</p>	M16	<p>Erwägung: Das Gebäude ist als erhaltenswerte Gebäude eingetragen. Vorgehen bei der Zuweisung der Schutzkategorien ist im Planungsbericht Kap. 5.6 dargelegt. Dem Gemeinderat liegen zur Dorfgasse 12 keine neuen Erkenntnisse vor. Bereits im Objektblatt von Frau Huggel wird die Dorfgasse 12 als sehr gutes Beispiel einer Umnutzung und Renovation beschrieben. Daher wird an der Einteilung festgehalten.</p> <p>Entscheid: keine Berücksichtigung.</p>
102.	Schutzkategorie	Ermitagestrasse 27	<p>Nun habe ich die Liegenschaft Ermitagestrasse 27 geerbt. Ich möchte Ihnen mitteilen, dass es auch mir ein grosses Anliegen ist, dieses wunderschöne Haus zu erhalten. Ich möchte Ihnen aber auch mitteilen, dass ich niemanden dazu brauche, um das zu tun.</p>	M17	<p>Erwägung: Das Gebäude ist gemäss Bauinventar BIB kommunal zu schützen. Das Gebäude ist daher im Teilzonenplan als kommunal geschütztes Gebäude eingetragen.</p> <p>Entscheid: zur Kenntnis nehmen.</p>
103.	Schutzkategorie	Domstrasse 3	<p>Der Schopf wird als kommunal geschützter Bau ausgewiesen; allerdings besteht dort laut letztem Zonenplan ein Baurecht, welches mit der Unterschutzstellung wohl aufgehoben würde. In diesem Fall müsste man sich einen Abtausch überlegen oder anderweitige Entschädigungen.</p>	M18	<p>Erwägung: Das Gebäude ist gemäss Bauinventar BIB kantonal zu schützen. Das Hauptgebäude ist daher im Teilzonenplan als kommunal geschütztes Gebäude eingetragen, ebenso der Schopf (Domstrasse 3a). Im östlichen Bereich der Parzelle 91 wird jedoch im Teilzonenplan ein Baubereich für Neubauten eingetragen (anstelle der Bebauungsmöglichkeiten gemäss rechtskräftigem Quartierplan am Ort des heutigen Schopfes).</p> <p>Entscheid: zur Kenntnis nehmen.</p>
104.	Schutzkategorie	Ermitagestrasse 16	<p>Wie wird die Ausgliederung eines der markantesten Gebäude im Ortskern (Gasthof Ochsen und Dorfbeizli) begründet, während gleichaltrige Gebäude unter Schutz gestellt werden?</p>	M20	<p>Ermitagestr. 16 wurde von der OKK überprüft. Es wurde festgestellt, dass die Fassade noch Originalsubstanz aufweist. Die rückwärtigen Gebäude haben lediglich Situationswert. Entsprechend wurde die Einteilung angepasst</p> <p>Entscheid: Berücksichtigung.</p>
105.	Schutzkategorie	Obere Gasse 13	<p>Auch halte ich hiermit fest, dass ich mit der Einteilung meiner Liegenschaft an der Oberen Gasse 13 in Arlesheim, in die Schutzkategorie «Erhaltenswerte Bauten (Volumen und Strukturschutz)» nicht einverstanden bin und diese zum jetzigen Informationsstand ablehne.</p>	M22	<p>Die Obere Gasse 13 ist als erhaltenswert Baute eingestuft. Die Möglichkeit zur Erstellung eines Erweiterungsbaus wurde an der Oberen Gasse 13 bereits ausgenutzt.</p> <p>Das Vorgehen zur Bestimmung des Schutzstatusses einer Baute wird im Planungsbericht Kap. 5.6 erläutert.</p> <p>Entscheid: Kenntnisnahme</p>

Nr.	Thema	Bezug	Antrag und Begründung (wesentliche Textstellen aus Mitwirkungseingaben übernommen)	Eingabe	Antwort Gemeinderat
106.	Schutzkategorie	Hofgasse 8, Parz. 351	<p>Die Kirchgemeinde widersetzt sich der Zuweisung ihres Grundstücks zu den «erhaltenswerten Bauten» und begründet dies wie folgt:</p> <p>Die Kirchgemeinde bestreitet, dass die Bauten als erhaltenswert eingestuft werden dürfen. Die Bauten mögen einen besonderen Charakter zeigen und einen gewissen Charme ausbreiten. Primär ist aber vor allem die Verbindung zahlreicher baulicher Eingriffe aus verschiedenen Epochen sichtbar, wobei die Eingriffe keineswegs als koordiniert erscheinen. Die zahlreichen Um-, An- und Einbauten sind für jedermann ablesbar. Vorhandene Umbaupläne bezeugen die erheblichen baulichen Veränderungen. Im Ergebnis fehlt der Baute ein einheitliches Gesicht. Eine identitätsstiftende Bautypologie, wie sie gemäss den Planungsgrundsätzen des Richtplans gefordert wäre, ist nicht gegeben. Für die Zuweisung als «erhaltenswerte Baute» lassen sich die Planer in erster Linie vom ISOS leiten (vgl. Planungsbericht, S. 30). Dieses bildet im vorliegenden Fall indessen eine ungenügende Grundlage. Zum einen erscheint der Eintrag im ISOS selbst als fehlerhaft. Der Bereich 0.2 wird im ISOS beschrieben als «Grüppchen von zweigeschossigen Wohnhäusern mit Satteldächern in kleinen, regelmässig parzellierten Gärten». Die Beschreibung trifft in keiner Weise auf die Liegenschaft der Kirchgemeinde zu. Weder handelt es sich um eine zweigeschossige Baute noch um ein Wohnhaus noch ist das Satteldach umfassend noch gehören die Bauten auf dem Grundstück der Kirchgemeinde zu einem «Grüppchen» ähnlicher Gebäude. Offenbar haben die ISOS-Verantwortlichen wie nun auch die kommunale Planung übersehen, dass sich die Liegenschaft der Kirchgemeinde von den übrigen Gebäuden des «Grüppchens» wesentlich unterscheidet und nicht einfach mit den sie umgebenden anderen Grundstücken über einen Leisten geschlagen werden kann.</p> <p>Zum zweiten ist es zwar zutreffend, dass das ISOS zu berücksichtigen ist. Indessen bedeutet dies keine Pflicht zur ungeprüften Übernahme in die kommunale Planung. Das Bundesgericht hat sich in einem Entscheid vom 28. Juni 2021 wie folgt dazu geäußert: „In materieller Hinsicht bedeutet eine hinreichende Berücksichtigung des ISOS, dass die einzelnen Einträge zu beachten und gegen allfällige entgegenstehende Interessen wie etwa das Bedürfnis nach Wohnraum und den Grundsatz der inneren Verdichtungabzuwägen sind. Dabei genügt es nicht, wenn die ISOS-Einträge nur wiederholt werden; vielmehr müssen sie ernsthaft in die Überlegungen einbezogen werden. Auch reicht es nicht aus, die entgegenstehenden Interessen bloss generell anzurufen, sondern es muss geprüft werden, welches Gewicht ihnen unter den jeweiligen konkreten Umständen zukommt» (Bger 1C_100/2020, E. 3.).</p> <p>In der Anleitung der Kantonalen Denkmalpflege zur «Umsetzung des ISOS in der kommunalen Nutzungsplanung» vom 5. Oktober 2016 steht unter anderem zu lesen, dass die Berücksichtigung des ISOS nicht bedeute, dass die im Inventar ausgewiesenen Perimeter mit Erhaltungszielen auf kommunaler Ebene im gleichen Umfang als Schutzgebiete ausgeschieden werden müssen. Das Grundstück der Kirchgemeinde zeigt exemplarisch, dass die Planer den Perimeter übernahmen, ohne ihn zu hinterfragen. Ebenfalls erwähnt wird im Planungsbericht das Bauinventar BIB (vgl. Planungsbericht S. 30). Dieses stammt aus dem Jahr 2005 und ist wesentlich differenzierter als das ISOS, das sich – wie der Name sagt – primär um Ortsbilder als Ganzes kümmert. Die im BIB aufgenommenen Gebäude sollen als «kommunal geschützte Gebäude» in die Planung einbezogen werden. Es handelt sich dabei um einzeln gekennzeichnete Bauten. Im BIB ist die Liegenschaft der Kirchgemeinde zu Recht als «ohne Einstufung» verzeichnet.</p> <p>Die Objektbeschreibung Frau Huggels offenbart diverse Mängel. Gemäss der oben genannten Abteilung der Kantonalen Denkmalpflege haben die Gemeinden die im Rahmen von einer Interessenabwägung getroffenen Entscheidungen zu begründen und zu dokumentieren. Es wäre daher zu erwarten, dass die Objektbeschreibung Frau Huggels im Detail aufzeigen würde, inwieweit die im Reglement genannten Kriterien «Lage, Volumen, Struktur und Gliederung» im konkreten Einzelfall erfüllt seien. Das ist vorliegend nicht oder nur pauschal der Fall. Bei der Gesamtbeurteilung finden sich Kreuzchen «hoher Wert» bei den Kategorien Stellung, Zustand und historische Qualität, und «gewisser Wert» unter den Stichworten Kubus und Struktur. Daher sei die integrale Erhaltung das Ziel. Bei der «bau-, kunst-</p>	M24	<p>Erwägung: Das Gebäude ist zweiteilig; der jüngere Anbau wird als „Baute mit Situationswert“ eingestuft.</p> <p>Entscheid: teilweise Berücksichtigung.</p>

Nr.	Thema	Bezug	Antrag und Begründung (wesentliche Textstellen aus Mitwirkungseingaben übernommen)	Eingabe	Antwort Gemeinderat
			<p>und kulturgeschichtlichen Gebäudebeschreibung» vermisst man indessen jegliche Konkretisierung dazu. Zum allergrössten Teil wird die Geschichte der Bauten beschrieben. Wo der hohe oder wenigstens gewisse Wert der Bauten liegen soll, wird nicht begründet. Man kann höchstens entnehmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Das L-förmige Gebäude schirme den Garten ab. - Die Fassade enthalte «drei bauzeitliche gesprossene Fenster mit Schlagläden». In der Tat handelt es sich dabei um 0815-Elemente, die keinerlei besondere Qualität aufweisen. Was bauzeitlich meint, wird nicht beschrieben. Die Fenster stammen mit Sicherheit nicht aus der ursprünglichen Bauzeit, sondern sind allenfalls 30-40 Jahre alt. - Die Giebelfläche unter dem Satteldach zeige «ländliche Verbretterung», ohne zu erläutern, inwiefern dies zur Schutzwürdigkeit führt. - Die Mauern seien «warmgelb verputzt, alles Holzwerk rotbraun bemalt». Die Anstriche sind neueren Datums. <p>Die Objektbeschreibung erwähnt jedoch nicht, dass es sich im fraglichen Gebiet um das einzige Nicht-Wohnhaus handelt, obschon auch das ISOS nur von Wohnbauten spricht. Ebenso nicht erwähnt wird, dass es sich in der Umgebung um das einzige einstöckige Gebäude handelt.</p> <p>Nicht erwähnt wird die Lage am Rande des Perimeters.</p> <p>Nicht erwähnt wird, dass die Gemeinde gemäss Präsentation der Planung für die Kernzone von zwei Vollgeschossen mit Steildach ausgeht, dass hier aber nur ein Geschoss vorhanden ist, und zudem ein wesentlicher Teil über ein Flachdach verfügt. Gerade das Flachdach unterstreicht im fraglichen Gebiet den Charakter als Ausnahmegebäude. Offensichtlich will man das Grundstück der Kirchgemeinde halt einfach auch zu den übrigen erhaltenswerten Bauten in der Nachbarschaft zählen, auch wenn es in keiner Hinsicht dazu passt oder gehört. Das widerspricht RBG § 29 Abs. 3, wo von «schützenswerten Einzelobjekten» die Rede ist. Hier wird aber das ganze Geviert en bloc in die Kategorie der erhaltenswerten Bauten zugewiesen und nur jene Bauten ausgenommen, die ganz offensichtlich nicht schutzwürdig sind.</p> <p>Laut § 6 des Entwurfs des Teilzonenreglements Ortskern setzt die Einstufung als erhaltenswerte Baute voraus, dass die Baute bezüglich Lage, Volumen, Struktur und Gliederung für das Ortsbild von Bedeutung ist. Das wird in Bezug auf die Liegenschaft der Kirchgemeinde nicht begründet.</p> <p>Nach heutiger Zonenordnung wäre auf der Parzelle ein Gebäude mit zwei Vollgeschossen und einem Dachgeschoss erlaubt. Bei einer Unterschutzstellung des Grundstücks der Kirchgemeinde bliebe es bei der einstöckigen Bebauung. Aber nicht bloss dies. Es wäre der Kirchgemeinde verunmöglicht, die Bauten je anders denn als Kindergarten oder Kindertagesstätte zu nutzen, selbst wenn der Bedarf nicht mehr bestünde. Eine Wohnbaute war es nie und könnte und dürfte auch nicht als solche umgebaut werden. Die Möglichkeit als Baureserve für ein Pfarrhaus wäre hinfällig. Selbst im bestehenden, eingeschränkten Zweck wären Modernisierungen kaum mehr möglich. Im Ergebnis wäre eine wirtschaftlich sinnvolle Nutzung kaum mehr möglich, was eine materielle Enteignung mit voller Entschädigungsfolge zu Lasten der Gemeinde zur Folge hätte.</p>		
107.	Schutzkategorie	Hofgasse 4, Parz. 349 Hofgasse 5, Parz. 1234	<p>Mit Ihrem vorgestellten Teilzonenplan Siedlung Ortskern und insbesondere der Unterschutzstellung unserer Liegenschaften Hofgasse 4 (Parzelle 349) und Hofgasse 5 (Parzelle 1234) als erhaltenswert sind wir absolut nicht einverstanden und bitten Sie dringlichst, davon abzusehen.</p> <p>Die Hofgasse ist defacto heute überhaupt nicht Teil des vom Publikum lebhaft frequentierten Ortskerns und stellt damit auch keinen speziellen erhaltenswerten Repräsentationswert für Arlesheim dar.</p> <p>Bezeichnenderweise besteht auch keine Fussgängerzone in der Hofgasse, und noch nicht mal eine Fahrverbots-Zubringerdienst Regelung, die wegen den fehlenden Trottoirs zur Sicherheit der Anwohner und des Kindergartens</p>	M27	<p>Erwägung: Die beiden Gebäude sind als erhaltenswerte Gebäude eingetragen. Die Frequentierung oder der Repräsentationswert haben darauf keinen Einfluss. Zur Umsetzung des ISOS vgl. Planungsbericht Kap. 3 und 5.6. Die Weiterentwicklung der Bauten wird neu mit § 14 TZR ermöglicht (rückwärtige Erweiterungsbauten). Das Bauprojekt Hauptstrasse 46 wird mit dem neuen Bau- und Strassenlinienplan in naher Zukunft verunmöglicht.</p> <p>Entscheid: teilweise Berücksichtigung.</p>

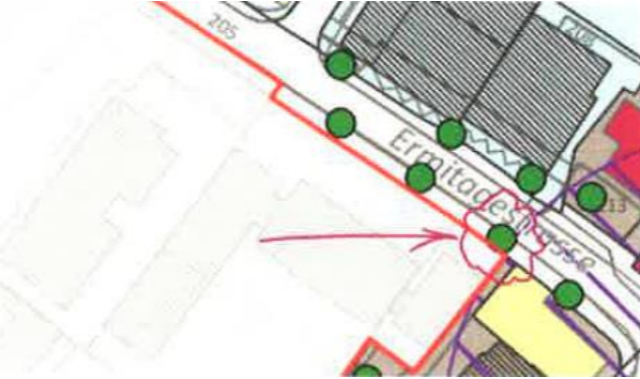
Nr.	Thema	Bezug	Antrag und Begründung (wesentliche Textstellen aus Mitwirkungseingaben übernommen)	Eingabe	Antwort Gemeinderat
			<p>durchaus schon längstens angebracht wäre, verbunden mit der Aufhebung des Parkverbotes für uns Anwohner. Die Hofgasse ist eine dorfnahe Wohnzone! (wie auch im jetzig gültigen Zonenplan ersichtlich) und keinerlei verkehrstechnisch notwendige Durchgangsstrasse, und sollte als solche zur Qualitätssteigerung der Anwohner weiterentwickelt werden, und nicht in der jetzigen suboptimalen Wohnqualität <eingefroren> werden!</p> <p>Sinngemäss ist auch im Bauinventar Baselland (BIB) kein einziges Gebäude der Hofgasse als schützens- und Erhaltungswert aufgeführt! Es besteht also keinerlei Aktionsbedarf seitens Gemeinde dieses zu ändern! Auch dass die Hofgasse als ursprünglich altes Dorfkern Areal der Arlesheimer Entstehung im ISOS Inventar Baselland auf Seite 9 als erhaltungswert aufgeführt ist, (wohl hauptsächlich weil die historisch alte Bruchstein Mauer das Areal immer noch umgibt und abgrenzt) entspricht absolut nicht den weiter oben bereits dargelegten aktuellen Gegebenheiten und zwingt die Gemeinde in keiner Weise zum jetzigen Vorgehen. Siehe hierzu auch die rechtlich nicht bindende Qualität der ISOS Vorgaben für kantonale und kommunale Aufgaben.</p> <p>Es befremdet uns zusätzlich auch sehr, dass vor noch nicht allzu langer Zeit ein vom Gemeinderat protegiertes Wohn-genossenschaftsprojekt als massiver mehrstöckiger hoher Neubau direkt beim Dorfeingang (jetziger Parkplatz neben Hauptstrasse 46) geplant wurde, was unsere Gärten der Hofgasse und vor allem das Gesamt Ortsbild massiv beeinträchtigt hätte. Siehe hierzu auch die negative Beurteilung im ISOS Inventar Baselland auf Seite 9 unten des bereits bestehenden rosaroten Wohn- und Geschäftshauses Hauptstrasse 46. Und nun sollen wir neu mit verbundenem massivem Wertverlust unter dem Schutzvorwand teileignen werden. Solche inkonsequenten Strategiewechsel innert kürzester Zeit können nicht nachvollzogen werden und schaffen absolut kein Vertrauen in die weitere Gesamtplanung.</p>		
108.	Schutzkategorie	Ermitagestrasse 17	<p>Diese Schutzkategorie kann ich nicht genehmigen und beziehe mich auf den Wortlaut Ihres Schreibens vom 15.01.2022, dass es sich nur um einen Vorschlag handelt. Ich habe den Vorschlag sofort schriftlich abgelehnt, weil er für mich einer Wertminderung gleichkommt. Sobald zwei mir unbekannt Parteien über mein Eigentum verfügen ist dies eine Bevormundung oder gar Enteignung. Die Gemeinde/Baukommission hat es versäumt den Dialog mit mir zu suchen. Es wurde über meinen Kopf hinweg Beschlüsse gefasst:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Wenn ich vorgängig nicht informiert, nicht miteinbezogen oder nach meiner Meinung gefragt werde, fällt es mir schwer an einen Vorschlag zu glauben. - Wenn die Gemeinde/Baukommission weiterhin darauf besteht mein Haus unter eine Schutzkategorie zu stellen, muss ich wohl annehmen, dass dies bereits beschlossene Sache ist. Ich habe also keine Wahl und das, in unserer demokratischen Schweiz! - Wenn ich den Vorschlag unserer Gemeinde/Baukommission ablehne und dies keine Wirkung zeigt, wo bleibt da mein Mitbestimmungsrecht? <p>Wie Sie im Schreiben vom 15.1.2022 richtig bemerkt haben, befindet sich diese Liegenschaft in meinem Besitz. Sie ist in keiner Weise verlottert oder gar baufällig, ich bin also durchaus fähig eigene Entscheidungen zu treffen. Haus, Schopf und Garten befinden sich unter meinem sehr persönlichen und privatem Schutz. Die OKK hat bis jetzt genau geprüft was und wie renoviert wurde, eine weitere Bevormundung ist nicht nötig.</p>	M28	<p>Erwägung: Das Gebäude ist als erhaltenswertes Gebäude eingetragen. Das Vorgehen bei der Zuweisung der Schutzkategorien ist im Planungsbericht Kap. 5.6 dargelegt. Dem Gemeinderat liegen zur Ermitagestrasse 17 keine neuen Erkenntnisse vor. Die Unterschutzstellung in Ortskern untersteht zwar dem Mitwirkungsverfahren zum Teilzonenplan und –reglement. Die einzelne Schutzbestimmung zu einer Liegenschaft ist jedoch nicht zustimmungsbedürftig. Das öffentliche Interesse an der Unterschutzstellung überwiegt das private Interesse, von der Unterschutzstellung abzusehen. Daher wird an der Einteilung festgehalten.</p> <p>Entscheid: keine Berücksichtigung.</p>
109.	Schutzkategorie	Dorfgasse 2	<p>Mit der vorgeschlagenen Planung sind wir generell nicht einverstanden und insbesondere nicht mit dem Ansinnen, unsere Liegenschaft an der Dorfgasse 2 als schützenswert einzustufen. Durch Eigeninitiative in Zusammenarbeit mit dem Architekten Hannes Hänggi haben wir das nicht mehr bewohnbare, am Verfallenen begriffene Objekt zu einem schmucken, dem Dorfkern passenden Haus umgebaut. Wir wehren uns dagegen, uns in Zukunft unsinnigen Reglementierungen unterstellen zu müssen. Wir sind der Meinung, dass die bisher tätige Dorfkernkommission genügt, um das Dorf vor nicht angepassten baulichen Veränderungen zu schützen. Zudem sind wir nicht bereit, unser Haus für Besichtigungen zur Verfügung zu stellen.</p>	M33	<p>Erwägung: Das Gebäude ist als erhaltenswerte Baute eingetragen. Das Vorgehen bei der Zuweisung der Schutzkategorien ist im Planungsbericht Kap. 5.6 dargelegt. Dem Gemeinderat liegen zur Dorfgasse 2 keine neuen Erkenntnisse vor. Daher wird an der Einteilung festgehalten. Bei erhaltenswerten Bauten wird keine Innenbesichtigung vorgenommen.</p> <p>Entscheid: teilweise Berücksichtigung.</p>

Nr.	Thema	Bezug	Antrag und Begründung (wesentliche Textstellen aus Mitwirkungseingaben übernommen)	Eingabe	Antwort Gemeinderat
110.	Schutzkategorie	Dorfgrasse 8, Parz. 43 Ermitagestrasse 24, Parz. 35	<p>Es seien für die Liegenschaften Dorfgrasse 8 (Parzelle Nr. 43) und Ermitagestrasse 24 (Parzelle Nr. 35) keine Schutzstufen festzulegen.</p> <p>Im bestehenden Quartierplan Ortskern der Gemeinde Arlesheim wird die Lage der Baukörper mit Baubereichen für bestehende und neue Bauten festgelegt. Neben den Bereichen für die Baukörper sind sodann unterschiedliche Zonen und Grünflächen bezeichnet. Bei der Liegenschaft Dorfgrasse 8 ist eine Kernzone K2 festgelegt, bei der Ermitage 24 keine spezielle Zone. Hier ist ausschliesslich eine bestehende Baute eingetragen. Zum Quartierplan Ortskern existieren dann detaillierte Zonenvorschriften. Das neue Teilzonenreglement kennt im Ortskern noch die Kernzone, die Domzone sowie die Zentrumszone. In der Kern- und Domzone besteht neu noch eine Bebauungsmöglichkeit, die im Grundsatz nur über eine der nachfolgend beschriebenen Schutzkategorien definiert werden. Das Wegfallen der oben genannten angeblich starren Zonenvorschriften wird durch noch starrere Schutzbestimmungen ersetzt.</p> <p>Keine wesentliche Veränderung erfahren haben die kantonal und kommunal substanzgeschützten Gebäude. Allerdings besteht bei den kommunal geschützten Bauten kaum Spielraum, wenn wirtschaftliche Gründe oder bautechnische Gründe, z. B. die Anpassung von Ladengrössen oder andere wohngyienische oder finanzielle Aspekte gegeben wären. Da auch in solchen Fällen kaum Ausnahmen möglich sind, wird vorgeschlagen, eine Ausnahmemöglichkeit zu schaffen. Die Gemeinde hätte dann nach wie vor das Ermessen bei der Genehmigung solcher Ausnahmen.</p> <p>Hervorgehoben werden im ISOS-Plan die Häuserzeilen entlang der wesentlichen Strassenzüge im Ortskern. Keine besonderen Bemerkungen sind zu den Liegenschaften Dorfgrasse 8 und Ermitagestrasse 24 im ISOS-Inventar enthalten. Aus dem Inventar lässt sich somit unschwer erkennen, dass sogar Ersatzneubauten, wenn die Feingliedrigkeit gewahrt wird, möglich sind. Werden somit Gebäude im Ortskern in vergleichbarer Massstäblichkeit gebaut, so verstösst dies in keiner Art und Weise gegen das ISOS-Inventar. Dies gilt insbesondere auch für die Liegenschaften Domgrasse 8 und Ermitagestrasse 24. Aus dem ISOS-Inventar ergibt sich somit kein Auftrag für die Gemeinde Arlesheim, entsprechende Gebäude zu schützen.</p> <p>Die im BIB erwähnten kantonal zu schützenden Gebäude obliegen dem Schutz des Kantons. Die Gebäude sind im Teilzonenplan orientierend rot eingetragen. Des Weiteren enthält das Bauinventar die kommunal zu schützenden Bauten. Hierbei sind teilweise Bauten im Ortskern und teilweise Bauten ausserhalb des Ortskerns enthalten. In der näheren Umgebung der Liegenschaften der Mitwirkenden, Frau Leuthardt, sind folgende Liegenschaften als kommunal zu schützen bezeichnet. So der im ISOS-Inventar erwähnte Kopfbau Dorfplatz 13. In der Dorfgrasse sind keine kommunal schützenswerten Gebäude erwähnt. Insbesondere auch nicht das Gebäude der Mitwirkenden an der Dorfgrasse 8.</p> <p>An der Ermitagestrasse sind mehrere Gebäude als zu schützen bezeichnet. Es handelt sich dabei um die Gebäude Ermitagestrasse 4 – 6, 15, 27 und 33. Das Gebäude der Mitwirkenden Ermitagestrasse 24 ist hierbei nicht erwähnt und somit von den kantonalen Fachinstanzen auch nicht als kommunal schützenswert bezeichnet.</p> <p>Die Liegenschaft Dorfgrasse 8 wird, wie bereits erwähnt, im Planungsbericht als erhaltenswertes Gebäude im Sinne eines Volumen- und Strukturschutzes bezeichnet. Der Reglementstext definiert jedoch vorweg einen Substanzschutz und nur ausnahmsweise, wenn mit einem Fachgutachten nachgewiesen werden kann, dass die Substanz abzubauen ist, was den betroffenen Grundeigentümern nur in Ausnahmefällen gelingen dürfte. Frau Leuthardt beantragt somit, ihr Gebäude Dorfgrasse 8 und Ermitagestrasse 24 aus jeglicher Schutzstufe zu entlassen. Im Grundsatz gilt, wie bei allen anderen Gebäuden im Ortskern auch, dass ein optimales feingliedriges Einfassen in die Umgebung, wie im Reglement allgemein formuliert, sowohl den Vorgaben des ISOS als auch dem BIB genügt. Die Einpassung in den Ortskern hat auch modernen Wohnansprüchen Genüge zu tun, ohne dass das Bild darüber leiden muss. So sind bei den Liegenschaften der Mitwirkenden u. a. auch Dachsanierungen, Isolationen etc. notwendig, welche u. U. ein leichtes Anheben von Dächern nötig machen oder zum Umstand führen, dass die Geschosshöhen</p>	M1	<p>Erwägung: Die beiden Gebäude sind als erhaltenswerte Gebäude eingetragen. Das Vorgehen bei der Zuweisung der Schutzkategorien ist im Planungsbericht Kap. 5.6 dargelegt. Bei der Überprüfung der Zuweisung der Schutzstati wurde der Anbau der Dorfgrasse 8 den übrigen Bauten zugewiesen. Zur Ermitagestr. 24 liegen keine neuen Erkenntnisse vor. Es wird an der Einteilung als erhaltenswerte Baute festgehalten.</p> <p>Die Ausführungen zu den Liegenschaften werden als Ergänzung bei den Objektblättern von Frau Huggel abgelegt. Im Falle eines Baubewilligungsverfahrens würden die Aussagen zu der Scheune und dem Partykeller überprüft. Daher wird an der Einteilung festgehalten. Der Gemeinderat hat den vorhandenen Spielraum zur Umsetzung des ISOS-Inventars ausgenutzt (vgl. Ausführungen im Planungsbericht Kap. 3 und 5.6)</p> <p>Entscheid: teilweise Berücksichtigung.</p>

Nr.	Thema	Bezug	Antrag und Begründung (wesentliche Textstellen aus Mitwirkungseingaben übernommen)	Eingabe	Antwort Gemeinderat
			<p>sich leicht ändern, was, wenn Materialisierung und Gliederung der Baukörper sich ideal ins Ortsbild einfügen, dem Ortsbild nicht schaden wird. Im Gegenteil, solches würde der Zielsetzung des Reglements im Falle der Mitwirkenden, mit welchem der Ortskern weiterentwickelt werden soll, absolut entsprechen. Zudem geht die Mitwirkende davon aus, dass die Liegenschaft falsch bewertet wurde. Die Scheune auf der rechten Seite (Westseite) stammt aus dem Jahre 1950 und ist somit keineswegs historisch. Im Bericht von Frau Huggel wird erwähnt, dass das Mauerwerk auf der Ostseite aus dem Jahre 1837 stammt. Dies ist gemäss Auskunft der Eigentümerin falsch. Die Scheune wurde in der Vergangenheit oft erneuert, sodass heute kaum mehr Originalteile vorhanden sind. Der Obstkeller und der Stall sind als moderne Partykeller ausgebaut und die restlichen Räume sind ebenfalls nicht mehr im Originalvorhanden.</p>		
111.	Schutzkategorie	Obere Gasse 7	<p>Gestützt darauf, erheben wir hiermit Einsprache gegen (...) die Unterschutzstellung unserer Liegenschaft Obere Gasse 7.</p>	M40	<p>Erwägung: Das Gebäude ist als erhaltenswerte Gebäude eingetragen. Das Vorgehen bei der Zuweisung der Schutzkategorien ist im Planungsbericht Kap. 5.6 dargelegt. Im Rahmen der erneuten Überprüfung der Schutzstati wurde der Anbau den übrigen Bauten zugewiesen. Entscheid: teilweise Berücksichtigung.</p>
112.	Schutzkategorie	Ermitagestrasse 22	<p>Als Eigentümer der Liegenschaft Ermitagestrasse 22 lehne ich die revidierte Ortskernplanung ab.</p>	M42	<p>Erwägung: Das Gebäude ist als erhaltenswerte Gebäude eingetragen. Das Vorgehen bei der Zuweisung der Schutzkategorien ist im Planungsbericht Kap. 5.6 dargelegt. Im Rahmen der erneuten Überprüfung der Schutzstati wurde der Anbau den Bauten mit Situationswert zugewiesen. Entscheid: teilweise Berücksichtigung.</p>
113.	Bäume	Anzahl geschützter Bäume auf privaten Grundstücken	<p>Die Zunahme der Anzahl geschützter Bäume auf privaten Grundstücken erscheint uns im Vergleich zum aktuellen QP allerdings als zu gross und unverhältnismässig, auch wenn einige «zu pflanzende Bäume» aus dem aktuellen QP nicht übernommen wurden. Der Baumbestand kann auch auf öffentlichem Grund vergrössert werden, um die auch von uns anerkannten ökologischen Zielsetzungen zu erreichen. Wieso aus Sicherheits- oder Gesundheitsgründen zu fallende Bäume auf derselben Parzelle ersetzt werden müssen, können wir nicht nachvollziehen, da der Objektwert und Situationswert anders als z.B. bei Brunnen zu bewerten ist. → Antrag: Anzahl geschützter Bäume auf privaten Grundstücken reduzieren</p>	M11	<p>Erwägungen: Die Unterschutzstellung von Bäumen wurde aufgrund der entsprechenden Mitwirkungseingaben noch einmal diskutiert. Der Gemeinderat hat daraufhin entschieden, nur noch folgende Bäume zu schützen: Mit dem Teilzonenplan Ortskern werden alle schützenswerten Bäume geschützt, die sich im Besitz der Gemeinde (Allmend) befinden, auf Parzellen der Gemeinde, die im Baurecht abgegeben wurden, befinden oder auf einer Parzelle einer kantonal geschützten Liegenschaft stehen. Zudem werden die Bäume auf den Parzellen der Liegenschaften Domstrasse 2, Hauptstrasse 4-8 und Domstrasse 3 geschützt, die gemäss BIB als kantonal zu schützen eingestuft sind (aber noch nicht geschützt sind). Entscheid: Berücksichtigung.</p>
114.	Unterschutzstellung	Bäume	<p>Die im Weiteren angedachte Unterschutzstellung von noch mehr Bäumen im Dorfkern beruht, wie dem Entwurf Planungsbericht (S. 34) entnommen werden kann, auf einem Augenschein durch eine einem Gemeinderat nahestehende Firma und dem gemeindeeigenen Projektleiter Natur und Umwelt. Auch hier erfolgt die Auswahl also alleine auf der Grundlage von persönlichen Einschätzungen durch einschlägig «vorbelastete» Personen, denen vom Gemeinderat abschliessenden Expertenstatus verliehen wird. Was der Anlass ist, ist nicht bekannt. Sieht man sich die Unterschutzstellung näher an, so zeigt sich aber relativ schnell, dass diese durchaus System besitzt und gezielt Bäume unter Schutz gestellt werden, die strategisch so stehen, dass weitere Ausbauten gestützt auf den angeblichen Baumschutz verhindert werden können.</p>	M26	Siehe Nr. 113.

Nr.	Thema	Bezug	Antrag und Begründung (wesentliche Textstellen aus Mitwirkungseingaben übernommen)	Eingabe	Antwort Gemeinderat
115.	Unterschutzstellung	Bäume aus dem QP Ortskern	Im Planungsbericht auf der Seite 34 steht, dass ursprünglich im Quartierplan vorgesehene und auch für den Schutz vorgesehene, aber noch nicht gepflanzte Bäume im Teilzonenplan nicht mehr als geschützte Bäume aufgeführt werden. Das ist schade und eigentlich ein Rückschritt. Alle für den Schutz vorgesehenen Bäume aus dem früheren Quartierplan sollten im Teilzonenplan übernommen werden.	M29	Erwägungen: Im Teilzonenplan Ortskern können nur bestehende Bäume unter Schutz gestellt werden (bei Quartierplänen ist das anders). Das Gesamtkonzept Freiräume und Verkehr Ortskern Arlesheim, das 2021 aus einem Studienauftrag hervorgegangen ist, sieht jedoch zusätzliche Baumpflanzungen auf öffentlichem Grund vor. Entscheid: Berücksichtigung im Rahmen eines anderen Projekts teilweise denkbar.
116.	Unterschutzstellung	Zu pflanzende Bäume aus dem QP Ortskern	Aus welchem Grund wurde die Planung für sämtliche neu «zu pflanzenden» Bäume – auf deren Auswahl zweifellos viel Sorgfalt aufgewendet wurde – einfach ersatzlos fallen gelassen? Dies ist nicht nur schade um die geleistete Vorarbeit, sondern auch ein merklicher Verlust für die künftige «Grün-Entwicklung» im Dorf!	M32	Siehe Nr. 115.
117.	Unterschutzstellung	Bäume	Die angedachte Unterschutzstellung von weiteren Bäumen im Dorfkern beruht, wie dem Entwurf Planungsbericht (S. 34) entnommen werden kann, auf einem Augenschein des Chefgärtners und dem Projektleiter Natur und Umwelt. Auch hier erfolgt die Auswahl alleine auf der Grundlage von persönlichen Einschätzungen durch einschlägig «vorbelastete» Personen, denen einfach Expertenstatus verliehen wird.	M40	Siehe Nr. 113.
118.	Unterschutzstellung	Bäume	Wir freuen uns, dass der GR die Wichtigkeit von Bäumen im Ortskern anerkennt. Wegen der Klimaerwärmung werden in Zukunft Bäume eine noch wichtigere Funktion im Siedlungsraum erfüllen müssen. <ul style="list-style-type: none"> - Die bisherigen 116 schützenswerte Bäume müssen unbedingt erhalten bleiben. - Wir bitten den Gemeinderat weitere 21 Bäume in beiliegender Karte (rot) zu prüfen und als schützenswert aufzunehmen. Insbesondere die 3 ehemaligen historischen Linden, welche im Dreieck von Dom und Badhofeingang während hunderten Jahren gestanden sind. 	M34	Siehe Nr. 113 und Nr. 115. Zwei der drei historischen Linden standen außerhalb des Teilzonenplans Ortskerns und könnten im Rahmen der Quartierplanung Badhof/Sonnenhof berücksichtigt werden. Entscheid: Berücksichtigung im Rahmen eines anderen Projekts teilweise denkbar.

Nr.	Thema	Bezug	Antrag und Begründung (wesentliche Textstellen aus Mitwirkungseingaben übernommen)	Antwort Gemeinderat
			Eingabe	Antwort Gemeinderat
119.	Bäume	Hauptstrasse 4 – 6	<p>An der Informationsveranstaltung am 26.1. hatten Sie u.a. auch den Teilzonenplan Siedlung «Ortskern» verteilt. Auf diesem Plan sind sämtliche Sträucher als «geschützter Baum» (grüner Punkt) ausgewiesen. Das ist so nicht tragbar. Die Gartengestaltung muss, auch wenn dieser im Ortskern liegt, der Eigentümerschaft freigestellt sein. Es kann nicht jeder Strauch als schützenswert deklariert werden. Einzig die Platane im Vorhof und die amerikanische Sumpfzypresse (!) im Garten kann unserer Meinung nach unter Schutz gestellt werden. Wobei zu berücksichtigen ist, dass die Sumpfzypresse im Kronenbereich bereits zusammengeschrubt ist (Blitzeinschlag). Weiterhin zerstört deren Wurzelwerk den ganzen Garten. Eine amerikanische Sumpfzypresse kann auch nicht als einheimisches Gewächs betrachtet werden.</p> 	<p>M15 Siehe Nr. 113. Die Unterschutzstellung der Bäume auf dem genannten Grundstück wurde noch einmal überprüft und entsprechend im Teilzonenplan angepasst.</p> <p>Entscheid: teilweise Berücksichtigung.</p>

Nr.	Thema	Bezug	Antrag und Begründung (wesentliche Textstellen aus Mitwirkungseingaben übernommen)	Eingabe	Antwort Gemeinderat
120.	Bäume	Domstrasse 3	Auf unserem Gelände sind drei Bäume als geschützt bezeichnet. Der am südlichsten, gegen die Domstrasse hin stehende ist ein sehr alter, brüchiger Zwetschgenbaum, der zwar ganz hübsch und uns lieb ist, aber gewiss nicht als schützenswert betrachtet werden kann – im Gegensatz zu den daneben stehenden grossen Bäumen Linde und Buche.	M18	Siehe Nr. 113.
121.	Bäume	Bachweglein 3	Im Plan wird der vor unseren Parkplätzen unglücklich platzierte Baum als «geschützter Baum» eingezeichnet. Dieser Baum behindert die Zufahrt zu unseren Parkplätzen und somit den Ein- und Ausstieg unserer betagten Bewohner schon seit Jahren. Wir sind auf die Nutzung der Parkplätze angewiesen. Dieser Baum sollte unseres Erachtens entfernt oder verschoben werden. Ebenso sollte die Bordsteinkante vor unseren Parkplätzen bei einer künftigen Sanierung der Ermitagestrasse vollständig abgesenkt werden.	M30	Siehe Nr. 113.
			M40	Siehe Nr. 113.	
122.	Bäume	Obere Gasse 7	Gestützt darauf, erheben wir hiermit Einsprache gegen (...) die Unterschutzstellung eines Baumes auf unserer Liegenschaft Obere Gasse 7.	M40	Siehe Nr. 113.

3 Verordnung

Nr.	Thema	Bezug	Antrag und Begründung (wesentliche Textstellen aus Mitwirkungseingaben übernommen)	Eingabe	Antwort Gemeinderat
123.	Verordnung	Allgemein	Die Rolle und v.a. auch die Rechtsstellung der Verordnung ist obskur. Es wird ihr lediglich «orientierender Charakter» zugeschrieben, d.h. keine Rechtsverbindlichkeit! In diesem Fall wäre eine Bezeichnung wie «Leitfaden» o.ä. wohl eher am Platz. Oder sollen mit der Verordnung einfach Bestimmungen aus der QP-Epoche fortgeschrieben werden, die im TZP als nicht mehr niveaugerecht erachtet werden?	M32	Erwägungen: Neu wird es einen Leitfaden, Änderungen an der Ordnung der Ortskernkommission und eine Verordnung geben. Die Verordnung wird nach Fertigstellung des Reglements komplett überarbeitet. Ein stark gekürzter Entwurf liegt derzeit vor. Die Verordnung liegt in der alleinigen Kompetenz des Gemeinderates. Entscheid: Berücksichtigung.
124.	Verordnung	§ 2 Materialisierung und Farbgebung (Neu noch nicht definiert)	In Absatz 1 wird für die Farbwahl die Farbkarte für die ländliche Baukultur der kantonalen Denkmalpflege vorgeschrieben. In dieser sind vorwiegend eher schwach pigmentierte Farbtöne enthalten. Es sollten auch «kräftigere» Farben möglich sein, es ist ohnehin eine Bemusterung notwendig. Deshalb ist dieser Satz zu streichen.	M25	Erwägung: Die Farbkarte enthält die Empfehlungen der kantonalen Denkmalpflege. Wie hier korrekt dargestellt, ist die Einschätzung vor Ort massgebend. Die Farbkarte ist ein Hilfsmittel für die einheitliche Rechtsanwendung. Entscheid: teilweise Berücksichtigung.
125.	Verordnung	§ 3 Architektonische Elemente wie Fenster, Aussen-türen, Fensterläden (Neu Neu noch nicht definiert)	Die Vorschriften über den Erhalt oder Austausch von Bauteilen sollten sich auf die kommunal geschützten Bauten beschränken, bei den erhaltenswerten Bauten erachte ich diese als unverhältnismässig und zu stark einschränkend.	M25	Erwägung: eine Lockerung wurde bei den Fensterläden eingeführt. Ansonsten wird an den Formulierungen festgehalten. Entscheid: Berücksichtigung im Reglement §§ 5 und 6, vgl. zur Verordnung Nr. 123.
126.	Verordnung	§ 6 Abs. 1 Beiträge (Neu Neu noch nicht definiert)	§ 6 Abs. 1 ergänzen mit: ... kommunal geschützten Gebäudes (Substanzschutz) <u>oder erhaltenswerten Gebäudes (Volumen- und Strukturschutz)</u> gemäss Teilzonenplan ..., damit es den Kriterien von § 3 entspricht.	M8	Erwägung: Verordnung wurde integral überarbeitet Entscheid: Berücksichtigung.
127.	Verordnung	§ 6 Abs. 6 (neu Neu noch nicht definiert)	§ 6 Abs. 6: Die Ortskernkommission wünscht, bei der Erarbeitung der Richtlinien aktiv einbezogen zu werden.	M8	Neu § 6 Abs. 3. Entscheid: Berücksichtigung, vgl. aber Nr 123
128.	Verordnung	§ 7 Abs. 4 (Rückerstattung bei Missbrauch)	§ 7 Abs. 4: Eine Nennung von Beispielen wäre hier nutzerfreundlich.	M8	Es sind derzeit keine Beispiele bekannt. Die Bestimmung soll vor Missbrauch schützen. Der Absatz wurde gelöscht.
129.	Verordnung	§ 8 Abs. 1 Qualitätssicherndes Verfahren	§ 8 Abs. 1 ergänzen mit: ... qualitätssichernde Verfahren (<u>wie Studienauftrag,...</u>)	M8	Erwägung: Absatz wurde gestrichen. Entscheid: teilweise Berücksichtigung, vgl. aber Nr 123
130.	Verordnung	§ 10 Abs. 2 Gebühren	§ 10 Abs. 2 ergänzen mit: ... von CHF 300 je <u>zusätzlicher</u> Behandlung...	M8	Erwägung: Ergänzung ist nicht notwendig Gebühren sind kantonal geregelt. Absatz wurde gestrichen. Entscheid: keine Berücksichtigung; vgl. aber Nr 123
131.	Verordnung	§ 10 Gebühren, Strafbestimmungen und Verwaltungsmaßnahmen	Neu sollen bei kommunalen Baugesuchen für Neu-, An- und Umbauten gemäss Aufzählung in § 92 der Verordnung zum RBG Gebühren erhoben werden. Diese abschliessende Aufzählung umfasst jedoch lediglich freistehende Kleinbauten, Fahrnisbauten, Einfriedigungen, Antennenanlagen, Unterhaltsarbeiten und Renovationen an geschützten Gebäuden in der Kernzone, innerhalb eines Quartierplans oder einer Überbauung nach einheitlichem Plan sowie umfangreiche Bauplatzinstallationen, aber keinesfalls Neu-, An- und Umbauten. Insofern ist Absatz 1 widersprüchlich, denn für Neu-, An- und Umbauten – mit Ausnahme der freistehenden Kleinbauten mit weniger als 12 m2 Grundfläche und maximaler Höhe von 2.50 m – erteilt der Kanton Basel-Landschaft die Baubewilligungen und nicht die Gemeinde Arlesheim. Auch die §§ 21 bis 23 der in Absatz 5 zitierten kantonalen Verordnung über die Gebühren der Baubewilligungsbehörden beziehen sich auf die Baubewilligungen des Kantons, denn § 20 mit dem Titel «Kommunale Gebühren» beschränkt deren Festlegungskompetenz ausdrücklich auf die Bauten gemäss dem oben zitierten § 92 der VO zum RBG. Für die vom Kanton zu bewilligenden Neu-, An- und Umbauten fällt die Baubewilligungsgebühr gemäss § 135, Absatz 3 zu 2/3 an den Kanton und zu 1/3 an die Gemeinde. Nur in der einzigen Gemeinde mit eigenem Bauinspektorat	M25	Gebühren sind kantonal geregelt. Wurden aus der Verordnung gestrichen.

Nr.	Thema	Bezug	Antrag und Begründung (wesentliche Textstellen aus Mitwirkungseingaben übernommen)	Eingabe	Antwort Gemeinderat
			<p>(Reinach) erhält sie 2/3 der Gebühr. Mit dem 1/3 Anteil der Gemeinde wird ihr Aufwand für die auf sie entfallenden Arbeitsanteil im Bewilligungsverfahren (zonenrechtliche Überprüfung etc.) abgegolten. Deshalb wären zusätzliche Gebühren für vom Kanton zu bewilligenden Bauten eine unzulässige Doppelbelastung des Baugesuchstellers. Vermutlich ist aber beabsichtigt – dies geht aus den Absätzen 2 bis 5 von § 10 hervor – beispielsweise für vom Kanton zu bewilligende Ersatz-Neubauten den Aufwand der Ortskernkommission den Bauwilligen zusätzlich zu verrechnen. Diese Praxis wäre ein Novum im Kanton und ist nach meinem Wissensstand in keiner anderen Gemeinde üblich. Wie oben aufgeführt, erhält ja die Gemeinde einen Drittel der Baubewilligungsgebühr. Auch der Aufwand der Ortskernkommission sollte damit abgegolten sein. Ich beantrage deshalb, § 10 so zu ändern, dass nur für die kommunalen Baugesuche Gebühren erhoben dürfen, wie dies in § 20 der kantonalen VO über die Gebühren der Baubewilligungsbehörden festgelegt ist.</p> <p>Lm Übrigen können solche allfälligen Gebühren nicht einfach in einer vom Gemeinderat zu beschliessenden Verordnung festgelegt werden, welche von diesem jederzeit kurzfristig geändert werden kann. Bei solchen Gebühren handelt es sich um grundlegende und wichtige Bestimmungen, welche gemäss § 46, Absatz 2 Gemeindegesetz in einem Reglement, in casu im Teilzonenreglement Siedlung «Ortskern», welches von der Gemeindeversammlung zu beschliessen ist, enthalten sein müssen. Regelungen über Gebühren sind als reglements wesentlich zu betrachten, siehe auch die Landratsvorlage 2003/084 betreffend die Änderung des GemG vom 1. April 2003.</p>		
132.	Verordnung	§ 12 Abs. 2 Fachkommission	§ 12 Abs. 2 lit. b): Eine Nennung von Beispielen wäre hier hilfreich.	M8	Inhalte, die sich auf die Ortskernkommission im Verordnungsentwurf beziehen haben, werden neu in der Ordnung der OKK (SGS 1.6-5) aufgenommen.
133.	Verordnung		<p>Es sei auf eine Verordnung zum Teilzonenreglement zu verzichten.</p> <p>Nach dem Gesetzmässigkeitsprinzip gehören Regelungen, welche Gesetzescharakter haben, in ein Gesetz in formellem Sinn. Auf der Gemeindeebene stellt dies im Grundsatz das kommunale Reglement dar. Auf Verordnungsebene darf nur Untergeordnetes geregelt werden. Der Verordnungsentwurf geht jedoch weit über solch untergeordnete Sachverhalte hinaus. Er regelt einerseits Formelles, andererseits auch Materielles. Im Hinblick auf die formellen Regeln steht er teilweise sogar im Widerspruch zum übergeordnetem kantonalen Recht. So werden in § 2 einschneidende Vorschriften im Bereiche der Materialisierung und Farbgebung gemacht, ohne dass hierfür eine rechtliche Grundlage besteht.</p> <p>Des Weiteren wird in § 3 das Austauschen von Bauteilen nicht nur beigeschützten, sondern auch bei erhaltenswerten Bauten (für Struktur und Substanzschutz) erschwert, womit erneut ein erheblicher Eingriff in die Eigentumsrechte der Grundeigentümer gemacht wird.</p> <p>Dasselbe gilt für die Markisen unter § 4, Auch hier werden sogar Grenzabstände angesprochen, obwohl solche Abstände nirgends normiert sind.</p> <p>Völlig unklar sind die Bestimmungen zu den öffentlichen Verkehrsflächen auf privatem Grund. Existieren hier keine Dienstbarkeiten, so stellen die Bestimmungen letztlich eine Teilenteignung der entsprechenden Grundeigentümer dar.</p> <p>Im Hinblick auf die Beiträge ist festzuhalten, dass das Gemeinwesen hier offenbar erhebliche Schutzbestimmungen, welche weit über die Vorgaben des ISOS und des BIB hinausgehen, erlassen möchte. In diesen Fällen wäre es nichts als folgerichtig, wenn das Gemeinwesen den Schutz, den es Gebäuden zukommen lassen will, welche nicht im Isos oder BIB-Inventar enthalten sind, auch entsprechend finanziert.</p> <p>Das Baubewilligungsverfahren ist grundsätzlich kantonal geregelt. Es besteht dementsprechend keine Ermächtigung, zusätzliche Verfahrensvorschriften aufzustellen.</p> <p>Dasselbe gilt für die Gebühren. Die Gebührenordnung ist kantonal abschliessend geregelt. Das Erheben separater Gebühren widerspricht sowohl der kantonalen Gesetzgebung als auch der kommunalen.</p>	M1	Erwägung: Die Verordnung wird darauf hin geprüft. Entscheid: teilweise Berücksichtigung; vgl. Nr. 123

4 Allgemeines / Vorgehen

Nr.	Thema	Bezug	Antrag und Begründung (wesentliche Textstellen aus Mitwirkungseingaben übernommen)	Eingabe	Antwort Gemeinderat
134.	Allgemein		Es seien der Gemeinderat der Gemeinde Arlesheim, das kantonale Amt für Raumplanung sowie die kantonale Denkmalpflege (insbes. Ortsbildpflege) aufzufordern, alle Arbeiten an dem per 3. Februar 2022 auf www.arlesheim.ch öffentlich aufgeschalteten Entwurfsunterlagen in Sachen Gesamtrevision Ortskernplanung mit sofortiger Wirkung einzustellen und das per 3. Februar 2022 angezeigte öffentliche Mitwirkungsverfahren mittels entsprechender öffentlicher Bekanntgabe auf www.arlesheim.ch zu widerrufen.	M26	Erwägungen: Die bau- und planungsrechtlichen Bestimmungen für den Ortskern sind heute im Quartierplan «Ortskern» festgelegt. Seit der Inkraftsetzung des Quartierplanes in den 1970er Jahren waren zahlreiche Mutationen notwendig. Der Quartierplan erweist sich als zu enges und starres Korsett, weshalb er im Rahmen der vorliegenden Planung in das zeitgemässe Instrument des Teilzonenplans Ortskern überführt werden soll. Weitere Ausführungen zur Ablösung des Quartierplans vgl. Planungsbericht Kap. 5.1. Entscheid: keine Berücksichtigung.
135.	Allgemein		Es sei der Gemeinderat der Gemeinde Arlesheim anzuweisen, dass er für den Fall, dass er am Projekt Gesamtrevision Ortskernplanung festhalten will, die Arbeiten in rechtsstaatlich einwandfreier und in nicht diskriminierender Art und frei von (eigenen und fremden) finanziellen Interessen vornimmt, Fremdaufträge unter Beachtung der einschlägigen Beschaffungsregeln an ausgewiesene qualifizierte und zuvor öffentlich benannte Experten ohne einschlägige Affiliation vergibt und in jedem Fall das Gebiet Sonnenhof-Badhof in die Planung miteinschliesst und im Übrigen die gesamte Ortskernplanung im sinnvoller Art und Weise mit den parallel stattfindenden Arbeiten am QP-Postplatz in Einklang bringt.	M26	Erwägungen: Wie oben mehrfach ausgeführt wurde, verwehrt sich der Gemeinderat gegen jegliche Unterstellung der Diskriminierung und von eigenen und fremden finanziellen Interessen. Zu Sonnenhof/Badhof resp. Postplatz siehe Nr. 72. Entscheid: keine Berücksichtigung.
136.	Allgemein		Der Vorwurf, dass die zur Diskussion stehende Planung letztlich das Resultat einer ungesunden Mischung von reaktiven «Heimatgefühlen» bei gleichzeitig pickelhaften finanziellen Interessen für Wenige und Exklusive ist, kann nicht erspart bleiben. Derlei ist zu unterbinden und ein neuer Dialog mit den Betroffenen und der Bevölkerung mit Erarbeitung nachvollziehbarer und unabhängiger Lösungen zu suchen, unter Beizug der eidg. Denkmalkommission als Fachkommission für «Ortsbilder von nationaler Bedeutung».	M26	Erwägungen: Seit Beginn der Planungen mit dem Entwicklungskonzept Ortskern wurde die Bevölkerung und die betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer regelmässig dazu eingeladen, sich in die Planung einzubringen (beispielsweise mit den Ortskernkonferenzen). Die eidgenössische Kommission für Denkmalpflege EKD bietet keine Beratung für die Umsetzung des ISOS auf kommunaler Stufe. Der Gemeinderat verwehrt sich gegen die Unterstellung finanzieller Interessen. Entscheid: keine Berücksichtigung.
137.	Allgemein		In Sachen Dorfkern und Sonnenhof-Badhof seien der Gemeinderat der Gemeinde Arlesheim und die kantonale Denkmalpflege anzuweisen, jede Art von Planung der eidg. Kommission für Denkmalpflege zur Begutachtung gemäss Art. 7 Natur- und Heimatschutzgesetz vorzulegen.	M26	Siehe Nr. 136.
138.	Grundsätzliches		Der vorliegende Entwurf ist in vielen Bestimmungen zu stark reglementiert und schränkt die Möglichkeiten der Bebauung, der Nutzung und Gestaltung der Bauten zu sehr ein, dies auch im Vergleich zu den Ortskernreglementen anderer Gemeinden in unserem Kanton. Er bedarf nach meiner Ansicht einer umfassenden Überarbeitung im Sinne einer Straffung und Liberalisierung.	M25	Entscheid: Kenntnisnahme
139.	Grundsätzliches		Grundsätzlich erscheint die Verlagerung der Planungsebene vom QP auf das höhere Niveau des TZP zweckmässig, da das Planungsgebiet weitestgehend be- und damit praktisch fertig gebaut ist. Die bestehenden, vielfältigen Strukturen lassen sich so flexibler in die Bestimmungen des neuen TZR einbeziehen, indem sich diese tendenziell allgemeiner formulieren lassen. Flexibler heisst allerdings auch schwammiger, ungenauer, weniger verbindlich, gummiger! Dies ist in den Formulierungen des TZR auch durchwegs festzustellen – es wimmelt von Konjunktiven, «kann»-Formulierungen und «Auswahlsendungen» – und wird sogar gelegentlich noch übersteigert, indem z.B. nicht nur das Ergebnis einer Prüfung, sondern auch die Prüfung selbst noch eventualisiert wird, d.h. ob die Prüfung durchgeführt werden muss/soll/kann/darf! (Beispiel: TZR 5 11, Abs. 4: «wenn nachgewiesen werden kann», gemeint ist zweifellos «wenn nachgewiesen wird») Die zu beachtenden Kriterien und Bedingungen bleiben im Dunkeln.	M32	Erwägungen: Das Teilzonenreglement soll bewusst eine gewisse Flexibilität beinhalten, aber nicht schwammig sein. Das Teilzonenreglement wird hinsichtlich dieses Aspekts geprüft. Entscheid: Berücksichtigung.

Nr.	Thema	Bezug	Antrag und Begründung (wesentliche Textstellen aus Mitwirkungseingaben übernommen)	Eingabe	Antwort Gemeinderat
			<p>Dass damit die Handhabung des Reglements mehr als nur «flexibel» wird – bis hin zur Willkür! --, liegt auf der Hand. Um Exzesse zu verhindern, ist das Reglement daher in dieser Hinsicht deutlich zu straffen, es sind massgebende Beurteilungskriterien, bzw. zu erfüllende Kriterien und Bedingungen anzugeben, die Grenzen des Ermessensspielraums sind zu definieren. Dies ist u.U. auch von Bedeutung für höhere Instanzen bei angefochtenen Entscheiden.</p>		
140.	Schutzstatusüberprüfung		<p>Bei Projektbeginn wurde Jürg Andrea Bossard Historiker vom Baselbieter Heimatschutz in der Ortskernkommission und im Projekt installiert. Er hat seiner Kollegin Doris Huggel, Präsidentin des Stiftung Baselbieter Baukultur den Auftrag für die Bestandesaufnahme zugehalten. Die Ortskernkommission war darüber leider nicht informiert. Nach dem Vorliegen der Bestandesaufnahme wurde dann die Ortskernkommission eingesetzt, um die Bestandesaufnahme zu legitimieren. (...) Bei der Schutzstatusüberprüfung wird offensichtlich, dass es das Ziel ist, möglichst viele Liegenschaften zu inventarisieren, um dem Baselbieter Heimatschutz ausgerüstet mit dem Verbandsbeschwerderecht den Einfluss im Dorf zusichern. Das Vorhaben 60 Liegenschaft zusätzlich unter Schutz geht weit über ISOS, BIB und die gesetzlichen Vorgaben hinaus.</p>	M10	<p>Erwägungen: Der Gemeinderat verwehrt sich gegen jegliche Unterstellung, Personen installiert oder Projekte zugehalten zu haben. Zur Rolle des Heimatschutzes siehe Nr. 82 Zu Schutzstatusüberprüfung vgl. Planungsbericht Kap. 5.6 Entscheid: zur Kenntnis nehmen.</p>
141.	Schutzstatusüberprüfung		<p>Wie kam es zur Berufung von Frau Dr. Huggel als allein entscheidende Instanz und welches Honorar wurde dafür bezahlt? Ist der Gemeinde die enge Verbindung von Frau Dr. Huggel mit dem Heimatschutz als privater Vereinigung bekannt und wurde diese Machtverschiebung, welche damit verbunden ist, bedacht? Warum wurde Frau Dr. Huggel in den anderen Quartiersplänen (Sonnenhof) nicht zu Rate gezogen?</p>	M20	<p>Erwägungen: Der Auftrag an Frau Huggel wurde durch die Bauverwaltung erteilt. Das Kostendach wurde wie vereinbart eingehalten und die Dokumente (je ein Objektbeschreibung, Foto und Verweis auf Bauakten) trotz erschwerten Bedingungen durch die Corona-Pandemie vollständig und fristgerecht erstellt. Der konkrete Rechnungsbetrag hat CHF 25'000 betragen. Für die total 119 erarbeiteten Objektbeschreibungen ergibt das einen durchschnittlichen Aufwand von CHF 210.- pro Beschreibung samt Fotodokumentation und Recherche im Staatsarchiv. Zum Badhof / Sonnenhof bzw. Postplatz siehe Nr. 72 Entscheid: zur Kenntnis nehmen.</p>
142.	Schutzstatusüberprüfung		<p>Für Arlesheim gibt es bereits zwei Inventare, ISOS (Bund) und BIB (Kanton), was eine dritte Inventarisierung von Anfang an schon fragwürdig erscheinen lässt. Direkt unglaubwürdig wird diese jedoch, wenn sie von der Präsidentin der Stiftung Baukultur erstellt wird, die vom Gemeinderat im Direktmandat zur „Expertin« bestimmt worden ist, und die im Wesentlichen einfach durch das Dorf spazierte und Notate machte, pseudounterlegt mit mehr als fragmentären Auszügen aus diversen Archiven. Diese Notate sind, soweit bekannt und feststellbar, relativ sinnfrei und reichen kaum über persönliche Befindlichkeiten hinaus. Dass es tatsächlich nicht mehr als um persönliche Befindlichkeiten geht, zeigt der Umstand, dass völlig unklar ist, was zur Erfassung geführt hat, d.h. war es das Alter, das Volumen oder einfach bloss (vermeintliche) Anmutigkeit einer Liegenschaft? Es fehlt jeglicher nachvollziehbare, geschweige denn, belastbare Bewertungsschlüssel. Hinzu kommt, dass kunsthistorische Begrifflichkeiten bunt mit Begriffen aus gültigen und geplanten Reglementen gemischt werden, was es für den einzelnen Eigentümer verunmöglicht, sich ein abschliessendes Bild über die rechtlichen Folgen machen zu können. Auf Nachfrage können selbst die Gemeindevertreter keine Aussagen dazu machen, da auch sie mit den unterschiedlichen Begrifflichkeiten überfordert sind. Bereits hierdurch ist zukünftige Willkür und fehlender Rechtsfrieden vorprogrammiert. Der Gedanke, dass diese Art von subjektiver Beurteilung genügen soll, um schwerste Eingriffe in privates Eigentum zu begründen, wie sie hier zur Diskussion stehen, ist schwer erträglich. Dass dies auch dem Gemeinderat klar war, zeigt im Übrigen die Prüfung der Liegenschaften, welche nicht erfasst worden sind; der einzig erkennbare Umstand, welche diese Liegenschaften von erfassten Liegenschaft unterscheidet, besteht in der Eigentümerschaft und ihren bekannten Beziehungen zum Gemeinderat.</p>	M26	<p>Erwägungen: Der Gemeinderat verwehrt sich gegen die Unterstellung, die Objektblätter seien unglaubwürdig und pseudounterlegt. Ebenso verwehrt er sich gegen den Vorwurf, Liegenschaften von Personen, welche mit dem Gemeinderat in einer Beziehung stünden, seien anders behandelt worden, als die Übrigen. Es ist dagegen in der Tat so, dass bei der Zusammenarbeit von mehreren Disziplinen (Denkmalpflege und Raumplanung) unterschiedliche Fachbegriffe bestehen können. Der Gemeinderat beurteilt die Multidisziplinarität jedoch positiv und kann darin keine Ursache für eine mögliche zukünftige Willkür erkennen. Entscheid: zur Kenntnis nehmen.</p>

Nr.	Thema	Bezug	Antrag und Begründung (wesentliche Textstellen aus Mitwirkungseingaben übernommen)	Eingabe	Antwort Gemeinderat
143.	Schutzstatusüberprüfung	Vorgehen bei der Schutzstatusüberprüfung	Gleichzeitig nehmen wir aber auch zur Kenntnis, dass von einem Teil der betroffenen Grundeigentümer erhebliche Kritik am Vorgehen in Bezug auf die neu unter kommunalem Schutz stehenden Gebäude geübt wird und namentlich auch rechtliche Bedenken geltend gemacht werden. In diesem Zusammenhang erachten wir es im Hinblick auf den weiteren Prozess als wichtig, dass der Gemeinderat zu den Kritikpunkten Stellung bezieht, namentlich zum Vorgehen bei der «Schutzstatusüberprüfung». Dies ist für eine abschliessende Beurteilung des Geschäfts an der Gemeindeversammlung entscheidend.	M11	Erwägungen: Das Vorgehen zur Schutzstatusüberprüfung wird im Planungsbericht in Kap 5.6 abgehandelt. Der Planungsbericht wurde gegenüber der Fassung in der Mitwirkung hier noch ausführlicher gestaltet. Entscheid: zur Kenntnis nehmen.
144.	Unterschutzstellung	Arbeitsgruppe mit Vertretern Grundeigentümer	Angesichts des offenbar breiten Widerstands gegen die Planung regt die Kirchgemeinde die Bildung einer breit abgestützten Planungskommission / Arbeitsgruppe mit Vertretern der betroffenen Eigentümerschaften an.	M24	Erwägungen: Die betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer hatten im Rahmen der Mitwirkung die Möglichkeit, zur vorliegenden Planung Stellung zu nehmen und ihre Inputs einzubringen. Ausserdem wurde eine Arbeitsgruppe und eine Steuerungsgruppe eingesetzt. In Letzterem sind drei HauseigentümerInnen vom Ortskern vertreten. Eine spezielle Grundeigentümergruppe wurde dagegen nicht einberufen. Dem Gemeinderat ist es ein Anliegen, alle betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer gleich zu behandeln. Entscheid: teilweise Berücksichtigung.
145.	Information Grundeigentümer		Wie wird die lediglich 6 Tagesfrist nach Information der Betroffenen zur Stellungnahme begründet?	M20	Erwägungen: Die Mitwirkung dauerte insgesamt 30 Tage (03.02.2022 - 04.03.2022). Entscheid: zur Kenntnis nehmen.
146.	Umgang mit Grundeigentümern		Wir fühlen uns überrumpelt mit Ihrer Orientierungspraxis. Warum wurden wir als betroffene Eigentümer erst so kurzfristig zu dieser Orientierung eingeladen? Die öffentliche Publizierung lässt uns kaum Spielraum zu reagieren. Ohne unser Wissen wurde unser Haus sowohl fotografisch als auch geschichtlich erfasst, was uns sehr verwundert hat. Ist es doch unserer Meinung nach ein Gebot der Höflichkeit (und des Datenschutzes?) uns vorher zu informieren. Wir haben das ungute Gefühl, dass diese kurzfristige Orientierung bewusst gewählt wurde, damit uns wenig Zeit bleibt zu reagieren. Sollten weitere Bestandesaufnahmen gemacht werden, erwarten wir, dass wir umgehend informiert werden. Wir erwarten zukünftig einen offenen und zeitlich angemessenen Dialog in der aktuellen Planung.	M38	Erwägungen: Die Mitwirkung dauerte insgesamt 30 Tage (03.02.2022 - 04.03.2022). Die Objektblätter müssen gemäss kantonalen Vorgaben öffentlich zugänglich sein. Sie sind in der Bauverwaltung einsehbar. Zum Schutz der Eigentümerschaft wurde aber auf eine Publikation im Internet verzichtet. Entscheid: zur Kenntnis nehmen.
147.	Schutzstatusüberprüfung	Objektblatt, Ermitagestrasse 37	Auf dem Blatt „Bestandesaufnahme“ wird als Baujahr 2. Hälfte 18. Jahrhundert angenommen. Das sind rund 100 Jahre früher als in unseren Unterlagen ersichtlich ist. Kann die genaue Jahreszahl aus Plänen eruiert und belegt werden? Falls dem so ist, wird/muss das Baujahr auf Dokumenten/Grundbuchauszug angepasst werden?	M4	Erwägungen: Die Rückmeldungen zu den Angaben im Objektblatt werden zum jetzigen Zeitpunkt unkommentiert und ungeprüft als Bemerkungen in das Objektblatt aufgenommen. Sobald das Objektblatt bei einem konkreten Bauprojekt beigezogen wird, werden die Differenzen im Detail untersucht und bereinigt. Entscheid: Berücksichtigung.
148.	Schutzstatusüberprüfung	Objektblatt, Ermitagestrasse 31	Hier noch eine kleine Korrektur der letzten Zeile im zweiten Absatz: «Nach Südosten ein Garten» -> dieser Garten ist nicht Teil unserer Parzelle und befindet sich nicht in unserem Eigentum.	M5	Siehe Nr. 147.
149.	Schutzstatusüberprüfung	Objektblatt, Hauptstrasse 34	Die Gebäudebeschreibung in unserem Fall können wir nur teilweise bestätigen. Die Jahreszahlen der entstandenen Gebäudeteile, sowie der einzelnen Umbauten sind teilweise nicht richtig oder ungenau beschrieben.	M12	Siehe Nr. 147.
150.	Schutzstatusüberprüfung	Objektblatt, Dorfgasse 12	Der Bericht von Frau Huggel zur Liegenschaft nennt das 17. Jahrhundert als Baujahr. Dies stimmt wahrscheinlich nicht. Das heutige Gebäude wurde wahrscheinlich erst Mitte des 19. Jahrhunderts gebaut (um 1850). Bitte dies überprüfen und ggf. korrigieren.	M16	Siehe Nr. 147.
151.	Schutzstatusüberprüfung	Objektblatt, Domstrasse 3	Der Garten wird nicht von Rosenhecken umfasst, sondern beinhaltet lediglich in den Eckbeeten einige Rosensträucher.	M18	Siehe Nr. 147.

Nr.	Thema	Bezug	Antrag und Begründung (wesentliche Textstellen aus Mitwirkungseingaben übernommen)	Eingabe	Antwort Gemeinderat
152.	Schutzstatusüberprüfung	Objektblatt, Hofgasse 1, Parz. 347	Gemäss Ziffer B, Absatz 2: ... «Die Schaufenster der beiden Länden – der kleinere im eingeschossigen Ladenanbau mit darüberliegender Terrasse zum Nebenhaus – mit dunkel gefassten grossen Fenstern und passenden Türen; ...». Diese Aussage ist nicht korrekt, denn die Terrasse gehört zur Hofgasse 1 und nicht zum Nebenhaus.	M2	Siehe Nr. 147.
153.	Schutzstatusüberprüfung	Objektblatt, Ermitagestrasse 15 und 15a, Parzelle Nr. 212	Die der Parzelle unter störende Merkmale zugeordneten Parkplätze sind nicht Bestandteil unserer Liegenschaft resp. Parzelle und gehören zur Nachbarparzelle (Parzelle 216). Zudem wurde das Gelände im Originalzustand und nicht abgetieft.	M2	Siehe Nr. 147.
154.	Schutzstatusüberprüfung	Objektblatt, Obere Gasse 13	Hiermit halte ich zum jetzigen Zeitpunkt fest, dass ich mit einer Veröffentlichung der von Frau Doris Huggel erstellten Gebäudebeschreibung meiner Liegenschaft an der Oberen Gasse 13 in Arlesheim, wie von Ihnen auf den 02.02.2022 geplant ist, vorläufig nicht zustimme.	M22	Siehe Nr. 147.
155.	Schutzstatusüberprüfung	Objektblatt, Ermitagestrasse 17	Die Bestandesaufnahme von Frau D. Huggel entspricht nicht den Fakten.	M28	Siehe Nr. 147.
156.	Schutzstatusüberprüfung	Objektblatt, Hofgasse 5	Bei der Einsicht der ersten Bestandesaufnahme ist uns bereits Folgendes aufgefallen: - Bei der Zeile 5, Abschnitt B: angesprochene Eckquaderung und der zentralen Quartierpartie handelt es sich um Strukturattrappen und nicht um echte Quader. - Wir verstehen die Formulierung «lebhaft» in Zeile 9 nicht in diesem Zusammenhang? - Abschnitt D Erhaltungsziel: Was bedeutet Integrale Erhaltung im Vergleich zu Erhaltung von Struktur, Volumen bzw. Gebäudestellung?	M37	Siehe Nr. 147.
157.	Schutzstatusüberprüfung	Objektblatt, Hofgasse 7	Nach unseren Unterlagen wurde unser Haus 1900 erbaut und nicht erst 1919.	M38	Siehe Nr. 147.
158.	Objektblätter	Informationen zu Gebäuden im Internet	Wir wollen keine Gebäudebeschreibung im Internet oder in einer anderen Publikation.	M12	Erwägungen: siehe Nr. 146 Entscheid: zur Kenntnis nehmen.
159.	Objektblätter	Informationen zu Gebäuden im Internet	Wir teilen Ihnen mit, dass Sie die Bestandesaufnahme von Frau Huggel weder veröffentlichen noch ins Internet stellen dürfen.	M19	Siehe Nr. 146.
160.	Objektblätter	Informationen zu Gebäuden im Internet	Zum Ende teile ich Ihnen mit, dass wir als Eigentümer der PZ 58 und 65 einer Veröffentlichung der fragwürdigen Expertise von Frau Dr. Huggel nicht zustimmen und bei einer Missachtung rechtliche Schritte unternehmen werden.	M20	Siehe Nr. 146.
161.	Objektblätter	Informationen zu Gebäuden im Internet	Ich wurde darauf aufmerksam gemacht, dass Sie planen, im Rahmen des Projektes Ortskern-Revision im Internet Daten zu meiner Liegenschaft an der Hofgasse 4 in Arlesheim zu veröffentlichen. Gegen dieses Vorhaben erhebe ich hiermit Einspruch.	M27	Siehe Nr. 146.
162.	Objektblätter	Informationen zu Gebäuden im Internet	Nach der gestrigen Info, habe ich beschlossen, dass das Haus Ermitagestrasse 17 nicht in Ihrem Register erscheinen oder auf der Webseite der Gemeinde publiziert werden soll.	M28	Siehe Nr. 146.
163.	Objektblätter	Informationen zu Gebäuden	Da wir überrumpelt sind vom Bestreben Ihres Projektes zur Änderung des Teilzonenreglements Ortskern, möchten wir, dass unsere Daten nicht veröffentlicht werden.	M37	Siehe Nr. 146.
164.	Objektblätter	Informationen zu Gebäuden	Gestützt darauf, erheben wir hiermit Einspruch gegen die Veröffentlichung von irgendwelchen Daten/Beschreibungen unserer Liegenschaft. Eine Weitergabe oder Veröffentlichung von irgendwelchen Datenblättern mit Angaben zu unserer Liegenschaft untersagen wir. Derlei verletzt unsere Datenschutzrechte und wird von uns nicht akzeptiert.	M40	Siehe Nr. 146.
165.	Objektblätter	Drohnen	Im Zusammenhang mit dem oben angeführten Geschäft sind wir von dritter Seite darauf aufmerksam gemacht worden, dass offenbar im Zuge der Vorbereitung der geplanten Unterschutzstellung von weiteren Bäumen im Dorfkern vom Gemeinderat auch Drohnen eingesetzt worden sind. Da nie informiert, geschweige denn um Einverständnis angefragt, verlangen wir, gestützt auf § 29 IDG, dass:	M40	Von Seiten der Gemeindeverwaltung wurden zu keinem Zeitpunkt Drohnen eingesetzt oder Dritte mit deren Einsatz beauftragt. Siehe Nr. 146.

Nr.	Thema	Bezug	Antrag und Begründung (wesentliche Textstellen aus Mitwirkungseingaben übernommen)	Eingabe	Antwort Gemeinderat
			<ol style="list-style-type: none">1. Auskunft geben, ob diese Information zutrifft und, falls ja,2. Uns eine Kopie sämtlicher Aufnahmen aushändigen, welche unsere Liegenschaft an der Oberen Gasse 7 betreffen, und3. Auskunft geben, wer diese Aufnahme auf welcher Grundlage angefertigt hat,4. Wer alles Einsicht in diese Aufnahmen genommen hat; und5. Wo diese Aufnahmen aufbewahrt werden und zu welchem Zweck.		

5 Diverses

Nr.	Thema	Bezug	Antrag und Begründung (wesentliche Textstellen aus Mitwirkungseingaben übernommen)	Eingabe	Antwort Gemeinderat
166.	Allgemein		Eventualiter seien die bisherigen Zonen gemäss Quartierplan Ortskern beizubehalten. Sollte die Gemeinde die oben erwähnten Verbesserungsvorschläge des Reglements ablehnen, so wird beantragt, die bisherigen Zonen KL, K2, K3 usw. beizubehalten. Mit diesen Zonen besteht mehr Entwicklungspotential im Ortskern als mit der neuen Zonenordnung. Es wird auf die obigen Ausführungen verwiesen.	M1	Erwägungen: Der Gemeinderat ist der Ansicht, mit dem Teilzonenreglement eine Optimierung der Entwicklungsmöglichkeiten und des Erhalts historischer Bausubstanz herbeizuführen. Insbesondere die im Quartierplan mögliche dreistöckige Bebauung wird als nicht-adäquat für den Ortskern angesehen. Entscheid: keine Berücksichtigung.
167.	Vorgehen / Umgang mit Opposition		Wir stellen fest, dass sich eine Opposition gegen das TZR in diesen Tagen organisiert. Wie oben erwähnt, fordern wir den Gemeinderat auf, den Dialog mit den VertreterInnen der Opposition weiterzuführen bzw. aufzunehmen, um das Instrument des neuen Teilzonenplans besser verständlich zu machen.	M34	Erwägungen: Der Gemeinderat hat im Frühling 2022 zahlreiche Eigentümergespräche geführt. Entscheid: Berücksichtigung.
168.	Parkierung		Der Teilzonenplan macht keine Aussagen mehr zu den Parkplätzen. In dieser Frage würde der AGIV eine formulierte Strategie für die Parkierung, Verkehr und Aussenraum begrüssen. → Antrag: Strategie für Parkierung und Verkehr zu erarbeiten	M3	Erwägung: Die Strategie zur Parkierung und zum Verkehr ist im Gesamtkonzepts Freiräume und Verkehr Ortskern enthalten. Der Strassenlinienplan macht nun eine Aussage dahingehend, dass die bestehenden Parkplätze Burri-Burri und Andlauer Parkplatz weiterhin als Parkplätze ausgewiesen werden. Die Bevölkerung kann sich im Rahmen des Mitwirkungsverfahrens zum Bau- und Strassenlinienplan zu den Entscheiden zum Burri-Burri und Anlauer-Parkplatz äussern. Mögliche unterirdische Parkierungen werden erst geplant, wenn das Teilzonenreglement Ortskern abgeschlossen ist. Entscheid: Berücksichtigung.
169.	Parkierung		Der Bericht Parkierung weist nach, dass der Dorfkern diese Parkplätze braucht. Es fehlt an einer Auswahl von Lösungen, wie diese Parkplätze für das Dorf erhalten werden können. Die Aufzonung der Parzellen Andlauer- und Burri-Parkplatz lehnen wir deshalb ab.	M10	Siehe Nr. 168.
170.	Parkierung	Hauptstrasse 46	Die Liegenschaft Hauptstrasse 46, praktisch die einzige ohne Gartenanteil an der ganzen Hauptstrasse, ist ringsum von Parkplätzen begrenzt. Für Umtrieb, Lärm und Bewegung aller Art ist die meiste Zeit also gesorgt – auch viel Unfreundlichkeit und Aggression seitens der Parkierenden, die oft lange unnötig den Motor laufen lassen, ist nichts Ungewöhnliches. Zudem verstellen die tendenziell immer höheren und massigeren Fahrzeuge – meist auch unsorgfältig parkiert über das Parkfeld hinausragend und so den Durchgang einengend – den Eingang und die Sicht auf die Schaufenster der Geschäfte im Parterre (u.a. eine Galerie, welche sehr wohl auf die gute Sichtbarkeit ihrer Auslage angewiesen ist) – nicht zur Freude der Geschäftsinhaber! Wir fordern daher anstelle der zwei blauen Parkplätze dicht vor der Liegenschaft zwei niedrig bepflanzte Rabatten. In wenigen Sekunden erreicht man ja – nebst dem Andlauerparkplatz um die Hausecke – bereits Parkplätze am Andlauerweg und in der Baselstrasse.	M32	Siehe Nr. 168.
171.	Verkehr		Im Bericht Verkehrssituation fehlt eine Betrachtung des Finkelerweg. Das ist ein heute schon enorm belasteter Schulweg, der durch den weiteren Ausbau Sonnenhof und die Umstellung auf Tagesschule, sowie diverser Projekte am Finkelerweg, mutiert dieser zum Cityring. Im Bericht fehlt auch eine Diskussion von Verbesserungsmöglichkeiten betreffend Logistikhub im Ortskern.	M10	Siehe Nr. 168.
172.	Verkehr und Parkierung	Unterirdisches Parkhaus beim Alten Friedhof	Mein Vorschlag zielt generell auf 1. weniger Parkplätze im Dorf inclusive Hauptstrasse, und 2. den Dorfkern verkehrsfrei zu gestalten. Um dies erreichen zu können braucht es viele neue Parkplätze im Dorfkern, und um dies anbieten zu können mein Vorschlag. Auf gesamte Fläche des alten Friedhofes erstellen eines unterirdisches Parkhauses.	M41	Siehe Nr. 168.

Nr.	Thema	Bezug	Antrag und Begründung (wesentliche Textstellen aus Mitwirkungseingaben übernommen)	Eingabe	Antwort Gemeinderat
			<p>Um den Seelenfrieden zu erhalten sollte alles im Tunnelvortrieb gebaut werden, das heisst es sollten zuerst die Ein- und Ausgänge ausgegraben werden und von da aus die ganze Halle unterirdisch vorgetrieben werden. Die Ein- und Ausgänge sollten einmal vom oberen Dorf her unmittelbar nach der Liegenschaft im Andlauerweg sein, und eine Zweite Ein- und Ausfahrt vom unteren Dorf her vom Andlauerweg her unmittelbar nach der Hofgasse.</p> <p>Der Personen Ein- und Ausgang würde dann mit einem Lift direkt auf den Trottenplatz zu stehen sein. Ich bin überzeugt, dass mit dieser Lösung das Dorf wesentlich aufgewertet wird, und zukunftsweisend sein wird.</p>		
173.	Entwicklungsschwerpunkte		<p>Im Ortskernentwicklungskonzept wurden 5 Entwicklungsschwerpunkte aufgeführt. Zwei davon, der alte Postplatz und der Badhof/Sonnenhof sind bereits in Arbeit. Über das Areal Gerichtsgarten (Burri-Burri-Parkplatz), Andlauer-Parkplatz und die Mehrzweckhalle werden keine Aussagen gemacht. Der AGIV würde hier eine formulierte Strategie durch den Gemeinderat begrüssen.</p> <p>→ Strategie für Gerichtsgarten (Burri-Burri-Parkplatz), Andlauer-Parkplatz und Mehrzweckhalle</p>	M3	<p>Zu den Parkplätzen: siehe Nr. 168. Die Mehrzweckhalle wird bezogen auf die Schutzkategorie als Teil des Ortskerns eingeordnet. Bauliche Veränderungen werden als separaten Projekt geplant und der öffentlichen Mitwirkung zugeführt.</p>
174.	Volumenstudie		<p>Der Grund eine Volumenstudie zu beauftragen war, die anstehenden Projekte Hauptstrasse 32, 36 und allenfalls Hauptstrasse 34 zu beurteilen. Die Volumenstudie gibt keine Antwort auf diese Frage. Stattdessen wird empfohlen qualitätssichernde Verfahren bei der Planung zu implementieren. Es wäre auch besser, wenn nicht ausgerechnet ein Vorstandsmitglied des BL-Heimatschutzes mit dieser Volumenstudie betraut worden wäre.</p>	M10	Entscheid: zur Kenntnis nehmen.
175.	Materialisierungsliste		<p>Zudem wünscht die Ortskernkommission, dass die bereits seit längerem gebräuchliche Materialisierungsliste der Ortskernkommission auf der Gemeindeforum zugänglicher gemacht wird.</p>	M8	<p>Handelt es sich um die kantonale Farbkarte? Diese ist bereits online Farbkultur im Baselland — baselland.ch. Ansonsten nimmt die Bauverwaltung eine entsprechende Materialisierungsliste gerne entgegen und sorgt für die Aufschaltung.</p> <p>Entscheid: zur Kenntnis nehmen.</p>
176.	Studienauftrag Freiräume und Verkehr		<p>Der Studienauftrag Freiräume und Verkehr wurde von einem Planungsteam während der Pandemie ohne Kontakt zur Bevölkerung/OKK erstellt. Die Jury bestand aus externen «Experten». Wichtige Anliegen der Bewohner Ortskern sind in diesem Wettbewerb nicht berücksichtigt. Die Vertreter der OKK in der Jury wurden nicht durch die OKK nominiert. Einer ist auswärtiger Vertreter des BL-Heimatschutzes, der andere auswärtiger Vertreter der FL aus Basel.</p>	M10	<p>Der Studienauftrag wurde öffentlich präsentiert am 08. Dezember 2021. Es wurden Fragebogen zum Studienauftrag aufgelegt und damit auch die Möglichkeit der schriftlichen Rückmeldung geschaffen. Im Wochenblatt und auf dem Internet wurde laufend über die Aktivitäten berichtet. Die Besetzung von Organen, welche der Gemeinderat einsetzt, ist Sache des Gemeinderats und nicht der OKK. Aus diesem Grund wurde die OKK auch für die Besetzung der Jury Studienauftrag Freiräume und Verkehr nicht angefragt.</p>
177.	Studienauftrag Freiräume und Verkehr		<p>Nachdem die Jury das nachträglich, direkt eingeladene Planungsbüro zum Sieger des Studienauftrages für das Entwicklungskonzept Ortskern ausgewählt hatte und der Jurybericht erstellt war, wurde 1 Jahr später mit der politischen Würdigung des Gemeinderates einige wichtige Korrekturen vorgenommen.</p>	M10	<p>Der Studienauftrag wurde als nicht-anonymes Verfahren auf Einladung mit einer Zwischenbesprechung durchgeführt. Es wurden verschiedene Landschaftsarchitekturbüros angefragt, eine Bewerbung um Teilnahme einzureichen. Das Beurteilungsgremium hat aus allen eingereichten Bewerbungen aufgrund der Referenzen drei Teams ausgewählt und zur Teilnahme am Studienauftrag eingeladen. Es wurde kein Planungsbüro nachträglich eingeladen.</p>
178.	Entwicklungskonzept Ortskern		<p>Die in der Mitwirkung zu diesem Bericht eingebrachten Vorschläge der FDP und der Bevölkerung wurden in keiner Art und Weise berücksichtigt. Kapitel 7: Vertiefungen wurde nachträglich von der Projektleitung angehängt und der Inhalte zeigt, dass auf konkreten Anregungen der Mitwirkung nicht eingegangen wurde.</p>	M10	<p>Dem Gemeinderat liegt die Auswertung der Mitwirkung zum Entwicklungskonzept Ortskern vor. Dieser Mitwirkungsauswertung kann entnommen werden, dass ein Grossteil der Anliegen aufgenommen oder zumindest als Thema einer zukünftigen Konzeptvertiefung (Kapitel 7) notiert wurde. Aus Ressourcengründen werden die aufgeführten Konzeptvertiefungen nacheinander abgearbeitet. Erst im Rahmen der jeweiligen Vertiefungen können die Anregungen der Mitwirkung konkret umgesetzt werden.</p>

Nr.	Thema	Bezug	Antrag und Begründung (wesentliche Textstellen aus Mitwirkungseingaben übernommen)	Eingabe	Antwort Gemeinderat
					Entscheid: Kenntnisnahme
179.	Ortskernrundgang		Die Ortskernrundgänge wurden am Burri-Parkplatz mit den Worten gestartet: Sie befinden sich hier an einem «Unort». Dieser Einstieg ist ein schlechter Einstieg in ein Projekt, dass ergebnisoffen geführt werden sollte.	M10	Zum weiteren Vorgehen bei der Parkierung siehe Nr. 168 Entscheid: Kenntnisnahme.
180.	Ortskernkonferenz		Trotz Eingabe von Korrekturen hat Planar das Protokoll nicht angepasst. Die Protokolle der Ortskernkonferenz entsprechen also nicht dem, was in der Gruppe besprochen wurde.	M10	Ob Protokollkorrekturen der Ortskernkonferenz nicht nachgetragen wurden, kann vom Gemeinderat nachträglich nicht überprüft werden. Mit den erfolgten und noch bevorstehenden Mitwirkungsverfahren hat die Bevölkerung jedoch die Möglichkeit, ihre Anliegen bei der Konkretisierung des Entwicklungskonzepts Ortskern einzubringen. Entscheid Kenntnisnahme.
181.	Durchgangsrecht	Kirchgasse 10	Die Kirchgasse 10 beinhaltet eine Wohnung im EG mit direktem Zugang vom Vorplatz. Und eine Wohnung im 1. OG und eine Kleinwohnung im DD mit Zugang durch den Garten mit einem Durchgangsrecht über die Parzelle 61. Die Eigentümerin der Parz. 61, Frau Dollinger wollte dieses Durchgangsrecht aufheben lassen und uns zwingen den Zugang zu den 2 oberen Wohnungen durch die EG-Wohnung zu organisieren, was unmöglich ist, ohne die EG Wohnung zu verunmöglichen und deren Bausubstanz zu vernichten. Wir sind der Meinung, dass das Durchgangsrecht auch mit der Formulierung vom Hof in den Garten, auch für den Zugang zu den 2 Wohnungen im 1. OG und DG gilt. Die Eingangstüre zum Haus im Garten war immer bestehend und die Voreigentümerin Frau Meier hat ihre Wohnung im 1. OG auch durch den Garten betreten. Im Zusammenhang mit der Zonenplanänderung wäre es für uns unumgänglich dieses Zugangsrecht eindeutig zu legalisieren. Zurzeit haben wir mit der Nachbarin Frau Dollinger eine Vereinbarung über ein limitiertes Durchgangsrecht vereinbart, die jedoch Beschränkungen aufweist, welche auf Zeit nicht haltbar sind. Wie beurteilen Sie diese Situation und kann uns daraus die Konsequenz eines Umbaus des Erdgeschosses mit Zugang zu den oberen Wohnungen bestehen?	M13	Der Gemeinderat äussert sich nicht zu privatrechtlichen Vereinbarungen. Entscheid Kenntnisnahme.
182.	Eingang Ortskern und Umgebung, Offenhaltung wichtiger Sichtachsen		Der Wunsch der Dorfbevölkerung nach Freihaltung der Sichtachsen aus dem Dorfkern zur Burg Reichenstein sowie zum Dombezirk hat sich deutlich manifestiert in der Petition «Ortsbilderhaltung vor Ortskernverdichtung» von August 2018 mit über 250 Unterschriften aus allen Ortsteilen. Im diesbezüglichen Antwortschreiben vom 3. Februar 2022 wurde uns mitgeteilt, dass die seinerzeit geplanten Bauvorhaben mittlerweile aufgegeben wurden und in der damaligen Höhe gemäss dem vorliegenden TZP-Entwurf nicht mehr möglich wären. Dennoch ist keineswegs gesichert, dass dem klaren Wunsch der Bevölkerung tatsächlich nachgekommen wird. Es ist deshalb nochmals zu verweisen auf die diesbezüglichen Empfehlungen des ISOS: «Für den historischen Ortskern empfiehlt das ISOS, die kleinmasstäblichen Bebauungsmuster sowie die Vielfalt an Bauhöhen und -formen zu erhalten und die unverbaute Ansicht des Ortskerns von Osten zu bewahren. Weiter soll die räumliche Trennung zwischen Dombezirk und den angrenzenden Wohnquartieren aufrechterhalten werden. «	M32	Der Gemeinderat hat mit Antwortschreiben vom 03. Februar 2022 Stellung genommen zu dem Anliegen der Petition „Ortsbilderhaltung vor Ortskernverdichtung“. Ausführungen zum ISOS siehe Planungsbericht Kap. 3.1.1 Ausführungen zur Ortsbaulichen Analyse finden sich im Planungsbericht Kap. 4.1. Entscheid Kenntnisnahme.
183.	Eingang Ortskern und Umgebung, Offenhaltung wichtiger Sichtachsen	Ortskern von (Nord-)Osten	Die Petition fordert mit der «Erhaltung des noch einzig verbliebenen freien Ausblicks auf die einmalig schöne Landschaft um Burg Reichenstein» die Freihaltung dieser Sichtachse – naturgemäss in beiden Richtungen –, womit genau die «unverbaute Ansicht des Ortskerns von Osten» bewahrt wird! Attraktiv ist unser Dorf nicht wegen seiner Bebauung allein, sondern durch die Beziehung (Sichtachsen!) zur Landschaft, in die es eingebettet ist. Nicht umsonst wird im kantonalen Richtplan das «im Osten an den Ortskern angrenzende Vorranggebiet Natur» festgelegt, das nicht nur der Erhaltung und Förderung der einheimischen Tier- und Pflanzenwelt und ihrer Lebensräume, sondern ebenso eines vielfältigen, regionaltypischen Landschaftsbildes dient. [sh. Planungsbericht 3.2.3]	M32	Siehe Nr. 182.
184.	Eingang Ortskern und Umgebung, Offenhaltung wichtiger Sichtachsen	Eingang zum Ortskern im (Süd-)Westen	Im Westen geht es bei der Freihaltung der Sichtachse um den noch «offenen Durchblick zum Dombezirk hin» in der Kurve der Hauptstrasse Richtung Dornach beim Burri-Burri-Parkplatz. Gerade durch Freihaltung dieses Durchblicks	M32	Siehe Nr. 182.

Nr.	Thema	Bezug	Antrag und Begründung (wesentliche Textstellen aus Mitwirkungseingaben übernommen)	Eingabe	Antwort Gemeinderat
			<p>kann hier die im ISOS geforderte «räumliche Trennung zwischen Dombezirk und den angrenzenden Wohnquartieren» und vor allem die durch die Sichtverbindung von der zentralen Hauptachse (Hauptstrasse) gebildete Beziehung zum Dombezirk aufrechterhalten werden. Die Freihaltung des Durchblicks wiederum ist gewährleistet durch Erhalt des Burri-Burri- Parkplatzes, womit vor allem auch der unbestreitbar bestehende Bedarf für diese Parkierungsmöglichkeit am westlichen Dorfkern-Eingang gedeckt bleibt! Ein Verbauen des Parkplatzes drängt sich überhaupt nicht auf – der freie Durchblick zum Dom – als einziger in der Schweiz ein Markenzeichen von Arlesheim – ist ein Muss!- In diesem Zusammenhang befremdet es ausserordentlich, dass gemäss Planungsbericht [5.5.3, letzter Absatz] für dieses im Entwicklungskonzept Ortskern von 2018 als «Entwicklungsgebiet» klassierte, kleine Gebiet offenbar nach wie vor eine bauliche Nutzung im Vordergrund steht. Damit würde die Zielsetzung der – nicht zuletzt als Reaktion auf die in diesem Entwicklungskonzept vorgesehenen Nutzungen zustande gekommenen – Petition zum vornherein verunmöglicht!</p>		
185.	Der Alte Friedhof		<p>1. Die jetzige "Möblierung" mit den eleganten und formschönen Abfallkübeln aus Chromstahl, die mit einer Höhe von 1m29 und 56cm Ø im Blickfeld der alten Familiengräber wie eine Faust aufs Auge wirken, ist stilfremd und provozierend ! Um den Kompromiss zu suchen, schlage ich das deutlich kleinere Brüderlein, Höhe 85 cm und 42cm Ø, das mit der Denkmalpflege für den Domplatz ausgehandelt wurde, vor (ev. mehrere). Mit den kleineren Abfallgefässen kann die Intimität und die historische Würde wieder zurückgewonnen werden.</p> <p>2. Wie Historiker wissen, waren Fundamentreste der abgebrochenen Odilienkirche zu Beginn des 20. Jh. noch greifbar. Wurde diese Zone je vollständig ausgehoben oder wurde einfach darüber planiert ? Kaum jemand kennt den ganz genauen Standort dieser ehemaligen Pfarrkirche ! Eine auch nur partielle Freilegung oder eine oberirdische Grundrissmarkierung wäre eine wertvolle Bereicherung und Bewusstheitsstütze dieses sakralen Ortes - auch für Schulen ! Aus Kostengründen wäre erst mal ein "Rutengang" für die genaue Positionsbestimmung sinnvoll, um dann mit ev. noch vorhandenen alten Planunterlagen den ganzen Grundriss festzumachen.</p> <p>3. Speziell im hinteren, gegen Norden verlaufenden Teil des alten Friedhofes, der ohnehin wenig gestört wird, böte es sich an, der Naturintelligenz des Ortes, die in unzähligen Elementarwesen manifestiert ist, eine wilde Ecke einzurichten. Die alten Griechen nannten sie temenos (abgegrenzter, geweihter Bezirk). Hier können sich die unsichtbaren Gartenarbeiter in Ruhe regenerieren. Eine Gelegenheit, sich tiefer mit den geomantischen Prinzipien auseinanderzusetzen, z.B. mit Erdheilung.</p> <p>4. Die seinerzeit ins Auge gefasste Abklärung, die Umfassungsmauer z.T. unverputzt und naturnah zu erhalten, konnte ich nur unterstützen. Der nunmehr grau verputzten historischen Trockenmauer geht absolut jeder Charme verloren ! Mit Mörtel im Farbton des Jurakalkes hätte sich ein authentischeres Resultat erreichen lassen !</p> <p>5. Der belassenen, restaurierten, leeren Urnennischenwand haftet etwas leicht Morbides an... Eine wesentlich freundlichere und auch dekorativere Ausstrahlung liesse sich zum Beispiel mit verschiedenfarbigen Hängegeranien erreichen, die nicht allzuviel Wasser benötigen.</p>	M32	<p>Die Gestaltung des Friedhofs muss in einem separaten Projekt angegangen werden. Der alte Friedhof und sein Umfeld werden als archäologische Schutzzone ausgewiesen.</p> <p>Entscheid: Teilweise Berücksichtigung</p>
186.	Mobilfunkantenne im Dorfbild		<p>Die Mobilfunkantenne auf dem BLKB-Gebäude bildet einen unschönen, überflüssigen Akzent im Dorfbild. Es fragt sich, ob nach der massiven Aufrüstung beim Schwimmbad diese Antenne nicht abgebaut werden sollte.</p>	M32	<p>Das Teilzonenreglement Ortskern hat auf bestehende Mobilfunkanlagen keinen Einfluss. Zukünftig sollen sie untersagt werden. Siehe Nr. 37.</p>
187.	Dom besser sichtbar		<p>Im Hinblick auf die zu erwartende Verlegung des Bezirksgefängnisses und des damit schrumpfenden Raumbedarfs in diesem Gebäudekomplex drängt sich ernsthaft die Überlegung auf, ob nicht durch einen Abbruch (ev. Teilabbruch) von Domgasse 2 die einmalige Chance genutzt werden kann, im Aufgang zum Domplatz einen wesentlich grösseren Teil des Domes sichtbar zu machen.</p>	M32	<p>Bei der Beplanung der Parzelle des Bezirksgefängnisses kann diese Idee eingebracht werden. Die freie Sicht auf den Dom wird anderen Interessen zu gegebener Zeit gegenüber gestellt.</p>
188.	Gartenweg		<p>Niemand weiss, wie der Weg zu seinem Namen kam. Jedenfalls ist ein Garten der fernste Gedanke, wenn man diesen Weg begeht. Diesen Missstand zu beheben, stünde Arlesheim wohl an -- schlimmstenfalls durch eine</p>	M32	<p>Entscheid: zur Kenntnis nehmen.</p>

Nr.	Thema	Bezug	Antrag und Begründung (wesentliche Textstellen aus Mitwirkungseingaben übernommen)	Eingabe	Antwort Gemeinderat
			Umtaufe, z.B. in "Laderampenweg" !		
189.	3.Welt-Container	"3.Welt-Container als Empfang am Dorf-Eingang; Unkraut auf Parkplatz sowie auch am Andlauerweg	<p>Wie ein Drjttwelt-Utensil mutet der altertrümliche Glassammel-Container am Andlauer- Parkplatz an, der tagsüber, aber eben auch sonntags und in der Nacht mit lauten Einwüfen gefüttert wird - klangverstärkt durch die gegenüberliegende Hausfassade / Echowand ! Die Umgebung glänzt dazu mit vielen Scherben, und die z.T. unglaublichen Abfallentsorgungen im und neben dem noch offenen Kübel daneben sind einzigartig und repräsentieren das Ansehen und die Ansprüche Arlesheims überhaupt nicht!</p> <p>Wir fordern daher vehement die sofortige Entfernung dieser unsäglichen Infrastruktur – die nächste Entsorgungsstelle liegt nur ganz wenige Minuten entfernt. Dadurch bliebe der Gemeinde künftig auch der aufwendige Unterhalt erspart - dafür könnte sie ihre Parzelle regelmässig einer Platzreinigung unterziehen - das passiert nämlich praktisch nie – inklusive Entfernung des wuchernden Unkrautsaums entlang der Stellriemen, wie auch oben am Andlauerweg.</p>	M32	<p>Der Gemeinderat leitet die Informationen zur Pflege der Allmend an die zuständigen Stellen der Verwaltung weiter. Betr. Parkierung vgl. 168. Eine Aufhebung der Glassammelstelle ist derzeit nicht geplant.</p> <p>Entscheid: zur Kenntnis nehmen</p>